

A N N O T A T A
AD
SCHEMA SESSIONIS & ORDINIS
inter
PRINCIPES & STATVS IMPERII.
TITVLVS I.

Oesterreichs præeminenß vor Salzburg und andern
Reichs Fürsten.

Oesterreich hat zwar mit Salzburg das directorium und die vorder sessionem, inhaltß des durch Kaysen Carolum V an. 1530 zwischen beyden theilen gemachten reglements, auf denen geist- und weltlichen Fürsten-bäncken; es hat aber dennoch ein Erz-Hertzog zu Oesterreich wegen seiner illustren und anklebenden hohen dignität (a) vor einem Erz-bischoff zu Salzburg einen unstreitigen rang und præcedenz; wie dann Oesterreich auf dem Reichstage allezeit das würckliche directorium führet. Wann auch die solenne procession auf dem Reichstage nach der kirche geschieht / so gehet Oesterreich allezeit vor Salzburg; ingleichen machet Oesterreich auch allezeit den anfang im vortrage der propositionen auf dem Reichstage. (b) Deshalb dann dessen abgeschickte ministri, wie alenthalben / also auch auf und bey denen Reichs-conventen von andern Fürsten und Fürstl. ministris distinguiret werden / und ob es wohl die observantz daß ein immediater alter oder neuer Reichs-Fürste in person auf Reichs- und cräyß-conventen und sonst allezeit vor einem Reichs-Fürstlichen ministro cum caractere repræsentativo die præcedenz nimmt; so hat doch der Erz-Hertzog von Oesterreich dieses zuvor aus, daß auch dessen plenipotentarii und gesandten bey dergleichen solennen conventen / allen persönlich anwesenden vornehmen geist- und weltlichen Fürsten zuvor gehen / und die oberhand über selbige nehmen.

(a) vid. Part. 1 c. 51 & Part. 2 c. 5, 6. (b) conf. Rumelin. ad aur. Bull. part. 3 diss. 1 p. 588.

In dem privilegio, so Kaysen Carolus V

dem hause derer Erz-Hertzoge zu Oesterreich / und an. 1530 seinem bruder Erz-Hertzog Ferdinando I gegeben / ist enthalten / und wegen des rangs eines Erz-Hertzogs auf Reichstagen versehen: So der Hertzog von Oesterreich auf einer Reichs-versammlung ist / so soll er im sitz und gang zur rechten des Reichs die erste statt nach denen Churfürsten haben und behalten. (c) Krafft sothanen Kaysenlichen privilegii hat auch ein regierender Erz-Hertzog von Oesterreich vor allen andern vornehmsten Fürsten und ständen des Reichs diese prærogativam, daß er nicht schuldig das Reichs-lehn seines Erz-Hertzogthums und adunirten lande außershalb seines territorii, sondern innerhalb desselben vom Römischen Kaysen zu empfangen: Dann soll derselbe Erz-Hertzog zu Oesterreich / so ihm seine lehn / als obstehet / vom Reich verliehen werden / dieselbe empfangen bekleidet mit einem Fürstlichen gewand / unter seinem Erz-Hertzog-hütlein / umpfangen mit einem gezinnten oder gespizten frantz / und ein stab in seiner hand haltend / auf seinem pferde sitzend / und ist mit solcher gestalt der leihung großmächtiglich für andern gehabet / i. e. gehalten / item: Der Erz-Hertzog hat die würdigkeit vom Reich / daß er der Römisch-Königlichen cron diadem, und das creutz der Kaysenlichen diadem auf seinem Erz-Hertzog-hütlein öffentlich tragen mag. Ferner: Die Fürsten von Oesterreich sollen und mögen ihre gericht / Fürstlich schwerdt / und des landes pannier öffentlich vor dem Reich und aller welt tragen und führen lassen. (d)

(c) Cuspinian. annal. Austr.; Lymn. enucleat. l. 3 c. 2 p. 358 conf. sup. part. 1 cap. 51 & part. 2 cap. 5, 6. (d) conf. cit. aut.

TITVLVS II.

Session und Rang eines Herzogs von Burgund auf einem Reichs-tage.

In Herzog von Burgund folget im Reichs conventu immediate einem Erz-Herzoge von Oesterreich/alterniret dennoch aber bey und in denen Reichs-sessionen mit Salzburg. Sonsten hat er aber in der that wegen seiner hohen dignität/characters und namens/nach der hergebrachten observanz/davon in obigen bereits gedacht/ein sehr grosses zuvoraus/und hat die praecedenz ohnstreitig vor Salzburg und allen teutschen Reichs-Fürsten; desselben gesandten gehen auch bey denen solennen Reichs-conventen allen vornehmen Fürsten in person zuvor. Ja wie ein Herzog zu Burgundien sich einem Reichs-Churfürsten vergleichet; (a) also würden auch desselben ambassadeurs und ministri, gleich denen Churfürstlichen ministris publicis cum caractere repraesentativo, bedenkten tragen / auch aufer denen Reichs-tagen und andern solennen conventen und an vornehmen höfen einem Reichs-Fürsten in person die praecedenz zu geben. Fürstner (b) vermeinet / daß die prerogative der Oesterreichischen und Burgundischen gesandten vor denen Reichs-Fürsten in person sich nur auf die Reichs-sessionen beziehe: aufer denenselben werde kein vornehmer Reichs-Fürste dergleichen gesandten weichen. (c)

(a) conf. Choppinus de Doman lib. 3 tit. 7; Chafsan. de gl. r. mundi part. 5 consider. 45. (b) conf. supra cap. 7 huius part. 2. (c) de suprem. Princip. c. 49.

Als an. 1471. Kaiser Fredericus III. einen solennen Reichs-tag zu Regenspurg hielte / und darbey des Herzogs Caroli Audacis von Burgundien botschaften erschienen; so hat der Reichs-Erbmarschal auf des Kaisers und Chur-Sachsens/ als Reichs-Erzmarschals/verordnung/selbige im rang nach den anwesenden Churfürsten und dero botschaften / bey der ersten versammelten tagesarth des Reichs-convents gesetzt und lociret. Bey der andern tagesarth haben diese Burgundische botschaft auf diesem plaze hinwieder zu sitzen / sich geweigert / denselben plaz für verkleinerlich declariret/ angesehen ihr Principal/ Herzog von Burgundien/ein so mächtiger considerabler Herr/und wolten auch gar pretendiren / mitten unter denen Churfürsten und dero botschaften zu sitzen; allein die Churfürsten haben dieses postulatum der Burgundischen botschaft mit grosser bescheidenheit verworffen / und ihre praferenz und particuliere praeminenz/so sie immediate nach dem Kaiser im Römischen teutschen Reiche hätten/wohl remonstrirt/und behauptet. Endlich hat der Kaiser auf gutbefinden der Churfürsten und Fürsten des Reichs/eine eigene session auf der bank/da der Päpstliche anwesende legatus, ingleichen der Königlich Ungarische botschaffter geessen / dieser botschaft ad interim asligniret. (d)

(d) Lehmann. Chronic. Spirens. lib. 7 cap. 112.

TITVLVS III.

Rang des Erz-Bischoffs zu Salzburg.

In Erzbischoff zu Salzburg/ und zugleich Primas per Germaniam, alterniret zwar/ wie obgesaget / mit denen Erz-Herzogen zu Oesterreich in directorio; allein aufer diesen muß er denenselben/und andern / welche ihm auf Reichs- und crängs-conventen in voto & sessione vorgehen/ allezeit die praecedenz und oberhand lassen. Gedachter Erzbischoff hat / als condirector der geistlichen und weltlichen Fürstenbank/auch diese prerogativ, wiwöl mit vieler Fürsten contradiction, (a) daß desselben

auf die Reichs-tage geschickte ministri, gleichwie die Erz-Herzogliche Oesterreichische ambassadeurs / auch allen Fürsten in person vorgehen. (b) Ausserhalb derer Reichs-tage und des collegial-directorii aber wird ein vornehmer teutscher Herzog und Fürst nicht gehalten seyn / einem Salzburger plenipotentiaro oder legato cum caractere die praecedenz zu lassen; daß der Erzbischof ausserhalb des Reichs-tages nichts mehr/als ein teutscher Reichs-Fürste

(a) Lymn. tom. 2 addit. ad lib. 4. iur. publ. cap. 9. (b) Sueder. iur. publ. sect. 1 c. 10 p. 397.

und

und vornehmer Bischoff ist / und keine hohe-
re prerogativen/als sein character und digni-
tät erfordert / und mit sich bringet / ihm an-
massen kan. (a)

(a) Fürstner. de Supremat. cap. 49.

Was den character/Primas in Germanien/
belanget / so giebet selbiger dem stiftte und
dem Erzbischoffe zu Salzburg eine deut-
liche prerogative vor andern Bischöffen
und geistlichen Fürsten des Reichs. Es
hat das Erzstift Salzburg wegen der pri-
matie einen alten streit mit dem ehemahligen
Erzstift Magdeburg (ieso weltlichem
Herzogthume) gehabt / darinnen aber
Salzburg nie emergiren können; sondern
es ist das Erzstift und der Erzbischoff
von Magdeburg/von der ersten fundation
dieses Erzstiftes her / der wahre und einkin-
ge Primas inter Episcopos per Germaniam
gewesen. (b) Das Erzstift Salzburg
wolt ehemahls behaupten / ob wäre es ein
älteres Erzstift als Magdeburg / ange-
sehen dieses letztere 1) von Kays. Ottone I. sec.
X, das erstere aber schon von Kays. Caro-
lo M. sec. IX fundiret / und Arno zum er-
sten Erzbischoff und Metropolitano in
Bojoarien oder Bayern constituiret wor-
den. (c) 2) Daß Kays. Heinrich V den
Erzbischoff Gebharten zu Salzburg zum
inspector der ganzen teutschen clerisy/stif-
ter und bisthümer gemacht. (d) 3) Daß
post pacem religionis de an. 1555, ja endlich
an. 1560 und 1562, da die Erzbischöffe und
das Erzstift Magdeburg gar von der Rö-
misch Catholischen kirche abgetreten / und

evangelisch worden / solcher primat von
selbst verlohren gegangen.

(b) conf. Theodor. von Niem de constitution. Epi-
scopor. chron. MSC. Magdeburg. ad secul. 10,
11, 12; Meibom. scriptor. rer. german. tom. 2
p. 274; Malinckrot de Archi-Cancellar. im-
perii; Pomarii chron. Saxon. p. 150; Werner.
chron. Magdeburg. proleg. p. 11. (c) Hund.
Metropol. Salzburg. pag. 3, 4. & seq. (d)
Hund. pag. 3, 4, 8.

Allein das Erzstift Magdeburg obii-
cirte hingegen: 1) daß aus warhafften docu-
menten noch lange nicht erhellete / daß Kays.
ser Carolus M. schon sec. IX Arnonem zum
Erzbischoff zu Salzburg gemachet / dann
der zeit es noch nicht gebräuchlich in Deutsch-
land Metropolitanen oder Erz-Bischöffe zu
haben. 2) Hingegen sey es fundbar und in
veritate historiae & actorum publicorum
gnugsam gegründet / daß Kays. Otto I ein
primat auf das Erzstift Magdeburg gele-
get / und darinnen sec. XII der Kays. Fries-
derich I Erzbischoff Nortberten deutlich
confirmiret. 3) Daß das Erzstift Magde-
burg in possessione des primats geblieben /
und 4) ob es post annum 1560 gleich zur
evangelischen religion sich bekennet / so habe
es doch dadurch an seinen regalien/præroga-
tiven und herrlichkeiten nichts verlohren.
Desfalls 5) das vierde votum auf offenen
Reichs-tagen dieses Erzstift Magdeburg/
behalten / ohngeachtet es auf der separaten
querbanck gesessen / und hingegen 6) das Erz-
stift Salzburg nur in ordine, das directo-
al-votum, so absonderlich / ausgeset / das
fünffte Reichs-Fürsten-votum gehabt.

TITVLVS IV.

Rang des Erzbischoffs zu Bisanz.

Der Erzbischoff von Bisanz oder
Befancon ist nechst Salzburg einer
von denen vornehmsten geistlichen
Reichs-Fürsten / und wird einem Erz-
bischoffe zu Bisanz so wohl von dem
Päpstlichen Römischen stuhl / als am Kays-
serlichen hofe / der character / titul und die
ehre eines regierenden Erzbischoffs und
Reichs-Fürsten gegeben. Der Pabst hat
die gewohnheit / daß er / wann ein Erzbi-
schoff zu Bisanz bey ihm audienz hat / und
in den audienz-saal eintritt / demselben zu eh-
ren sich von seinem Päpstlichen stuhl

erhebet / und etwas aufstehet / und der Kays-
er giebt demselben eben den titul / und erweist
selbigem eben den respect / welchen ein Erz-
bischoff zu Salzburg von ihm zu empfan-
gen hat. Dieser Erzbischoff hat an. 1641
auf dem Reichs-tage verlangt / daß seine ab-
geschickte gesandtschafft auf dem fuß der Oe-
sterreichischen und Burgundischen tractiret
würde / und den vortritt vor allen Reichs-
Fürsten in person erhielte; allein er ist per de-
cretum Caesaris mit seiner prætension ganz
abgewiesen worden. (a)

(a) Sunder. iur. publ. sect. 1 c. 10 p. 397.

TITVLVS V.

Rang des teutschen Marien-ordens- Meisters zu Mergentheim.

Des teutschen Marien-ordens Meister zu Mergentheim hat seinen sitz auf der geistlichen Reichs-Fürsten-banc immediate nach denen Erzbischöffen; dann er ist seiner dignität nach ihnen gleich gehalten/ und wird desfalls denen Bischöffen vorgezogen. (a) Zwar haben der Bischoff von Bamberg und desselben gesandten sich vormahls unterfangen wollen/ dem teutschen Ordens- Meister die precedenz bey Reichs- und andern solennen conventen zu streiten/ haben auch zu behauptung ihres vorhabens bengebracht/ wie daß in der subscriptione der ordnung des weltlichen Reichs-regiments de an. 1521, und dann bey dem Reichs-abschiede zu Worms de eodem anno, wie auch in dem Reichs-abschiede de an. 1527 der name des teutschen Ordens-meisters dem Bischoffe zu Bamberg schlechterdings nachgesetzt sey. Aber wie bekannt ist/ daß in der subscription der alten Reichs-abschiede nicht allezeit ordo sessionis & dignitas Statuum Imperii observiret worden/ und deshalb zu befinden/ daß in subscriptione obbesagter Reichs-abschiede nicht allein der Bischoff von Bamberg/ sondern auch der Abt zu Fulda dem teutschen Ordens-meister vorgezogen sey; Also bezeugen die neulichere subscriptiones derer letztern Reichs-abschiede vom letzten Nürnbergischen de an. 1527 bis 1630/ und die observanz auch alle schemata sessionum derer stände auf Reichs-tagen/ daß der teut-

sche Ordens-meister vor einem Bischoff von Bamberg sitzen und die precedenz haben soll.

(a) Reinking. lib. 1 de R. S. & E. class. 4 c. 21; conf. Sleidan. lib. 24 hist. comment.; Nolden. de Stat. Nobil. Civil. cap. 9 n. 229.

An. 1530 hat Kaiser Carl V den Teutsche meister / Waltern von Cronberg/ in seiner Fürstlichen geistlichen dignität confirmiret/ und demselben nebst dem meisterthume Mergentheim einen geistlichen rang / prerogative, votum und session auf dem Reichs-tage gegeben. An. 1665 hat der Kaiser Leopold das meisterthum des Mariensordens zu Mergentheim zum immediaten Reichs-Fürstenthum erhoben/ mit der angefügten condition: Daß denenjenigen Reichs-Fürsten und ständen/ in derer territorio die zum meisterthume gehörige ballen-gelegen/ an ihrer landes-hoheit kein eintrag geschehen solle. Was anlangt die Fräncische cräyß-convente und cräyß-tages-versammlungen/ da wird der teutsche Ordens-meister nur als ein geistlicher Prälat wegen der Marien-ordens-ballen in Francken consideriret/ und nimmt seine place weit unter Bamberg/ und denen Marggräflichen häusern Culmbach/ Bayreuth und Anspach/ nur vor Henneberg/ welches ihm aber sonst an seinem hohen meisterthum und dessen anderweitigen Reichs-Fürstlichen dignität und precedenz gar keinen nachtheil thut.

TITVLVS VI.

Præcedenz-streit zwischen den Bischöffen zu Würzburg/ Worms/ Spener und Eichstedt.

Die Bischöffe zu Würzburg/ Worms/ Spener und Eichstedt seynd auch wegen der precedenz streitig; insonderheit seynd vormahls dieser halber der Würzburgische und Wormische Bischoff hart an einander gerathen/ und noch an. 1640 und 1641 hat bey damahligen Reichs-tagen der Bischoff zu Worms dem Bischoff zu Würzburg in puncto præcedentia verschiedene streitigkeiten verursachet. Es befindet sich aber

in der observanz/ denen schematibus sessionum, und dann denen subscriptionibus Recessuum Imperii de anno 1500, 1521, 1526, 1529, 1530, 1531, 1541, 1542, 1555 und 1559, daß der Bischoff von Würzburg vor dem von Worms die prefeance gehabt. An Worms haben sich lezlich auch die Bischöffe zu Spener und Eichstedt gehalten/ und dem von Würzburg die precedenz mit streiten wollen. Endlich hat/ zu beylegung aller sich ereigneter mißverständnisse/ in

in hoc puncto praecedentiae Würzburg sich mit Borms und denen adharenten also verglichen / daß sie alle zusammen unter sich auf denen Reichs-tagen in sessione & praecedentia alterniren wolten / doch aber sollte Würzburg zu conservation seiner pre- seance dieses vor denen andern zuvor aus haben / daß bey der Kaiserlichen propo- sition und dem schlusse des Reichs-tags selb- ges stift und dessen Bischoff vor denen an- dern alternanten den vorsitz haben solle. (a)

(a) Nicol. Mammeranus in tract. de investit. regal.; Goldast. in tractat. de Senior. lib. 1 cap. 31.

Der Bischoff von Würzburg will nebst seiner habenden geistlichen dignität und Reichs-Fürstlichen prerogative auch einen weltlichen Herzog in Francken in dem Römischen Reiche repräsentiren / desfalls er mit denen Marggräflichen häusern Bay- reuth und Anspach/ Burggrafen zu Nürn- berg in Francken / auch allen geist und welt- lichen ständen des Fränkischen cräyses alten streit hat. Es geben der Bischoff und das stift Würzburg für / daß der titul und ca- racter eines Herzogs in Francken dem regie- renden Bischoffe zu Würzburg von uhräl- ters her zukomme / nemlich / es habe König Pipinus zu Francken und Frantreich Bur- chardo/ Bischoffe zu Würzburg / und allen successoren desselben stiftes denselben titul mit consens seines successoris Caroli M. & procerum imperii conferiret / (b) und ihm dabey die freyheit gegeben / ein blosses schwerdt bey der messe tragen und halten zu lassen / um daß gedachter Bischoff/ als ein executor, die aufrührige Ost-Francken im schrecken und in der obligation, so sie dem König Pipino schuldig / erhalten konte. (c) Daher schon von alters her dieses Bisthum/ quoad secularia, vor andern Fränkischen teutschen stifttern etwas zuvor aus gehabt / und in Teutschland hernach die redens-art aufgekommen: *Herbipolis sola, indicat en- se, stola.*

(b) Trithem. de orig. Francor. p. 80. (c) Cen- turiat. Magdeb. 8 c. 10; Cranzii Metropol. lib. 1, 9.

In denen grossen rebellions-troublen/so die Bischöffe und etliche Fürsten des Reichs wider den Kaiser Henricum V erreget / soll Bischoff Erlan zu Würzburg den titul und wappen Herzogs in Francken ange- nommen haben / welcher character hernach vom Kaiser Friderico Barbarossa dem Bisthume Würzburg confirmiret sey. Anderer Theil.

Allein alle dergleichen assertiones finden in veteri historia, und in documentis publi- cis wenig fundament. Ist also dieser titul wohl erstlich recht sec. XV aufkommen. Dann an. 1443 gebrauchte sich Gottfried / geborner Edeler von Limburg/ Bischof von Würzburg/de facto des tituls: Herzogs in Francken: Welchem titul aber Chur- fürst Albertus Achilles zu Brandenburg/ Burggraff zu Nürnberg / kräftiglich wie- dersprochen / ja sich armata manu dagegen gesetzt. Indessen konten dieser Bischoff und sein successor es nicht dahin bringen / daß sie vom Kaiser Friderico III mit solcher titulatur wären belehnet / oder darinnen confirmiret worden. Also besaget des Kay- sers lehn-brieffe de an. 1444 am S. Dionysii tage gedachtem Bischoff Gottfriedem gege- ben: Haben wir demselben Gottfriedem alle und iegliche seine und seines stifts zu Würzburg / regalien / herrlichkeit / welt- lichkeit / weltliche gerichte mit allen wür- den / ehren und zierden darzu gehörig / ge- liehen. An. 1456 montages nach Reminisce- re beliehe Kaiser Fridericus III Bischof Jo- hannem zu Würzburg mit des stifts rega- lien / weltlichkeit / mannschaften / zierden / landgerichten und gerichten. (d) Der Churfürst und Burggraf Albertus Achilles nahm auch / des Würzburgers intention zu hemmen / selbst den character eines Her- zogs in Francken an. (e)

(d) conf. Diplom. Cesar. Friderici III edit. a Schiltero (e) Lymn. Enucleat. lib. 2 c. 2 p. 126; Knichen de iur. territor. c. 4 n. 255; Müller annal. Saxon. pag. 23.

Als an. 1521 der Reichs-tag zu Borms versammelt war / wolte der Bischoff von Würzburg/ Conrad von Thüngen / von Kaiser Carolo V seine regalien und Bis- thum Würzburg zur lehn empfangen / und darunter auch das Herzogthum Francken. Die Churfürsten von Mainz/ Sachsen/ Brandenburg/ als Burggraf zu Nürnberg / und der Bischoff von Bamberg contradi- cirten solcher belehnung über das Herzog- thum in Francken mit deutlichen expressio- nen / schrift und mündlichen protestatio- nen. Der Kaiser hat endlich zur resoluti- on und die reversalen gegeben: Daß wir unserm Fürsten / dem Bischoff von Würzburg / leihen wollen / was vor- mahls unsere vorfahren seinen vorfahren geliehen haben / und diese unsere beleh- nung soll ihrer liebden (nemlich obgedach- ten Chur und Fürsten /) sämmtlich und sonderlich

„sonderlich an ihren inhabenden und her-
„gebrachten Fürstenthumen / obrigkeiten /
„gerichtbarkeiten in dem lande zu Francken
„unabbrüchlich und unschädlich seyn.

Solchenfalls gestanden weder Chur-
Maynz noch das Chur- und Fürstliche hauß
Sachsen / noch Brandenburg / Culmbach /
Onolsbach / noch Bamberg / dem Bischof-
se zu Würzburg den legitimen character
eines Herzogs in Francken zu / die meisten

geben ihm auch keine titulatur davon. In-
dessen hat das stift Würzburg sich am Kay-
serlichen hofe nach und nach in die possession
vel quasi des tituls und characters eines Her-
zogs in Francken gesetzt / und giebet die
Reichs-canzleyen iezo mit consens des Erz-
canslars / Churfürsten von Maynz / dem
Bischoff zu Würzburg den titul und ca-
racter: Herzog in Francken.

(a) conf. alta Pralatur. Erbacens. contr. Würzb.

TITVLVS VII.

Rang derer Bischöffe zu Straßburg und Constanz.

In Bischoff zu Straßburg folget de-
nen obbesagten immediate in der ses-
sion nach. Weil aber die alte Bi-
schöffe von Straßburg mit denen von Con-
stanz wegen der preseance viele alte dispu-
ten und streitigkeiten gehabt / und beyde
stifter vel ob antiquitatem vel ob potenti-

am, vel ob splendorem einander fast
gleich / und unter einander selbst sich we-
gen der precedenz nicht vertragen konn-
ten; als haben sie unter sich die alternation
beliebet / und wechseln in precedentia &
pra-sessione bey solennen conventen
um.

TITVLVS VIII.

Rang derer Bischöffe zu Trident / Brixen und Basel.

Drey vornehme Reichs-stifter
und Reichsbischöffe Trident / Bri-
xen und Basel / seynd vormahls
gleichfalls wegen der preseance höchst
streitig gewesen / und weiln sie einan-
der weder in antiquitate noch splendore

dignitatis etwas nachgeben wollen / haben
sie auch endlich dieses expediens finden
müssen / daß sie in voto & sessione bey so-
lennen Reichs- und cräns-conventen alter-
niren / und ohne einige andere considerati-
on allezeit umwechseln.

TITVLVS IX.

Rang derer Bischöffe zu Lüttich / Osnabrüg / Münster / Chur / Sitten und Eosanne.

Lüttich / Osnabrüg / Münster und
Chur / davon die drey erstere West-
phälische / und das letztere ein Ober-
Schwäbisches Bisthum seynd / alterniren
alle vier in voto & sessione auf Reichs-
tagen von alters her / und seynd desfalls in
ihrer precedenz streitigkeit aniego unter
sich reguliret. Wegen des Burggraff-
thums Stromberg hat der Bischoff von
Münster an. 1653, 1654 auf dem Reichs-

tage eine neue und weltliche Fürstliche
Reichs-standes-session und stimme verlan-
get. Nun ist wohl bekannt / daß der Burg-
graf Stromberg / auch das darzu gehörige
territorium in des stiftes Münster würck-
licher possession, und unter dessen herr-
schaft ist: allein es ist noch eben nicht aus-
gemacht / wird auch Bischöflich / Mün-
sterischer seiten fast schwerlich zu erwei-
sen seyn / daß selbiges Burggraffthum /
oder

oder vielmehr Burggraffschafft ein altes Reichs-Fürsten-lehen / oder feudum imperii Romani maius regale, so zu Fürstlicher dignität qualificiret ist. Vielmehr erhellet aus der antiquitate & historia voriger zeiten / daß dieses Burggraffthum und Burggraffschafft eine eitele bloße Westphälische Graffschafft / und also ein bonum imperii Romani minus regale & dominium gewesen. Hiervon meldet Erdwein Erdmann (a) wie auch Hamelmann folgendes: (b) *Cum Burchardus de Stromberge Burggravius inciperet hinc inde pradari per plateas, ab anno 1370, 1371, ceperunt Episcopus Monasteriensis Florentz von Wevelinckhofen, Theodor von Horn Episcopus Osnabrugensis, & Paderbornensis Episcopus Henricus von Spiegel, & Comes de Marca Engelbertus, & urbs Susatum, quaedam varia ab eo senferat, cingere arcem (Stromberge) illamque invadere; Et cum ei opem vel ferre, vel in Rheden vicino dominio eum fodere diceretur Nicolaus Comes Tecklenburgius, cuius hic Burchardus sororius erat, adegerunt & ipsum, ut Burggravius dimitteret, qui fugiens ad Brunsvicensis in Grubenhagen, ibi moritur &c. Cum vero eam arcem ad se raperent Monasteriensis, hoc alii non equo animo tulere, & ideo postea de novo arcem Stromberg cinxerunt Episcopus Paderbornensis, urbs Susatum & Comites Marchenses & Hoyenses, sed Monasteriensis arcem & amplum dominium vi obtinuerunt pro more &c. Cyriac. Spangenberg meldet: (c) Als bey Kayser Carls des IV zeiten der Graf zu Stromberg / etlicher verwürckunge halber / in die acht kommen / ist diese seine Graffschafft dem stift Münster zuerkennt worden.*

(a) in chronico Osnabrugensi. (b) in tractatu de familiis emortuis lib. 1 p. 69. (c) lib. 10 cap. 15 des Adelsspiegels.

Indessen da ein regierender Bischoff zu Münster zugleich ein vornehmer mit weltlichen regalien versehener Fürst des Reichs und wirklicher Herr und Burggraff zu Stromberg ist / so können und mögen Se. Kayserliche Majestät mit genehmhaltung der Churfürsten / Fürsten und stände des Reichs / höchstgedachten Bischoff / eine weltliche session und stimme auf Reichs- und Fürsten-tägen zugestehen und geben / ob selbige aber so hoch in dem weltlichen Fürsten-rathe seyn solle und müsse / daß selbige gleich auf das geistliche stift Münster folge / stehet dahin / und zu deroelben entschließunge. Dann die Burggraffschafft

Stromberg hat in antiquitate kein prædicat eines Fürsten regals / sondern heißet die burg / arx, & dominium Stromberge, ist also unter die Westphälische graf- und herrschafften des Reichs gezählet worden. Daß Münster aus denen quaternions- & matriculn beweisen will / ob wäre Stromberg der ersten und vornehmsten Burggrafen einer gewesen / solches erfordert mehr fundament; dann die quaternions- & matriculn sind catastra ficta, und von denen Publicisten längst verworffen. (d) Die alte Grafen von Reineck / so abgestorben / nenneten sich auch Burggrafen von Reineck / haben aber im Reiche keinen andern rang als Grafen / und in Reichs- und cränß-tägen unter den Grafen session gehabt. (e)

(d) conf. Lymn. enucleat. lib. 1 cap. 5 n. 15. (e) conf. infratit. 77.

Es haben eodem anno 1653 den 2 Jul. Kayserliche Majestät Ferdinandus III an den Churfürsten zu Maynz ein vor den Bischoff von Münster gar favorables decret gegeben / als: Wann ihre Kayserliche Majestät aus denen wohltermeldeten Bischoffs angeführten und andern erheblichen ursachen ihres ortes einig bedenkens nicht haben / sondern solches auch fürbillig halten; als haben dieselbe dessen hochgedachten Churfürsten von Maynz zu dem ende erinnern wollen / ob selbiger behöriger orten die fernere nothdurfft verfügen wollen / darmit mehr wohlgedachter Bischoff zu Münster dießfalls zu seinem intent gelangen / und ihm die gebührende session und stimme mit dem ehesten verstatet werde. (f) Es ist aber kein effect in der sache erfolgt / sondern ob schon Münster in der subscription des Reichs-tages schlusses an. 1654 als Bischoff zu Münster und Burggraff zu Stromberg combineate unterzeichnet worden; so seynd doch darmit im Fürsten-collegio des Reichs-tages grosse protestationes geschehen / und wird die folgende erfahrung zeigen / ob die Burggraffschafft Stromberg zur wirklichen Fürsten-session und stimme wird admittiret / und was für einen gebührenden ort Fürsten und Stände des Reichs / nach inhalt Kayserlichen decreti, deroelben assigniren werden. Bis dato hat auch Münster in denen Westphälischen cränß-sessionen noch kein separates votum und

(f) conf. Lymn. Enucleat. lib. 2 cap. 15.

session wegen Stromberg. Sonsten will ein gewisser autor (a) beybringen / daß an. 1185 der damahlige Bischoff und das stift Münster von Kayser Friderico I den character / Fürst und Herzog in Westphalen / bekommen; allein es hat sich hiewieder der Erzbischoff von Cölln / so an. 1180 schon ein grosses theil von Engern und Westphalen / als unten titulo 26 gedacht wird / an sich gebracht / und den titel eines weltlichen Herzogs von Westphalen angenommen / sehr darwieder gesetzt. (b) An. 1708 mensc Maio hat / wie oben cap. XIV bey denen Reichs-sessionen gedacht / es der Bischoff und stift Münster dahin gebracht / daß ein Reichs-conclusum ergangen / krafft dessen das Burggraffthum Stromberg auf der weltlichen Fürstenbanck zum Reichs-voto und session admittiret werden soll.

(a) Schiphoever in chron. Oldenburg ad an. 1185.

(b) conf. Meibomii Nota ad vit. Henrici Leonis pag. 441.

Der Bischoff von Chur ist ein conföderirter stand des grossen Schweizerbundes und der wohlbekannten herrlichen Republique Schweiz? (c) Ob er nun zwar in solchem bunde der Schweizer begriffen / so kan er desfalls dennoch nach wie vor ein vornehmer Fürst und geistlicher stand des heiligen Römischen Reichs seyn / angesehen die erstere und letztere Schweizerische unter denen cantonen und dero conföderirten Römischen Reichs-Ständen und Reichs-städten errichtete bünde und confederationes de an. 1332, 1351, 1352, 1355, 1481, 1501, 1513, 1515 allzeit die salutarem & salvatoriam clausulam haben / daß der respect, welchen dieser und jener conföderirter bissher dem Römischen Reiche erwiesen / und darmit er demselben pflichtig gewesen / bleiben soll. Eine zeitlang ist der Bischoff von Chur auf denen Römischen Reichs- und denen Schwäbischen Cräns-tagen nicht erschienen / bis er anno 1641 bey dem Reichs-tage zu Regenspurg und an. 1642 auf dem zu Ulm versammelten Schwäbischen cräns-tage sich de novo gemeldet / wie daß er ein alter Reichs- dann auch Schwäbischer cräns-stand / und sich also

bey Reichs- und cräns-tagen / davon er anderer hindernisse halber eine zeitlang aussen geblieben / wieder erscheinen wolle. (d) An. 1654 hat / laut unterschrifft des Reichs-tages abschiedes / der Bischoff zu Chur sein votum und session auf dem damahligen Reichs-tage gehabt und genommen. Zu allen Schwäbischen cräns-conventen hat er bis dato, als ein stand / seine deputatos abgeschicket / es empfanget auch bey allen lehn-fällen dieser Bischoff sein Bissthum vom Römischen Kayser zur lehn. Kayser Fridericus Barbarossa hat dem Bischoff und stifte Chur schon an. 1170 Reichs-Fürstliche dignität gegeben. (e) Und obschon die unterthanen des stiftes Chur mehrentheils reformirter religion / so ist doch der Bischoff mit der clerisey allezeit Römisch-catholisch.

(c) conf. Guler. Rbat; Simmlers Helvet. & Stumpf. annal. Helvet. (d) conf. Treisbach im bedencken über die Reichs-session der freyen Reichs-ritterschaft pag. 140, 141. (e) Guler. Rbatia lib. 9 p. 154.

Der Bischof von Sitten / im Graubündter und Walliser-lande / an der Rhone gelegen / ist ein Fürst des heiligen Römischen Reichs / und ist an. 1594 bey damahligem Reichs-tage erschienen. Sonsten ist dieser Bischoff mit denen sieben Catholischen Schweizer-cantons im bündnisse. Gleichergestalt war ehemahls der Bischoff von Losanne ein teutscher Reichs-Fürst und Bischoff. (f) Nachdem die stadt Losanne und ganze bürgeren an. 1535 zur reformirten religion übergetreten / und die ganze catholische clerisey und kirchen-staat zu Losanne übern hauffen gegangen / hat sich der Bischoff nach Freyburg in der Schweiz gegeben / allda er seinen sitz hat. Bende der Bischoff zu Sitten und Losanne werden noch immerfort von denen Römischen Kaysern / als Reichs-glieder / zu denen Reichs-tagen verschrieben / sie erscheinen aber nimmer / sondern halten sich allein an die Republique Schweiz. (g)

(f) vid. Alta comit. imperii de an. 1547, 1584. (g) Lymn. Enucleat. lib. 2 c. 18 p. 278 & 288.

TITVLVS X.

Rang des Abts von Fulda.

Der Abt zu Fulda hat vormahls in præcedentia ihm vor andern geistlichen Reichsständen ein grosses zuvoraus nehmen wollen / und ihm diese ambition sonderlich daher præconcepiret / daß er der Römischen Kayslerin Cansler sey / von welchem amte und prærogativa in obigen bey crönunge der Kayslerin gedacht / deshalb dann der Abt zu Fulda sec. XII auf einem solennen Reichstage / welchen Kaysfer Henricus III zu Maynz gehalten / nicht allein dem Erzbischoff zu Eöln / sondern auch dem Reichscansler / Erzbischoff zu Maynz /

(a) die præcedentz gestritten; er hat aber vor die Erzbischoffe und Reichsbischoffe dennoch die præcedentz nicht erhalten können / sondern hat nun etliche secula her / als ein gefürsteter Abt und geistlicher Reichsfürste / auf der geistlichen Fürstenbank unter allen Bischoffen / doch aber als der Primas inter Abbatibus Principes seine session genommen / und die Reichstage recessu unterschrieben. (b)

(a) *conf. Naclerus volum. 2 generat. 36 & Crusii annal. Svec. part. 2 lib. 11 & Cranz. Sax. lib 6 cap. 46.* (b) *conf. Recess. de an. 1559 Aug. & illos qui sequuntur usque ad an. 1654.*

TITVLVS XI.

Rang derer Aebte zu Rempten / Elwangen / Murbach und Lüders.

Nächst diesen folgen die gefürstete Aebte / welche alle zusammen geistliche Fürsten des Reichs seynd / und einen Reichsfürstlichen titul und character führen. Unter selbigen ist der weltliche Abt zu Rempten / welcher an. 1380 von Kaysfer Carolo IV in den Fürstenstand erhoben worden / und vom Pabste so privilegiert ist / daß er nur vormittags den geistlichen stand führet / mit seinen XVII conventualen; dann nachmittag stehet ihm und denenselben frey / den weltlichen stand zu gebrauchen. Es ist der Abt zu Rempten auch keinem metropolitani unterworfen / sondern dependet immediate vom Pabste in ecclesiasticis, und in secularibus vom Römischen Kaysfer / und hat der Abt Johannes von Riethheim solches regale der Abtey acquirirt. (a) Es ist dieser Abt ratione seines weltlichen ha-

benden characters der regierenden Römischen Kayslerin Erb-obermarschall / welche function er in curia solenni auch bey der Kayslerin crönunge verrichtet. (b)

(a) *Brusch. de monast. German.* (b) *conf. Andlers iurisprud. & ibi Decret. Casar. Leopold.*

Ferner folgen die gefürstete Aebte zu Elwangen / Murbach und Lüders / welche wegen der præcedentz vormahls auch vielfältig competirt haben / (c) aber nummehr per longam observantiam in sessione & præcedentia alterniren. Elwangen betreffend / so ist selbige eine freye Reichs-Abtey; sie hat aber über sich zum advocato armato, oder oberherrlichen weltlichen Voigte / den Herzog von Würtemberg.

(c) *conf. Gaffels stat. publ. Europ. cap. 27 de Abbat. p. 836, 937 & Brusch. de monast. German.*

TITVLVS XII.

Rang des Groß-Priors des Johanniter ordens / der Aebte zu Berchtoldsgaden und Weissenburg. it. des Herrmeisters zu Sonnenburg.

In Groß-Prior des Johanniter ordens / oder obermeister zu Heiterheim in Schwaben oder im Briesgow / ist ein director und General Bailliff, oder Balen desselben ordens per nationem

Germanicam, als welche nation bey dem per totam Europam zerstreuten vornehmen Johanniter oder Maltheser Ritterorden die achte nation. Was der Johanniterorden eigentlich sey / woher sein ursprung / und

und warum er der Maltheſer-orden communiter genennet werde / ſolches haben unterſchiedliche ausführlich beſchrieben. (a)

(a) vid. Megiſers beſchreibung vom Iohanniter-orden; Chriſtiani von Oſterhaufen Iohanniter-orden; Burchards von Niederſtedt *Maltha vetus & nova*, edita a L. B. de Blumenthal; D. Beckmanns anmerckungen vom Iohanniter-orden; conf. Geſta Dei per Francos; Pantaleons hiſtor. ordin. Iohannitici; Beſoldi hiſt. Conſtantinopolitana; Baudouins & Nacareths l'hiſtoire de l'Ordre de Malthe; Thuanus hiſtoria ſui temporis.

Das groſſe priorat des Obermeiſters in Teutſchland / oder / wie er ſich nennet / *Ordinis S. Iohannis Hieroſolimitani per Germaniam ſupremi Magiſtri*, iſt ſchon ſec. XIII angeleget. Marggraf Henrich III von Baden-Hochberg / ein alter tapfferer Fürſte / ſo Kaiſer Rudolpho Habsburgico wider den König Ottocar zu Böhheim lange im kriege gedienet / wurde endlich ein Iohanniter-Ritter / und ſchenkte aus ſeinem Fürſtlichen patrimonio das ſtädgen / iezige ordens-reſidentz Heiterſheim / dem Iohanniter-orden / dahin der priorat-ſitz hernach verleget. (b) Hierauff hat der orden noch 8 dörffer von den herren von Stauffen hierzu erkauffet. (c) Der erſte Groſſe Prior war Henrich Graf von Dockenburg / ſo hierzu ab ordine & magno Magiſtro conſtituiret wurde / welcher an. 1251 verſtorben. Dieſen haben in der ordnung 20 Prioren / ſo nichts mehr als directores in vicaria dignitate ordinis per Germaniam waren / gefolget. Nachdem der Prior / Hans von Hattſtein / ein alter tapfferer ritter / und teutſcher Biedermann / welcher 76 jahr im ritterſtande / und 40 jahr im groſſe priorate rühmlich zugebracht / an. 1512 verſtorben / und George Schilling 1513 zum groſſe Prior erhoben; ſo hat der damalige Kaiſer Carolus V ſelbigen groſſe Prior / ſo wie ſeinen vorfahren am priorate / Hans von Hattſtein / hoch æſtimiret; immassen er ungemeine meriten gehabt / welche ſo gar die barbariſchen Potenzen ſelbſt veneriret. (d) Dieſen groſſe Prior Schilling hat an. 1521 gedachter Kaiſer Carolus V in den Fürſten-ſtand des teutſchen Römischen Reichs aufgenommen / und auf die geiſtliche Reichs-Fürſtenbande mitten unter die Reichs-gefürſtete Aelte placiret / dabey es nachfolgentlich verblieben; daß alſo ein ietzt-regierender Iohanniter-Ordens obrifter meiſter in Teutſchland und des heiligen Römischen

Reichs Fürſt dieſelbe prerogative cum voto & ſeſſione in imperio & conventibus imperii & circuli Svevici hat. (e) Von einem regierenden Römischen Kaiſer empfänget er von lehn-fällen zu lehn-fällen die inveſtitur un beſelhnung über ſeinen Reichs-Fürſten-ſtand und priorat / und alle demſelben zugehörige regalien und iura, darüber anno 1685 den 17. Apr. der iezige groſſe Prior / geborner Freyherr von Wachten-donck / durch ſeinen mandatarium vom Kaiſer Leopoldo beliehen wurde.

(b) Gebwiler chron. Zeringiac; Cruſii & Goldaſti Scriptor. & annal. Svevia. (c) Megiſer. c. 17. (d) vid. Megiſer. it. Beckmann. & c. (e) conf. Reſeſſ. & Matricul. imperii per tot.

Mit dem groſſe Prior zu Heiterſheim competiren im rang die abteyen zu Berchtolds-gaden und Weiſſenburg. Nunmehr aber ſeynd ſie zuſammen zur alternation geſchritten / und alterniren in voto & ſeſſione auf den Reichs-conventen. Der Abt von Berchtolds-gaden hat keinen metropolitenum über ſich / ſondern iſt dem Kaiſer / als ober-lehn-herrn / und dem Pabſte / als geiſtlichem oberhaupte / immediate unterworfen. Dieſe Abtey hat ihre fundation von dem hauſe der alten abgeſtorbenen Grafen von Sulzbach / und hat Gräfin Jrmengard / als wittwe / dieſelbe fundiret / die reiche donation darzu aber ihr ſohn Graf Euno gegeben. (f)

(f) Metropol. Salisburg. tom. 2 p. 152.

Da nun in obigem von dem Iohanniter-ordens groſſe Prior und des heiligen Römischen Reichs Fürſten gedacht / ſo möchte nicht ungereimt fallen / auch noch etwas von der Baſen und dem Iohanniter-herrens-meisterthum in der Mark / Sachſen / Pomern und Benden / ſo eine groſſe connexion mit dem groſſe priorate hat / allhier anzufügen / und deſſen dignität und herrlichkeit kurz vorzuſtellen. Zwar iſt ſelbiges herrens-meisterthum eine lange zeit und mehrertheils von an. 1569 her / mit vornehmen Durchlauchtigſten Fürſten-blute bekleidet worden / darunter abſonderlich die herren-meister Marggrafen von Brandenburg / und iezigen Marggrafens Albert Friderichs Königl. hoheit / ratione ihrer angebor-nen und aus Churfürſtlichem weltlichen blute herſtammenden dignität an die alte im Römischen Reiche recipirte geiſtliche regeln im alt-geiſtlichen rang für ihre hohe perſonen niemahlen gebunden geweſen.

Allein

Allein die fundation, qualität und condition des Herrn-meisterthums / als eines geistlichen vornehmen beneficii und würde / muß dennoch auf dem fuße / der ehre und der geistlichen auch weltlichen dignität / wie sie fundiret / bleiben. Wann dann der groß-Prior zu Heitersheim des groß-meisters von Maltha Vicarius und ober-meister durch Teutschland ist / und dann der herren-meister zu Sonnenburg / der balley oder meister des gedachten Johanniter-ordens in obgedachten Märckisch-Brandenburgischen / Sächsischen und Pommerischen landen; so kan der balley / Herren-meister oder Vicarius, ratione solches tragenden geistlichen amts wohl keinen höhern rang und prerogative, als der Prior hat / pretendiren.

(a) *conf. Becmann dict. tractat. a pag. 64 usque ad 101.*

Solches besaget der renommirte an. 1382 am St. Barnabæ tage zwischen dem groß-Prior oder ober-meister Conraden von Brunsberg / und dem damaligen herren-meister der balley in der Märck Brandenburg errichtete Haimbachische vergleich / als: „In den ersten so hebbben wy den verschre-
„ven ballier und pflegern van der Märcke
„diese frienschap und gnade gethan / dat sie
„und alle ehre nakömmlinge in derselben bal-
„lie alletit ewelike macht hebbben scolen / ei-
„nen ballier erer ballien eyndrachtiglich to-
„kiesende ic. Denselben ballier wy und unse-
„nakömmlinge confirmeren und bestetigen
„scolen / ic. Dat deselbe ballier und vor-
„screvene ballie uns und unsern nakömlin-
„gen hafft und gebunden blieden to gehor-
„samheit / als die ballie und ballier von
„aldar wesen syn und van rechte schuldig
„synd to doene ic. Wegen der beysteuer / so
„dieses Märckische meisterthum und balley
„der ober-balley und dem groß-Prior jährlich
„hinfort und zu ewigen zeiten thun sol / ist auch
„verglichen / als: „Und scal ein ballier alle
„jahr sein respons; als drehhundert veer und
„twyntig gülden / met ihm tot capitel bren-
„gen / ic. Und hebbben de vorschreven balli-
„en und meynen pflegere van der Märck uns
„und den meinen pflegern van teutschen lan-
„den gegeben und bethalet veer und twyntig
„hundert gülden / der mann verteyn hundert
„gülden tot stundt belegen und gewen scal /
„um sekere ewilike güld und rente: Die den
„meynen pflegern van Duitschen landen alle
„jahr dien und to stüre kamen scall / vor de
„upsate de man up dy vorschreven ballie
„van der Märcke leggen und setten möchte.

Über diesen Haimbachischen vergleich hat an. 1282 der Johannis-ordens groß-meister von Rhodis / Johann Ferdinand von Heredia / confirmation gegeben. Es hat ihn auch Pabst Paulus II an. 1467 mit gegebenem plein pouvoir durch den Bischof Fridrichen zu Lebuß bestätigen lassen. Vorher hat der advocatus armatus und weltlicher oberherr des meisterthums und der balley der Märck Brandenburg / der Churfürst Fridrich II zu Brandenburg / schon an. 1466 diesen obgedachten Haimbachischen vergleich confirmiret / daß also hierauf die connexion der balley und ieszigen Johanniter-meisterthums zu Sonnenburg mit dem groß-priorate zu Heitersheim / dann endlich mit dem Johanniter groß-meisterthum zu Maltha beruhet. Die respons-gelder werden inhalts obigen vergleiches / auch der hergebrachten observanz nach / insonderheit der vornehmsten capituls-schlüsse de an. 1550, 1568, 1610, 1652 und 1653 von denen comptern dieses meisterthums (bey straffe des zuerlegenden dupli) jährlich auf dem termin Johannis Baptista bezahlet / und an die vom Großmeister oder der cammer zu Maltha durch den groß-Prior verordnete einnehmer geliefert.

Das alte in dem Haimbachischen vergleich und dessen von dem groß-meister zu Rhodis ertheilten confirmation gegebene prædicat: Ballier / Balley / Bailliff / ist in der Märck Brandenburg / und in der dem Johanniter-orden in Sachsen / Pommern und Wendland zugehörigen diocesi nicht in observanz; sondern der ehren-titul Meister und Herren-meister des St. Johannis-ordens. Also hat an. 1415 der Kaiser Sigismund / so die Chur und Märck Brandenburg an Burggrafen und Churfürst Fridricum I zu Brandenburg verliehen / an Reimannen von Güntersberg / welcher das meisterthum oder die vor alters so genannte Balley Sonnenburg der zeit hatte / den titul Meister St. Johannis-ordens und unserm lieben andächtigen / in dem anweisungsbrieffe / daß er solle höchstgedachten Churfürsten gewöhnliche gelübde und huldigung thun / gegeben. Nach der zeit haben die meister des Johanniter-ordens mehrentheils / und post tempora reformationis Evangelicæ allezeit den titul: Herren-meisters / i. e. directoris & capitis derer com-
teren und Rittern des Johanniter-ordens in der Märck / Sachsen / Pommern und Wendland gebrauchet / selbigen auch von allen

allen grossen Potenzen / Königen / Churfürsten und Fürsten in die 20 jahre her empfangen. Da nun / als obgedacht / eine zeither zu diesem Herren-meisterthume vornehme durchlauchtigste hohe personen erwählet / so ist es auch in diesem fall ein hoher splendeur für solches Herren-meisterthum. Desfalls hat an 1610 Johann Ernst von Schlieben / abgeschickter Sonnenburgischer Ordens-Ritter / dem groß-Prior zu Heiterstheim / als welcher remonstriren wollen / daß es nicht thunlich / noch nützlich / daß immer grosse Prinzen zu diesem meisterthume erwählet würden / weißlich geantwortet:

dieses gereiche dem orden zu desto grössern ehren / und wäre dergleichen election desto mehr zu des ordens nutzen und erhaltung gerichtet / weil die benachbarte Fürsten hievor der Balley Brandenburg nicht geringen eingriff gethan / deren die vorigen Balleyes zu schwach gewesen. Der ieszige aus Chur-Brandenburgischem stamme herstammende Herren-meister aber könne zu abhelfung allerhand gravaminum mehr mit einem freundlichen worte oder brieflein verrichten / als die vorigen mit grosser rechtstheidigung / mühe und unkosten.

TITVLVS XIII.

Rang derer Aebte zu Prüm / Stablo und Corvey.

Die gefürsteten Aebte zu Prüm / Stablo und Corvey competiren auch von alters wegen der præcedenz. Corvey hat allezeit die præcedenz vor beyden souteniren wollen / auch öftters ex antiquis recessibus imperii de an. 1542 und 1570 beygebracht / wie Corvey vor Stablo diese recesses in subscriptione unterzeichnet habe; es hat aber Stablo hingegen ausgeführet / wie in dem Reichs-abschiede de an. 1570 expresse

enthalten / daß der rang derer Reichs-stände nach dem ordine subscriptionis nicht iudiciret werden solte / und aus dem letztern Reichs-abschiede de an. 1654 expresse erhelle / daß Stablo vor Corvey unterzeichnet hätte. Nunmehr aber ist es observantia, daß alle drey Stablo / Prüm und Corvey / bey solennen Reichs- und andern conventen in voto & sessione alterniren und wechseln.

TITVLVS XIV.

Von dem Abte zu Reichenau und St. Gallen.

Die gefürstete Abtey Reichenau hat die letztere session auf der geistlichen Fürsten-banck. Von an. 1540 an ist diese Abtey durch Bischoff Johannis zu Constanz disposition mit dem stifte Constanz combiniret worden / und wird allezeit von selbigen Bischöffen vertreten. Der Abt zu St. Gallen in Graubünden / ob er wohl in dem Schweizerischen bunde stehet / gehöret dennoch bis dato zum Reiche / und erkennet den Kaysers für sein oberhaupt / (a) wie er dann auch auf alle fälle / als ein geistlicher gefürsteter Abt / von dem Römischen Kaysers seine Abtey / als ein geistliches Fürsten-lehen / empfänget / und aus der Reichs-

canzley den lehn-brieff erhebet / auch die Kayserslichen hof-ämter / wie ein ander geistlicher teutscher Bischoff / bezahlet; (b) zum Reichs-tage aber kömmt er nicht / zahlet auch keinen Römerz-zug. (c) Wie die übrige gefürstete geist- und weltliche Prälaten / welche auf der Rheinischen und Schwäbischen banck locum und sessionem haben / auf einander in ordine und der preleance folgen / solches ist in schemate sessionis ordinum imperii bereits zu ersehen.

(a) conf. Symlers Helvetiam l. 2 pag. 170, 179.

(b) vid. Tax-buch in Cancell. Imperial. (c)

Stumpf. lib. 5 part. 1.

TITVLVS XV.

Rang derer Herzoge von Bayern / Pfalz und Sachsen.

In regierender Herzog von Bayern sitzet sonst billig auf der weltlichen Reichs-Fürsten-banckoben an; obwohl die Herzoge und Pfalzgraffen am Rhein / und dann das Herzogliche hauß zu Sachsen / Ernestinischer linie / gegen Bayern de præcedentia vielfältig gestritten. Es haben die Herzoge von Bayern ihren rang und præcedentz sonsten allezeit nach dem ceremoniali curiæ Romanæ, und dann nach dem reglement des concilii Basiliensis reguliren wollen / allda nemlich ein Herzog von Bayern immediate nach einem Herzoge von Burgundien placiret ist. Ferner hat auch das Herzogliche hauß Bayern vor alters de præcedentia gar mit dem Erz-Herzoglichen haüse zu Oesterreich competiren wollen / insonderheit hat das hauß Bayern seine præeminenz daher vor andern Reichs-Fürsten und Reichs-Herzogen zu deduciren gesucht / daß Kayser Ludovicus IV Bavarus die Herzoge von Bayern denen Churfürsten und Pfalzgraffen am Rhein durch ein zu Pavia in Milano an. 1428 gegebenes diploma (a) gänzlich parificiret / und zu abhelfung derer zwischen beyden so hart ventilirten streitigkeiten constituiret / daß allezeit die Rudolphinische und Wilhelminische Pfälzische und Bayerische familien alternatim die Chur-officia bey der wahl und crönung eines Römischen Kayfers vertreten / und in dignitate electorali umwechseln solten. (b)

(a) Conf. Presbyt. Andreæ Ratisbonens. p. 28 an. Boioar. (b) Conf. Freherus de tut. elect. Palat. & Geypoldus in antithes.

Es haben aber die Herren Pfalzgraffen am Rhein / als ex linea Rudolphina electorali per lineam collateralem oriundi, und dann die Herren Herzoge zu Sachsen Ernestinischer linie / welche in linea recta von Churfürsten Iohanne Friderico zu Sachsen herkommen / und Churfürstlichen geblüts und herkommens seyn / pari ratione, wie die Bayern / ihre dignität erheben / und deshalb allezeit / wo nicht den vorsitz / doch die alternation mit Bayern zu haben gesucht / wiewohl dennoch Bayern auf seiner prætendirten præcedentz so stark bestanden / daß auch hieraus thätliche zwistigkeiten erwachsen. Dann als in

Anderer Theil.

comitiis Augustanis zu zeiten Kayfers Friderici III der erb-marschall Sigmund von Pappenheim / Herzog Albrechten von Sachsen vor dem Herzog Georg von Bayern in der session placiret / hat dieser solches als einen affront angenommen / und den erb-marschall zum duell von dem Römer oder der Pfälzenz abgefordert; es ist aber dieser streit durch interposition Maximilian I / annoch Römischen Königes / ad interim unternommen worden / nemlich / weilten Herzog Albert zu Sachsen älter an jahren / und Herzog Georg zu Bayern an jahren jünger / so solte der Sachse lebenslang für Herzog Georg zu Bayern die session und den vortritt haben / doch dem haüse und Fürstenthum Bayern an seinen gerechtigkeiten und alten herkommen unschädlich und unabbrüchig. Dieser transact ist anno 1498 den 17 Novembr. errichtet. (c)

(c) conf. Müllers annal. Saxon. p. 58.

Endlich ist es dahin gediehen / daß Bayern und die Pfalzgraffen zu Neuburg / Simmern / Lautern / Beldenz und Zwenbrücken / und dann die Herzoge zu Sachsen / Weimar / Gotha / Eisenach / Coburg und Altenburg auf öffentlichen Reichs-tagen von conventen zu conventen in voto und sessione alterniren. Es pflegen aber dennoch von denen alternirenden theilen allezeit gegen einander protestationes bey anfang und endigung derer Reichs-convente und derer subscriptionen wegen der præcedentz eingebracht zu werden / dardurch ieder theil die iura præeminentiæ seiner familie vor dem andern in integro zu conserviren vermeinet. (d) Wie dann darvon auch der Reichs-abschied zu Worms de an. 1521 meldung thut; daß nemlich der Herzog Friedrich von Bayern und desgleichen Herzog George zu Sachsen mit öffentlicher protestation vor Churfürsten / Fürsten und ständen nicht anders in das einschreiben und unterschreiben ihrer Fürstl. personen consentiren wollen; dann ihnen / ihren vättern und beyden häusern / Bayern und Sachsen / an ihrer session alten herkommen und gebräuchen unabbrüchig und unvergeblich (e)

(d) Conf. act. comit. de an. 1653, 1654, 1662 & seq. (e) conf. Müllers annal. Saxon. p. 58 & 76.

TITVLVS

TITVLVS XVI.

Alternation derer Pfalzgrafen.

Die Herren Pfalzgrafen am Rhein / Neuburg / Zweibrücken / Simmern / Lautern / Beldentz / oder die innhaber dieser lande / alterniren unter sich secundum lineas, daß nemlich bey allen

versammlungen auf den Reichs- und Creys- tügen successiue eine linie der andern vor / und hernach nachsetzet. (a)

(a) Conf. act. comit. Ratisb. de anno 1662 & seqq.

TITVLVS XVII.

Rang derer Herkoge zu Sachsen.

Die Herren Herkoge zu Sachsen Ernestinischer linie / als Weimar / Eisenach / Gotha / Coburg / Altenburg / alterniren unter sich secundum aetates principum. (b) Vormahls stritten sich die alten mit Herzog Friderico Wilhelmo an. 1672 aber abgestorbene Altenburgische Herkoge zu Sachsen / mit Sachsen-Weimar um die praecedenz. (c) Nachdem aber nunmehr de an. 1672 die alte regierende Altenburgische linie abgestorben / und die Sachsen-Gothaische / welche / als minor nata & posterior genita, der Sachsen-Weimarischen ohnstreitig in der ordnung nachgehen muß / in der successiō des Herzogthums Altenburg gefolget; als ist dieser alte streit per mortem extingviret. Nunmehr alterniren bemeldete Fürstliche Sächsische gesammte Häuser / Altenburg / Weimar / Gotha / Eisenach / Coburg / secundum aetates principum regentium, solcher gestalt / daß derjenige regierende Fürst / welcher dem andern aetate vorgehet / allezeit bey der Reichs- tags- propositiō, und in der unterschrifft des Recesses auch vorher gehet; sonst aber bey denen versammlungen / und intermediat- zusammenkünften / und bey denen deliberationen alterniren selbige insgesammt untereinander.

(b) Conf. recess. Vinariensem de anno 1629. (c) vid. abtheilung der grundvest Sächsischer Weimarischer praecedenz.

Anno 1663 hat auch das Haus Sachsen-Weissenfels / nemlich der Administrator Augustus zu Magdeburg / als regierender Fürst zu Sachsen-Querfurth / in die alternation der Sächsi-

schen Häuser in comitiis imperii wollen eingenommen seyn; er hat aber von denen Fürsten des Reichs viele contradiction gefunden. Indessen hat denselben noch eod. an. 1663 und 1664 der ober-Sächsische zu Leipzig versammelte cräys und das Haus Sachsen denselben in die alternation von sessionen zu sessionen auf cräys- tügen eingenommen. (d) Der Sächsische Archivarius Müller meldet / daß an. 1663 den 20 Septembr. der Kaiserliche Principal-Commissarius aufm Reichs-tage / Guidobald / Erzbischoff von Salzburg / dem Chur-Mährischen Reichs-directorio intimiret / daß der Kaiser in die von Herzog Augusto zu Sachsen gesuchte session und votum untermahmet und auffruß Sachsen-Querfurth / und zwar mit benannter alternation der andern Fürstlich-Sächsischen Häuser allergnädigst bewilliget / und nunmehr begehret / daß die introduction bey noch währendem Reichs-tage bewerkstelliget werde. Anno 1687 verspricht Chur-Brandenburg in dem recess wegen des amtes Burg / an Sachsen-Weissenfels / es dahin vermitteln zu helfen / daß Querfurth zum voto und session in comitiis imperii komme; welches an. 1708 auch erfolgt ist.

(d) Müller. annal. Saxon. ad an. 1663, 1664.

Nachdem es iezo im Römischen Reiche will gewohnheit werden / daß alle und jede große Chur- und Fürstliche Häuser wegen ihrer inhabenden provincien / und unmittelbaren Reichs-lande nicht allein die circulatorien detail annehmen / als daran sonst die alten teutsche große Fürsten / als eine formalität / sich wenig geköhret / sondern auch stimme und session auf Reichs- cräys- und anderen

andern tügen und conventen ergreif-
fen und suchen: So hat seine Majestät
und Churfürst Augustus II Herzog zu
Sachsen / des heil. Römischen Reichs erz-
marschall / und vacante imperio Reichs
Vicarius, als ein mächtiger und über con-
siderable teutsche provincien regierender
Prinz / auf dem Reichs-tage zu Regen-
spurg an. 1708 in vortrag bringen las-
sen / daß er / als ein haupt der Albertini-
schen Sächsischen linie / und ober-Regen-
te / gleichwie seine vettern / die Herzoge zu
Sachsen Ernestinischer linie / wegen ge-
wisser seiner Reichs-lande / ausser seiner
Churfürstlichen würde und ehre / auch
votum und session im weltlichen Reichs-
Fürsten: rathe hinfort haben wolle / so
wie andere Churfürsten wegen ihrer spe-
cialen zur Chur directe nicht gehörigen
provincien im Reiche dergleichen hätten:
und zwar ist vorgeschlagen / stimme und
session 1 als ein Marggrafe zu Meissen /
2 Landgrafe in Thüringen / 3 Burg-
grafe zu Magdeburg / 4 Burggrafe zu
Meissen / es könnte auch noch hierzu
gethan werden die uhralte Meißnische

Reichs: Burggraffschafft Brena und
Pleissen.

Es ist zu verwundern / daß die al-
te und vorige Churfürsten zu Sach-
sen / Albertinischer linie / das Reichs-
Fürstliche weltliche collegium, darins
nen doch wegen ieden antheil landes ieder
regierender Herzog zu Sachsen Ernestini-
scher linie ein votum und session hat/
so gar negligiret / und bloß / als Chur-
fürsten / bey Reichs: und cräys: tügen
erschieden. Nun ist es zwar gewiß / daß
ein mächtiger und in Europa ansehnlicher
Churfürst mit seinem Churfürstlichen
einzigen voto im Römischen Reiche
mehr pondus hat / als 12 andere schlech-
te Fürsten oder Fürstenthümer: al-
lein es kan doch zu formirung der
maiora, im weltlichen Reichs: Fürsten-
rathe auf denen Reichs: tügen und in
des Reichs geist: und weltlichen ge-
schäften einem Churfürsten von Sach-
sen ein vieles thun / wann er auch ver-
schiedene stimmen und sessionen auf
Reichs: und cräys: tügen / als ein Reichs-
Fürste / mit hat.

TITVLVS XVIII.

Rang und ehre des Herzogthums Magdeburg.

Das Herzogthum Magdeburg
hatte / als ein primat und erz-
stift in teutschen landen / auf
der geistlichen Reichs: Fürsten: band
vormahls die vierdte session, und im geist-
und weltlichen Fürsten: rathe das vierdte
votum, und ob es gleich nach an. 1560,
da solches und dessen erz: Bischöffe völlig
zur lutherisch: evangelischen religion über-
getreten / die session krafft des Osnabrü-
ckischen friedens de an. 1648 auf der
protestirenden Bischöflichen querbänd
genommen / so ist doch dem erz: Bischof-
fe und erz: stiftte zu Magdeburg sein
alter locus und votum quartum, und
also alle vorige præcedenz und præ-
eminenz verblieben; wie denn im
Münsterischen und Osnabrüggischen frie-
den de an. 1648, darinne das erz: stift
Magdeburg zum Herzogthum erigiret/
und erblich eventualiter an das haus
derer Churfürsten und Marggrafen zu
Brandenburg cediret worden / demsel-
ben / als einem weltlichen Herzogthume /

alle vorige præminentien und præceden-
zen abermahls confirmiret und ratihabi-
ret seynd; deßhalber denn / als Magde-
burg durch absterben des herrn administra-
toris Augusti an. 1680 an Chur: Bran-
denburg verfallen / hat weiland Churfürst
Friedrich Wilhelm zu Brandenburg / als
Herzog von Magdeburg / durch seinen ge-
vollmächtigten gesandten / den von Jena/
auf der weltlichen Fürsten: band imme-
diate nach Bavern / oder nach demjeni-
gen / welcher von denen alternirenden
häusern / Sachsen / Bavern und Pfalz/
die erste session auf der weltlichen Für-
sten: band hat / die andere session ge-
nommen / und giebt Magdeburg im
geist: und weltlichen Fürsten: rathe alle-
zeit das vierdte votum, (a) ist auch
iezo ordinarius bey der ordentlichen Reichs-
deputation. (b)

(a) Vide comit. Ratisb. de an. 1680. (b)

conf. act. comit. Ratisben. de 1681, & 1685.

TITVLVS XIX.

Rang des Herkogthums Bremen.

Bremen hat / inhalts des Oß-
nabrückischen friedens de anno
1648 artic. 10, die fünffte session
auf der weltlichen Fürsten / banc / als
ein weltliches Herzogthum / und stehet
solches der Cron Schweden zu. Was

Bremen für rang und respect im Nie-
der Sächsischen cränse hat / und wie und
auf was weise das neben directorium die-
ses circuls bey Bremen / davon ist allbe-
reits in obigem gedacht worden.

TITVLVS XX.

Rangstreit der Marggrafen zu Brandenburg
Bayreuth und Anspach.

Die Marggrafen von Branden-
burg zu Culmbach Bayreuth/
und Onolzbach oder Anspach/
besitzen das Fürstenthum des Burggraff-
thums Nürnberg / ober / und unterhalb
gebürges / und seynd nicht alleine vor-
nehmen altfürstlichen herkommens / und
Reichs / Fürstlichen standes / als hie-
von besaget das mit consens gesamm-
ter Reichs / Churfürsten / Fürsten und
stände von Kayser Carolo IV an. 1363
dem Burggraffthume und Burggrafen
Eitel Friderico II Zollerano ertheilte al-
securations - diploma, (a) als: *Quia
ab antiquo Burggradii Norimbergenses pa-
rificati sunt principibus imperii &c. ita de-
claramus, quod in perpetuum iuribus &
dignitatibus principum gaudere debeant.*
(b) Sondern sie seynd auch aus vor-
nehmen teutschem Churfürstlichen stam-
me / membra und agnaten des Königs
lichen Preussischen und Chur Bran-
denburgischen hohen hauses / und also
zugleich mit hoher geburts / und standes
dignität zusammen begabet.

(a) Vid. Limn. l. 5, 7 n. 130. (b) Conf.
Itterus de feud. imp. cap. 3 p. 120

Diese Marggrafen von Brandenburg
zu Culmbach Bayreuth und Anspach
oder Onolzbach seynd wegen der præce-
dencz vor einigen jahren auch streitig gewe-
sen; Und ob wohl Anspach denen Marg-
grafen von Culmbach Bayreuth die
vordere linie / und das daran hangende
præcedencz und geburts recht en general
zugestanden; so hat dennoch Marggraff
Albrecht zu Anspach an. 1660 und 1661
directe pratendiret / daß der rang zwischen
beyden regierenden Marggrafen zu Bay-
reuth und Anspach secundum ætatem
annorum reguliret werden möchte. Wie

aber Bayreuth sich diesem postulato allezeit
nach äußerstem vermögen widersetzet / so
haben endlich beyde häuser / und zwar
Marggraff Christian Ernst zu Culmbach
Bayreuth und Marggraff Albrecht zu Ans-
pach an. 1661 den 13 Octobris folgenden
recess wegen der præcedencz unter sich auf-
gerichtet: 1 Soll die præcedencz bey
Reichs und deputationen conventen dem
Fürstlichen hause Culmbach verbleiben /
bey denen Fränckischen cränß / tägen aber
soll die præcedencz mit dem ausschreiben
den cränß Fürsten amt dem Fürstlichen
hause Anspach / so lange Herr Marggraff
Albrecht zu Brandenburg noch am leben /
zustehen / nach desselben absterben aber soll
vorgesetztes alles dem hause Culmbach zu-
fallen. 2 Wolle zwar der Marggraff Chri-
stian Ernst seinem ältern vetter / Marg-
graf Albrechten / aus freund vetterlicher
affection bey persönlichen zusammen-
künften die præcedencz lassen / nur bloß
bey denen Reichs / tägen / und deren deli-
berationen solle ihm und seinem gesandten
selbige noch vorbehalten seyn / und in an-
dern zusammenschickungen und verrich-
tungen solle von jahren zu jahren unter de-
nen Bayreuthischen und Anspachischen
ministris alterniret werden. 3 Wolten
nechst diesem beyderley erben / wann wiede-
rum zu Anspach ein älterer regierender
Fürst seyn solte / diesen vergleich auch ob-
serviren / soll es ihnen zu thun frey stehen;
da sie aber nicht wollen / soll iedem theile
sein recht in dem stande / da es vor dato die-
ses vergleichs gewesen / ferner zu verfolgen
und auszuführen bevorstehen.

Nachdem aber Marggraf Albrecht zu
Anspach todes verfahren / und nunmehr
Christian Ernst zu Bayreuth ältester re-
gierender Herr ist / stehet ohne dem ihm die
præcedencz

precedenz vor Anspach allenthalben zu/so lange biß der fall sich ereignet / daß er ver- stirbe/ so würde es in beyden theilen belie- ben stehen/ wie sie sich wegen der precedenz verhalten wolten. Wann aber die vormahli- ge observanz und obberührter recessus darthun wollen / daß ehemahls secundum aetates principum die Marggraffen von Brandenburg den rang unter sich reguli- ret: (a) Dann also hat Marggraf Otto der ältere ex Anhaltinis Marchionibus schon an. 1256 vor Marggraf Ottone iu- niore und Conrado/ Johannis des regieren- den Marggraffen söhnen / die precedenz genommen; (b) also hat aus jetzt regieren- der Zollerischen Marggräflichen familie Marggraf Georgius Pius zu Anspach ex prerogativa aetatis vor Marggraf Hansen zu Eüstrin / fratre electoris Ioachimi II und regierenden Marggraffen in der Neu- marc / die precedenz genommen / wie solches die renovirte pacta fraternitatis & unionis zwischen Sachsen / Branden- burg und Hessen / und dann der Marg- grafen zu Brandenburg schutz- schrift/ ad Caesarem super controversia Burg- graviatus Magdeburgensis de an. 1538 und der Reichs- tags- recess de an. 1541 dar- legen / da Marggraffens Georgii Pii titu-

latur und unterschrifft dem Marggraffen Hansen allezeit vorgesetzt ist. Gleicher- gestalt bezeugen auch verschiedene Reichs- recess de an. 1541 und 1542 / und dann die vorschrifft derer gesammten Reichs- Fürsten an Kaiser Carolum V pro duce Wil- helmo Brunsvicensi de an. 1541 d. 17 Ma- ii, (c) daß in der titulatur und der unter- schrifft des Marggraffens Georgii Pii zu Anspach nahme vor dem am alter jüngern Marggraffen Alberten zu Bayreuth ex- presse zuvor aus gesetzt. Solcher gestalt kan es mit der zeit wohl kommen / daß An- spach auf eben solchen fuß zwischen sich und Bayreuth den rang reguliret haben will. Alleine vor der hand seynd der erb- Prinz zu Bayreuth/ George Wilhelm/ so an. 1678 gebohren/ auch der agnate/ Prinz Christian Heinrich zu Culmbach / so an. 1661 geboh- ren / ein gut theil älter/ als der jetzt regieren- de Marggraf Wilhelm Friedrich zu An- spach/ so an. 1685 erstlich gebohren; daß also zu hoffen/ es werde solcher precedenz- streit so leichte nicht emergiren.

(a) Conf. Conrinp. disput. de iur. imper. germ. sect. 69 n. 1 & seqq. (b) Chytraus lib. 1 Sax. f. 38. (c) Goldast. com. 2. const. imp. fol. 221.

TITVLVS XXI.

Rang derer Herzoge von Braunschweig-
Lüneburg.

Die Herzoge zu Braunschweig Lüneburg in Wolfenbüttel/ Jelle und Hannover haben zwar vormahls / und insonderheit zu Käysers Caroli V zeiten / und noch an. 1530 denen Marggraffen zu Brandenburg die precedenz streiten wollen / (d) und ist auch diese streit- sache nie erörtert wor- den / biß endlich nun fast über andert- halb hundert jahre die Herzoge zu Lüneburg acquiescirt / und gegen derer Marg- grafen zu Brandenburg precedenz auf denen Reichs- und solennen con- venten von dar an nichts mehr einwenden wollen.

(d) Conf. Goldast. tom. 3 const. imp. pag. 509.

Was aber die precedenz gedach- ter Herzoge unter sich betrifft / davon besagen alle acta publica, insonderheit die Reichs- tags abschiede zu Augspurg an. 1566, und zu Frankfurt und Speyer an. 1570 und 1571, zu Regenspurg 1576, zu Augspurg anno 1582 und andere; (e) inson-

derheit beweiset die information Herzogs Christian zu Braunschweig / und Bis- choffs zu Minden / wegen der præce- denz, deshalb er mit Herzog Frie- drich Ulrichen zu Braunschweig streitig war / und welche anno 1614 auf dem Nieder- sächsischen cräyß- convente zu Halberstadt producirt worden / daß bekannt / und aus vielen Käyserli- chen resolutionen / declarationen / con- firmationen / decreten und verträgen erhelle / daß allezeit der älteste Herzog zu Lüneburg dem jüngern vorgesetzt und vorgegangen / und weilten Herzog Christian nun älter / als Herzog Friedrich Ulrich sen/ so köme jenem/ als dem ältern/ der vorzug zu. Solchenfalls ist in und bey dem alt- Fürstlichen Braunschweig- Lünebur- gischen hause hergebracht / daß darinnen ein ewiges seniorat obtiniret / nemlich/ daß

(e) Conf. Crusium de preced. princip. p. 664 seq.

daß der an jahren älteste regierende Herzog vom ganzen hause beyder Wölffenbüttelischen und Zellisch: Hannoverischen linie das capo des ganzen Hauses / und zwar 1/ hat er die præcedenz / den rang und vorgang für alle Herzoge / so an alter jünger; 2/ führeter im Nieder: Sächsischen crânse das dem ganzen hause zustehende crânse: condirectorium; 3/ dirigiret er die verträge und innerliche verfassungen der ganzen familie; 4/ ist er krafft des vom Kaysen Carolo V de an. 1555 her habenden / und den 12 Octobr. an. 1667 vom Kaysen Leopoldo I confirmirten familien: privilegii der einzige general Reichs: lehnträger über und auf alle gesammte Herzogthümer Braun: schweig: Lüneburg und die darzu gehörige lande. Dann obwohl ein jeder regierender Herzog auf begebende lehn: fälle in gewöhnlichen lehn: fatalibus über seinen inhabenden antheil landes die lehn vom Kaysen suchet und empfänget / so geschieht dennoch die rechte hauptbelegung bey dem lehnfalle des senioris familiae.

Da aber / als obgedacht / der verstorbene Herzog Ernst August / anno 1692 den ^{19 Nov.}_{9 Dec.} aus dem Herzoglichen stande in die ehre und hohe würde eines Churfürsten des heiligen Römischen Reichs für sich und alle seine männliche nachkommen erstgebohrner linie erhoben / und die regierende linie zu Lüneburg: Zelle abstirbet / und sich per defectum masculorum extinguiet / und also Zelle an Hannover in primogenitura zurück fallen wird; (a) So hat hinfünftig ratione dignitatis & præcedentiae personalis, ein regierender Herzog von Wölffenbüttel / mit Hannover / als einem vornehmen regierenden Churfürsten / wohl gar nichts in competenz zu stellen / sondern es gehet personaliter & dignitarie der Churfürst / er sey älter oder jünger / dem regierenden Herzoge von Wölffenbüttel vor.

(a) Vid. sup. cap. 2.

Wann aber / wie bekannt / das Churfürstliche haus Hannover nebst der Churfürstlichen würde auch die dignität eines regierenden Herzogs zu Calenberg / Zelle und Grubenhagen behalten / auch nach wie vor votum und session, als ein dreyfacher Herzog / auf Reichs: und crânse: tügen loco ordinario & pristino haben will / und sich also auf den fuß Chur: Bayers / welches nechst der Chur auch Herzog von Bayern in voto & sessione auf Reichs: und crânse:

tügen verblieben / setzet / so wird Wölffenbüttel die hergebrachte seniorats-prærogative und alternative, absonderlich da es die linea primogenita totius familiae ist / nach wie vor fortzusetzen und bezubehalten prætendiren / welches auch der hohen Chur: würde autorität und personal - dignität nichts derogiret. Dann wie es practicable, daß ein König von Dennemarc / als Herzog von Schleswig: Holstein / in directorio regiminis und in voto & sessione auf des heiligen Römischen Reichs: tügen und den niedersächsischen crânse: conventen mit einem Herzoge zu Gottorff / in denen Herzogthümern Schleswig: Holstein alterniret / und in dignitate personali, der erste König / der andere nur Herzog ist und bleibet; also kan dergleichen zwischen Hannover / als Churfürsten / und Wölffenbüttel / als Herzogen / gar wohl existiren / und hofset man / daß durch gütliche Benlegungen beyde hohe interessenten dessfalls von selbst ein reglement zu wiederbringung des alten guten verständnisses und des ruhestandes in nieder: Sachsen ausfinden werden.

Zu anfang des 1706 jahres ist der glorwürdige Regente derer Lüneburg: Zellischen lande / Herzog George Wilhelm / mit tode abgangen / und haben des Churfürsten George Ludewigs zu Hannover Durchl. krafft des von ihro höchstseeligstem herrn vater Ernst Augusten / und Herzog George Wilhelm zu Zelle errichteten primogenitur - rechts / worüber der Kaysen Leopoldus aus Kaysenlichem lehn: herrlichen amte die confirmation ertheilet / also fort possession in denen Zellisch: Lüneburgischen landern ergriffen / und sich / als regierenden Churfürst und Herzog zu Braunschweig: Lüneburg / darinnen huldigen lassen. Gleicher gestalt haben sich aniezo auch des regierenden Herzogs zu Braunschweig: Wölffenbüttel / Herrn Anton Ulrichs Durchläuchtigkeit auf gewisse conditiones, darvon man mit der zeit klärere und bessere nachricht zu erwarten hat / mit höchstgedachter Er. Churfürstl. Durchl. durch gewisse recesses freunds: vetterlich verglichen / und die neue in dem vornehmen und considerablen hause Braunschweig: Lüneburg eingeführte Chur: würde agnosciert / und sich aller contradiction begeben. Und werden beyde hohe pacificirende interessenten sich also sonder zweiffel auch wegen des rangs / vortritts und tractaments bey ihro familien / oder in loco tertio, und

und auf Reichs- und cräns- tagen / nach einem gewissen fuße verglichen haben. Wie dann nach absterben hochgedachten Ernst Augusts zu Hannover und Herzog Rudolphs zu Braunschweig / Wolsffen-

büttel / beyde der Churfürst George Ludewig zu Hannover / und Herzog Anton Ulrich zu Wolsffenbüttel alle streitigkeiten richtig gehoben / und bleibet das seniorat in der familie nach wie vor.

TITVLVS XXII.

Competenz- streit der Herzoge zu Jülich / Cleve und Bergen / mit den Mecklenburgern.

Die Herzogthümer Jülich / Cleve und Bergen / mit allen ihren gesammten landen / der Marck und Ravensberg / haben nur ein einziges votum und einzige session auf dem Reichs- tage / wie sie denn auch vormahls und von an. 1510 her combinirte/adunirte/ und indivisible provincien waren / welche ein corpus generale constituireten. Wann aber vorizo diese bemeldte Herzogthümer und lande mit allen zugehörigen herrlichkeiten zu zwey gleichen theilen durch verschiedene erb- recessu de an. 1666, 1667 und 1673 zwischen Chur- Brandenburg und Pfalz- Neuburg getheilet worden/ würden auch beyde interessenten und participanten / aniezo der König zu

Preussen und der Churfürst zur Pfalz/ zu gleichen theilen an dem voto und sessione der Jülich- Clevischen lande participiren / und unter sich / wie bey denen Westphälischen cräns- votis, zu communiciren haben.

Die Herzoge von Mecklenburg haben zwar auf dem Reichs- tage zu Regensburg an. 1576 beybringen wollen/ wie aus vielen Subscriptionen der Reichs- tags- recessuum erhellen wolte / daß nemlich Mecklenburg denen Herzogen zu Jülich vorgeseffen; es hat aber auf dem damahligen Reichs- tage der Kaysersliche Reichs- vice-Cansler/ autoritate Caesaris, denen Herzogen zu Jülich die precedenz zu / und denen Mecklenburgern ab erkennet und abgesprochen.

TITVLVS XXIII.

Rang des Fürstenthums Halberstadt.

Als Fürstenthum Halberstadt hat seine session immediate nach Jülich- Cleve und noch vor Mecklenburg auf denen Reichs- und andern versamlungen; und zwar ist diesem Fürstenthum per decretum Caesaris de dato

Regensburg den 5 Maii 1654 diese session immediate nacher Braunschweig/ (welchem Cleve- Jülich / wann es dermahleins noch wieder zur session kommen sollte / folget /) und vor Mecklenburg und andern Fürstlichen häusern/ assigniret.

TITVLVS XXIV.

Rang des Herzogthums Verden.

Die Herzogthum Verden nimmt auch/ inhalts des instrumenti pacis art. 10 / und des Kayserslichen hierinnen an. 1654 im Fürstenrath ertheilerten decreti, auf der weltlichen Fürsten- bandt nacher Halberstadt die session und das votum;

und zwar eo loco & ordine, wo selbtes vorhero / als ein geistliches Bisthum/ im geist- und weltlichen Fürsten- rath sein votum gegeben. (a)

(a) Conf. Eitelst. v. Herden grundveste des Reichs part. 2 cap. 5.

TITVLVS

TITVLVS XXV.

Rang der Fürstlichen Häuser Pommern / Württemberg / Hessen / Baaden / Mecklenburg.

Un folgen die gesammte alternirende Häuser / welche vorher eine geraume Zeit wegen der præcedenz auf Reichs- und andern solennen conventen streitig gewesen / welchen zwistigkeiten und mißverständnissen man dann auf keine andere wege / als remedio alternationis abhelfen können. Dieselbe alternirende Fürstliche Häuser / familien und Fürstenthümer seynd folgende: 1. Vor- und Hinter- Pommern. 2. Württemberg. 3. Hessen. 4. Baaden. 5. Mecklenburg. Hollstein- Glückstadt und Gottorff haben zwar in diese alternation auch mit eingenommen zu seyn prætendiret / haben aber / wie unten mit mehrern gedacht wird / biß dahin nicht gelangen können. Das Herzogliche Haus Württemberg prætendiret anfangs allen ob specificirten Fürstenthümern und Fürstlichen Häusern absolute vorzugehen / und brachte bey / und wolte behaupten / daß von anno 1495 / da das Land Württemberg zu einem Reichs- Herzogthume erigiret / und die Gräffliche familie von Württemberg in den Herzoglichen stand erhoben worden / ein regierender Herzog zu Württemberg bey seiner erhaltenen einweisung in den Fürsten- rath vor denen Marggrafen zu Baaden / Landgrafen zu Hessen / und Herzogen zu Pommern den vorsitz genommen. Als aber alle diese Fürstliche Häuser sothaner angemasseten præcedenz hautement contradicireten / bequemetete sich Württemberg endlich an. 1576 auf dem Reichs- tage zu Regenspurg / mit Pommern allezeit in sessione & voto zu alterniren. Zu dieser alternation wurden hierauf auch noch Hessen und Baaden / doch nur mit diesen conditionibus eingenommen / daß Württemberg und Pommern unter und vor sich allezeit durchgehends alterniren wolten / aber vor Hessen und Baaden wolte doch bey dieser alternation Württemberg allezeit die preëance und den vorzug im vorgehen / vorsitzen / vorstimmen / vor schreiben und sigilliren / hergebrachter

observanz nach/haben. Wann Pommern aber vor Württemberg per alternationem zuvor säße / so solte Hessen dem Fürstlichen Hause Württemberg / und hierauf Baaden beyden folgen / secundum hoc schema alternationis & sessionis.

1. Württemberg / Baaden / Hessen / Pommern.
2. Pommern / Württemberg / Hessen / Baaden.
3. Württemberg / Baaden / Hessen / Pommern.
4. Pommern / Württemberg / Hessen / Baaden.

Als aber an. 1594 die gesammte Mecklenburgische gesandten bey dem damahligen gehaltenen Reichs- tage abermahls ihre alte præcedenz vor denen obbesagten vier Fürstlichen alternirenden Häusern zu haben prætendirten / ein solches aber ihnen / als wider das herkommen / von hochbesagten alternanten contradiciret wurde; so ist die sache biß 1597 / 1598 / und 1608 bestehen blieben. Endlich an. 1613 bey der zu Regenspurg angestellten Reichs- versammlung/haben die Mecklenburger ihre alte eingebildete preëance abermahls ruhig gemacht / und sonderlich ihre alte von denen Vandalischen Königen hergestammte familie erhoben: es ist aber selbiger dennoch widersprochen / auch sie von denen alternanten gar ausführlich und gründlich durch schriftten widerleget worden / darauf die Mecklenburger doch nicht acquiesciret / dannenhero Kays. Majestät den 9 / 19 Septembr. eine Kays. resolution zu ertheilen genöthiget worden / wie es nur interims-weise / ohne daß es in einem theile in petitorio und possessorio zum vorthail oder nachtheil gereichen könnte / solte gehalten werden. Nichts desto weniger haben die alternirende gesammte Fürstl. Häuser nie concediren wollen / daß Mecklenburg vor ihnen einigen vorgang nehmen solte / deswegen denn die Mecklenburgisch- Schwerinische gesandten facta protestatione aus dem Fürstl. collegio gar abgetreten. Endlich hat Mecklenburg- Schwerin und Güstrow sich

sich in eine alternation mit besagten Fürstlichen häusern einzulassen angesuchet / und auf drey Reichs-tagen mit ihnen zu alterniren bewilliget / welchem desiderio und suchen auch solcher gestalt deferiret worden / daß die alternation nach dem an. 1640 aufgerichteten recessu und folgenden schemate, (doch mit vorbehalt eines jeden Fürstlichen hauses recht und gerechtigkeiten) reguliret worden / nemlich daß Pommern den ersten raths-tag dieses Reichs-tages den anfang mache / doch im nachfolgenden schemate mit denen andern alternire:

Pommern / Württemberg / Hessen / Baaden / Mecklenburg.

Den andern raths-tag:

Württemberg / Baaden / Mecklenburg / Hessen / Pommern.

Den dritten raths-tag:

Mecklenburg / Württemberg / Pommern / Hessen / Baaden.

Den vierdten raths-tag:

Pommern / Württemberg / Mecklenburg / Baaden / Hessen.

Den fünfften raths-tag:

Württemberg / Hessen / Baaden / Mecklenburg / Pommern.

Welche ordnung wiederum vorne anzufangen / und also von einem tage zum andern zu alterniren / und abzuwechseln bis zu ende des Reichs-tags bewilliget worden.

Den nechstfolgenden Reichs-tag/welcher an. 1653 gehalten / soll hernachgesetzte ordnung im sitzen und votiren observiret/ auch selbiger Reichs-abschied / wie den ersten tag die fünff häuser sitzen/ unterschrieben werden/ nemlich:

Bei anhöhrung der Kayserl. proposition und den ersten ganzen raths-tag:

Württemberg / Baaden / Mecklenburg / Hessen / Pommern.

Den andern ganzen raths-tag:

Mecklenburg / Württemberg / Pommern / Hessen / Baaden.

Den dritten raths-tag:

Pommern / Württemberg / Mecklenburg / Baaden / Hessen.

Den vierdten raths-tag:

Württemberg / Hessen / Baaden / Mecklenburg / Pommern.

Den fünfften raths-tag:

Pommern / Württemberg / Hessen / Baaden / Mecklenburg:

Anderer Theil.

Den dritten Reichs-tag / (welches nun der iezige de anno 1662 noch ist) soll obbemeldete am ersten Reichs-tage regulirte ordnung in sedendo & votando bey der Kayserlichen proposition so wohl als andern raths-tagen observiret werden; welches reglement denn zwischen so besageten sämtlichen häusern steiff und feste zu halten / per hunc recessum verwilliget ist. Anno 1663 haben endlich vor- und hinter- Pommern bey iezigem Reichs-tage erhalten / daß dieselbe bey der Kayserlichen proposition alternatim allezeit denen alternirenden zuvor sitzen. (a)

(a) Conf. alt. comit. Ratisbon. an 1663.

Hierbey denn zu observiren ist / daß obbesagte häuser/als Mecklenburg/ Schwerin und Güstrow / vor- und hinter- Pommern / i. e. die Könige von Schweden und Preussen / (a) Baaden - Baaden / Baaden - Durlach und Baaden - Hochberg/ Hessen - Cassel und Hessen - Darmstadt hernach wiederum sub - alterniren / und in sessione & voto, theils quoad aetates principum, theils vom raths-tage zu raths-tage hinwiederum in dem vorsitze unter sich umwechseln. Bloß allein Württemberg/ als eine alleinige per primogenituram introductam regierende Fürstliche familie/ und welche nur ein einziges oberhaupt hat/ bedarf dieser subalternation nicht.

(b) Instrum. pacis Osnabr. artic. 4 n. 26.

Anlangende die alternation derer Landgrafen von Hessen unter sich/ so ist in der an. 1627 den 24 Septembr. errichteten Marpurgischen transaction versehen: 1 Daß unter beyden regierenden Fürsten des gesammten hauses Hessen allezeit demjenigen/der von jahren der älteste ist / die precedenz/ und was derselben auf Reichs-depurations- cräyß- münß- probations- und andern tagen/ wie auch sonst anhänget/ so lang er der älteste ist / zuständig und zugehörig seyn soll / und daß hierinnen lediglich auf das alter der person / und nicht auf die anzahl der regierungsjahre gesehen werde/ und also am vorgange keine hinderunge bringe/ daß unter denenselben regierenden Fürsten der älteste von jahren etwan lang- samer oder später / als der jüngere / in die Fürstliche landes- regierung getreten. Item: Die regierende Fürsten zu Hessen sollen vor allen andern nicht regierenden Fürsten zu Hessen aller enden den vorgang haben. Unter denen Fürsten zu Hessen aber / die ipso actu keine regierende herren seyn/

seyn / soll der von Jahren der älteste ist / als: "lenthallen vorgehen / ob schon andere von "älterer Linie / oder zu Ererbung einer Fürst: "lichen Regierung näher wären. Sothane löbliche Verfassung in der Landgräflich: Hessischen Familie ist in dem Anno 1654 Errichteten Reichs: Tages: Abschiede zu

Regensburg von Kaiser Ferdinando III und Churfürsten / Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs in vim pragmatica sanctionis confirmiret und auf ewig ratihabiret worden: Dergestalt es hinfünftig allezeit hierbey sein bewenden haben wird.

TITVLVS XXVI.

Von dem Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Das Haus der Herzoge zu Sachsen-Lauenburg / Engern und Westphalen / und das Herzogthum Sachsen-Lauenburg im nieder-Sächsischen Cränse folget in voto & sessione obbesagten Fürstlichen Häusern. Es wollen zwar gegen dessen vorstis Hollstein: Glückstadt und Hollstein: Gottorff protestiren / (als unten bemeldet wird /) allein es hat Sachsen-Lauenburg sich noch allzeit / so lange die Herzoge gelebet / in possessione praecedentiae maintainiret. Und zwar / als bekannt / daß in denen Reichs: sessionen und denen Reichs: Fürsten: versammlungen im Römischen Reiche hergebracht / daß die aus Churfürstlichem Geblüte und Stamme herkommende Fürsten und dero Familien / mehrentheils etwas vor andern zu voraus haben; also ist unstreitbar / daß die alte und letztere Herzoge zu Lauenburg aus dem Churfürstlich: Sächsisch: Ascanischen Stamme und von Herzoge Johannsen zu nieder: Sachsen / Churfürstens Alberti I Ascanii zu Sachsen sohne / so post mortem patris anno 1260 seine residentz zu Lauenburg an der Elbe angeleget / hergestammet und Churfürstliches Geblüte gehabt. (a) Derer selben agnaten und wahre Schwerdtmagen seynd die aus Prinz Henrichen von Sachsen / so Churfürstens Alberti I zu Sachsen jüngerer Bruder / herstammende ieszige gesammte Fürsten von Anhalt zu Ascanien.

(a) Conf. deduction. Lauenburgicam, wie dieses Haus um die Sächsis. Chur - Würde kommen, autore Mithof.

Daß die Herzoge von Sachsen-Lauenburg den titul und character: Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen geführt / kömmt nachfolgend her: Nach dem Herzog Henricus Leo von ober: und nieder-Sachsen oder Ost- und Westphalen

und Bähern / auch Regente zu Braunschweig: Lüneburg &c. anno 1180 auf der general Reichs: versammlunge Kaisers Friderici I und der Reichs: Fürsten und Stände / aus harter übereilung / zu Würzburg in Francken / (b) aller seiner Lande verlustig erkläret worden / (c) so wurde Bernhard dem Ascanier / einem alten teutschen Fürsten / wegen vieler consideration, so der Kaiser Friedrich I für selbigen hatte / mit consens der Fürsten und Stände des Reichs / das Herzogthum Sachsen ober: und unter der Elbe und an der Saale (d) vom höchstgedachtem Kaiser verliehen. (e) Welches Herzogthum Sachsen in sich begriffen / den ieszigen Sächsischen Chur: Cränß und Herzogthum ober: Sachsen / dann das ieszige so genannte Herzogthum Sachsen-Lauenburg oder nieder: Sachsen unterhalb der Elbe / mit seinen in Westphalen und diß: und jenseit der Weser gelegenen dependentien &c. (f) Dann dem Erz: Bischoffe Philippen und dem erz: stiftte und ieszigen Churfürstenthume Cölln am Rhein ist das Land Engern (Nengern) und Westphalen jenseits des Weserstromes certo respectu und in gewissen terminis, nemlich wie selbiges in der Länge Nördlichen und Westlichen theils von denen Paderbornischen grängen an der Rohr: und Mön: Strohme bis an

(b) Arnold. Lubecens. lib. 3 c. 28 histor. Sclavor. Meibom. not. ad vitam Henrici Leonis in eiusdem scriptoribus rer. Germanicar. Monach. de St. Pantaleon ad an. 1180; Hamelmann. de famil. emortuis lib. 1 c. 27. (c) Otto de St. Blasio cap. 24 item Arnoldus Lubecens. Cronic. Sclavor. l. 2 c. 24. (d) Conf. Hamelman. de famil. emortuis lib. 1 p. 27. (e) Gothofred. Monach. ad an. 1180; Cranz. Saxon. lib. 6. c. 38 & Schurzleisch in Henrico Leone & Alberto animoso. (f) Conf. Cranz. lib. 7 c. 38 Saxonia.

an das niedertheil der ieszigen Graffschafft Marck zu / sich erstreckt / zu Würzburg an. 1180 gegeben und conferiret worden. Die copia des Kayserslichen lehn-brieffes (a) ist folgenden summarischen innhalts: *Nos itaque habit a cum principibus deliberatione, communi ipsorum consilio, ducatum, qui dicitur Angaria & Westphalia, in duo divisimus, & unam partem, videlicet quae in episcopatum Colonensem & per totum Paderbrunensem praeenditur, ecclesia Colonensi, legitimo donationis titulo contulimus, & communi principum sententia & totius curiae assensu approbata; Accedente quoque publico consensu dilecti consanguinei nostri ducis Bernhardi (von Sachsen) cui reliquam partem ducatus concessimus: Und ferner: Praememoratum archiepiscopum Philippum portione illa ducatus solenniter investivimus.* Der lehn-brief ist datiret anno 1180 indiction 13 regnor. Friderici 1 29 Italic. 16. Hernach der übrige theil von dem Herzogthum Engern und Westphalen / nemlich der ostliche und mittägliche antheil / wie selbiger an Waldeck / die Wetterau / Hessen / Nassau / und den obern theil der Westphälischen Graffschafft Marck stößet / ist Herzog Bernhard dem Ascanier zu Sachsen / wie obgedacht / in denen Worten: *cui reliquam partem ducatus concessimus*, enthalten / verliehen / und auf sothanem Reichs-tage zu Würzburg conferiret worden. (b)

- (a) Gelen. Syntagmat. colon. Agrippin. p. 76. Schaten. annal. Paderborn. lib. 9 pag. 857 conf. Monach. de Pantaleon ad an. 1180 in Freheri scriptoribus rerum Germanicarum. (b) Conf. Gobel. Persona cosmodrom. ad annum 1180 cum not. Meibom; Gothofred. de SS. Pantaleon ad an. 1180 tom. 1. Freher. scriptor. rer. Germanicar. Cranzius Saxon. lib. 6 cap. 38; Schurzfleisch Oper. historic. politic. 554 in Wittekindo Monach. Neufsiens. cronic. pag. 192; Abbas Stadenfis anno 1180; Cranz. metropol. lib. 4 pag. 97.

Es hat aber / dem allen ungeachtet / wider den inhalt solches Kayserslichen und Reichs-conclusi und repartition, das ganze Herzogthum Engern und Westphalen der Erz-Bischoff Philipp von Eölln / als welcher armata manu selbiges der zeit besetzt hielte / an sich behalten / und die dem Herzoge Bernhard zu ober- und nieder-Sachsen zugetheilte portion und halbscheid detiniret / und haben weder er noch seine nachkommen am stiftte denen Sachsen

ie darvon etwas eingeben wollen / (c) indessen haben die Herzoge zu Sachsen Ascanischen stammes / als Bernhards nepos, Herzog Johann zu Lauenburg / an. 1288, dann dessen männliche successores Herzoge zu Sachsen / auch Churfürst Rudolph I in ober-Sachsen den character und titul: Herzoge zu Engern und Westphalen / nechst Sachsen beybehalten. (d) In dem verpfändungs-contracte über Gommern nennen sich obgedachten Herzogs Johannsen söhne / Johannes junior, Erich und Albrecht / anno 1393: *Be Hans Albrecht / Erich und Albrecht / Hansens söhne / Hertogen to Sassen / Engern / to Westphalen* / 2c. 2c. Kaysers Sigismundus tituliret in der confirmatione privilegiorum, welche er anno 1414 am Lucien-tage denen Herzogen zu nieder-Sachsen ertheilet / Erichen einen Herzog zu Sachsen / Engern und Westphalen. Diesen titul haben auch alle Herzoge zu Sachsen-Lauenburg und nieder-Sachsen von allen Kaysern / Königen / Chur- und Fürsten in continua serie bekommen. In dem vom vorigen Kaysers Leopoldo I Herzog Julius Frantz dem letztern zu Lauenburg anno 1669 ertheilten Reichs-lehn-briefe ist unter andern auch die passage befindlich: *Wir beleihen 2c. mit regalien / Graf- und herrschafften / städten / schlossern / landen / leuten / Fürstlichen ehren und wülden / wie sie seinem vater Julius Heinrichen verliehen / item: In dem lande Westphalen und Engern / schlossern / gerichte / herrschafften / lande und leute / als sein vater auf ihn geerbet hat.* (e)

- (c) Hamelmann de famil. emort. lib. 1 cap. 27; Spener. oper. Herald. p. 33. (d) Conf. Schurzfleisch pag. 413 oper. historico-politic. (e) Conf. Londorpü acta publ. lib. 6 pag. 454, 496.

Nachdem Herzog Julius Frantz zu Sachsen / Engern und Westphalen / an. 1689 ohne manns-erben verstorben / und die succession des Herzogthums Lauenburg zu Sachsen / Engern und Westphalen vacant worden / haben sich zur succession verschiedene praeendenten angegeben / deren die vornehmste die Fürsten und das Fürstliche gesamte hauss Anhalt / Grafen zu Ascanien / und zwar ex agnatione, nemlich da sothanens Fürstliches hauss ex linea collateralis Ascanio-Saxonica, und / als obgedacht / von Prinz Heinrich / Alberti I Herzogs zu Sachsen und Fürstens zu Lauenburg

Lauenburg / Sachsen / Engern / Westphalen / jüngern bruder / und Bernhard ersten Herzogs zu ober : Sachsen und nieder : Sachsen Lauenburg Ascanischen stammes / sohne / herstammet / und also das ius sanguinis an der Lauenburgischen succession vor sich hat. (a) Dann so lange rechte legitime agnaten am leben und bey der hand / so kan kein feudum imperii Romano - Germanici avitum & familiae vacant seyn / we niger einigem extraneo vom Kaysler / Churfürsten und Fürsten des Reichs conferiret werden. (b) Absonderlich wann auch an und in solchen feudis regalibus die empfangung einer gesammten lehn : hand vom Kaysler nicht hergebracht / und nicht gehalten werden dürfen / sondern / wie in dieser Lauenburgischen succession nur bloß das ius agnationis attendiret wird. (c) Dieses erklären die vom Römischen Kaysler Maximiliano I an. 1495 den 17 Julii und denen nachfolgenden Kayslern denen Fürsten von Anhalt ertheilte lehn : briefe / wann sie von dem gesammten Fürstlichen hause Anhalt gar keine verfolgung der gesammten lehn : hand über ihre von dero vorfahren herstammende stamm : lehen erfordern / sondern dasselbe bey unterlassung der selben frey und schad los halten / als / daß durch ihrer vorfahren (darunter ja Bernhardus / als stamm : vater der Herzoge zu Lauenburg und Fürsten zu Anhalt / der vornehmste) theilungen das gesammte lehn : recht nicht gekränkt / sondern die theilungen confirmiret seyn / auch denen Fürsten und ihren erben an solchen des heil. Römischen Reichs lehen keine verjährung zum abbruch / ob die entstanden wäre / oder zum schaden an ihrer erbbschaft gereichen soll.

(a) Henniger theatr. geneal. in familia Anhaltin. ; Brotius annal. Anhalt. ; conf. deduction. Anhaltin. ad ius succession. in ducat. Angaria & Westphalia de an. 1671. (b) Conf. Gailius lib. 2. observat. 150 ad lit. 31 lib. 2 feudor. 20 ; Minsinger. observat. 95. cent. 2 ; Rosenthal de feud. cap. 9. (c) conf. Reichs hof - Raths - ordnung Ferdinandi 3 tit. 3 §. 12.

Die Herzoge von Sachsen : Lauenburg und die Fürsten von Anhalt haben sich auch allezeit vetterlich an einander gehalten / und sich bluts : freunde tituliret. Es haben auch dieselbe gesammten schild und wappen / durch Kaysers Friderici II disposition und concession von uhralters und Sec. XIII her / da das Fürstenthum Anhalt angerichtet worden / gehalten / wie davon Brotius in

seiner Anhalt. chronike folgendes meldet : (d) Es gab der Kaysler denen Fürsten von Anhalt ein neu wapen / das ist / ein zeichen ihres heer : schildes / und nahm nebst dem halben rothen adeler ein halb wapen der fünf schwarzen balken mit dem rauten : franke / so solten sich das Herzogthum zu Sachsen und das Fürstenthum Anhalt an einander halten / dann sie waren eines Fürstl. geschlechts und geblüts zusammen.

(d) Lib. 4. cap. 1 pag. 64.

Es haben auch lange vor dem sich ereigneten eröffnungs falle zu Sachsen Lauenburg / die gesammten Fürsten zu Anhalt bey dem ober : lehn : herrn / Kaysler Leopoldo , und zwar an. 1661 sich angegeben / und gesucht / daß der anfall dieses erb : Herzogthums Sachsen : Lauenburg ihnen / als agnaten und schwerdtinagen / in ihre Reichs : lehn : brief vom Kaysler eventualiter inseriret würde. Worauf ihre Kayslerliche Majestät ex supremo dominii iure an. 1667 den 10 Sept. denen Fürsten von Anhalt aus der Kayslerlichen Reichs : hof : canzelen die schriftliche resolution ertheilet : Daß die Fürsten von Anhalt ihrer befugnisse der mitlehnschaft am Herzogthume Sachsen : Lauenburg / so ihnen von geblüt und rechts wegen zustehen möchte / sich in vorigen erhaltenen lehn : briefen gnugsam versichert zu seyn gehalten / und deshalb lieffen ihre Kayslerliche Majestät es auch ohne männlichen präiudiz darbey bewenden. Ferner haben an. 1677 den 12 Decembr. ihre Kayslerliche Majestät dem Fürstlichen hause Anhalt wegen der succession an Sachsen : Lauenburg ein decret gegeben / wie sie es gerne sehen / daß dem Hause der Fürsten von Anhalt dasienige / was ihm geblüts wegen zugehörete / zu fallen solte.

Über das haben die Fürsten von Anhalt mit dem letztern Herzoge von Sachsen : Lauenburg / Julio Franken / als ihrem vetter und agnaten / ein festes wohl verclauiulirtes successions - pactum und confraternität an. 1671 und an. 1678 den 15 Martii errichtet / und erneuret / darinnen ihnen die succession an denen Sächsischen : Lauenburgischen landen von dem letztern possessore und agnaten verschrieben und versichert worden. Zu mehrer securität solcher zu erwartenden succession am Herzogthume Lauenburg / haben die Fürsten von Anhalt sothanes errichtetes successions - pactum ihrer Kayslerlichen Majestät / als ober : lehns : richtern / unterthänigst vorgezeigt / und die Kayslerl. confirmation darüber gebeten /

gebeten/ da dann ihre K nserliche Majest t sothanes pactum nicht allein angenommen/ sondern auch solches beylegen zu lassen / und auferfolgenden fall und absterben des Herzogs zu Sachsen : Lauenburg/ das F rstliche hauss Anhalt / seiner habenden agnation und rechts halber bey der succession zu bedencken / gn digst versprochen.

Ferner seynd pr tendenten an der Lauenburg : nieder : S chsischen succession die Herzoge zu Sachsen / oder das Chur und F rstl. Hauss Sachsen : Und zwar hat K nser Maximilianus I Churf rst Friderichen dem weisen und seinen bruder Herzog Johannsen / Ernestinischer linie / und dero selben manns : erben / und wann die nicht w ren / so dann Herzog Georgen und Heinrichen zu Sachsen / Albertinischer linie / und dero manns : erben mit der expectativ und w rklichen eventual - belehnunge der Sachsen : Lauenburgischen lande begnadiget / und dar ber einen besondern brief sub dato Constant den 28 Jul. an. 1507 ausgestellt. Hier ber haben die nachfolgende K nser / auch an. 1660 K nser Leopold / ihre confirmationes ertheilet. An. 1671 den 3 Septembr. haben Churf rst Johann George II, Sachsen : Albertinischer linie / mit dem letztern Herzoge Julio Franz zu Lauenburg ein successions-pactum aufgerichtet / das dem Lauenburger in abgang m nnlicher erben Chur : Sachsen succediren solle. Welches pactum der K nser Leopold ex capite des expectants briefes / so das Chur : und F rstl. hauss Sachsen schon / als obgedacht / an Lauenburg gehabt / confirmiret. (a) Anno 1687 den 9 Septembr. hat der K nser Leopold auf ansuchen Churf rst Johann Georgii III zu Sachsen / den von K nser Maximiliano I Churf rst Friedrichen / und der Ernestinischen S chsischen linie an. 1507 ertheilten begnadigungs - brief und expectant der succession an denen Sachsen : Lauenburgischen landten / seinem alten inhalt nach / confirmiret.

(a) M ller. annal. Saxon. pag. 64 & 491.

Da nun 1689 den 19 Sept. der Herzog Julius Franz ohne manns : erben verstorben / und das Herzogthum Sachsen : Lauenburg apert wurde / pr tendirte Chur : Sachsen / wie auch das F rstliche S chsisch : Ernestinische hauss / die Lauenburgische succession , nahm die titulatur von Engern und Westphalen an / und schickte an. 1690 den 8 Jan. dieser succession halber / das gesammte F rstliche Ernestinische hauss gewisse R the und ministros nach Leipzig

und Torgau / zum Churf rst Johann Georgen III zu Sachsen ; den 7 Febr. eod. an. 1690 ertheilte diesen R then der Churf rst von Sachsen pro resolutione , das er die titulatur von Engern und Westphalen denen Herzogen zu Sachsen : Ernestinischer linie zu geben nicht difficultiren wolte / doch / das es unverletzt der ihm ratione successionis bey denen Sachsen : Lauenburgischen landten zustehender gerechtfame / und sonst allenthalben ohne pr judiz gemeinet seyn soll. (a) Dann weil in denen K nserlichen expectants : briefen / auch in dem Lauenburgischen successions-pacto specialiter enthalten und verclausuliret / das das Herzogthum nieder : Sachsen / so ehemahls ein antheil der Chur in ober : Sachsen / wann die Herzoge zu nieder : Sachsen abst rben / zur besserung und augmentation der Chur ober : Sachsen / dem Churf rstenthume Sachsen zu : und anfallen solle ; so pr tendirte Chur : Sachsen / als inhaber der iewigen Chur und Herzogthums ober : Sachsen / ex prerogativa diese landes : succession vor andern F rstlichen h usern des hauses Sachsen. (b)

(b) M ller. pag. 595. (c) Conf. Schurzleisch oper. historico-politic. pag. 413.

Das Chur : und F rstl. hauss Braunschweig : L neburg trate / als der casus apertur  des Herzogthums Sachsen : Lauenburg sich ereignete / hinzu / und zwar f rnemlich der nieder : S chsische cr nss : obrieste / Herzog Georg Wilhelm zu Jelle / und occupirte an. 1689 den 30 Sept. das abgestorbene land Lauenburg / darinnen sonst Chur : Sachsen schon mehrentheils possession genommen / mit gewaffneter hand / gab auch hernach bey dem K nser und dem R mischen Reiche an / wie sein F rstliches hauss grosse iura an selbigem ausgestorbenen lande Lauenburg h tte / und zwar 1 das / als im obigen angef hret / Herzog Henricus Leo zu Sachsen und Braunschweig : L neburg dieses Herzogthums Lauenburg vom K nser Friderico I entsetzt worden / und selbiges Lauenburg ein antheil der nieder : S chsisch : L neburgischen lande gewesen / so vorizzo per reunionem demselben wiederum zufiele. 2 Das die alten Herzoge zu Braunschweig : L neburg schon an. 1388 oder 1389 am St. Agneten : tage mit denen Herzogen in ober : Sachsen und zu Lauenburg ein pactum successionis eventualis gemacht. (d)

(d) Conf. Winckelmanns an. 1685 edirten regenten-baum des hauses Braunschweig : L neburg pag. 86 & seq.

3 Daß sie/die Herzoge zu Braunschweig Lüneburg/ auch noch lestens an. 1681 mit dem lestern Herzoge Julio Frantz ein successions - pactum errichtet/ darinnen ihnen die Lauenburgische successions verscrieben. Und was etwan dergleichen mehr für rationes von ihnen angeführet worden. Indessen haben sothaner occupation so wohl das Fürstliche hauß Anhalt/ als das Chur und Fürstliche hauß Sachsen hart contradiciret/ und ist die sache unentschieden.

Den 12 Jun. 1697 hat Churfürst Friederich August zu Sachsen und König in Pohlen dem Kaysersl. hofe notificiret/ wie er sich mit Herzog George Wilhelm und dessen haufe Braunschweig Lüneburg wegen ergreifung der possession in denen Lauenburgischen landen verglichen/ und der am Kayserslichen hofe deshalb angestellten klage renuntziere habe/ solcher auch nochmahls renuntziere/ mit dem geziemenden ersuchen/ die verfügung zu thun/ daß der process wegen obbemeldter sache gänzlich eingestellt bleiben/ und zu solchem ende dieses schreiben ad acta gelegt werden möge. (a) Da aber sothane Lauenburgische successions sache respective unter andern obigen prätendenten annoch streitig/ so ist das Sachsen Lauenburgische votum, stimme und session auf Reichs und cräyß tügen iezo suspendiret/ und dessen stelle vacant, als darüber von ihrer Kayserslichen Majestät/ als ober lehnrichtern/ verordnung durch ein an. 1699 ex consilio imperiali aulico ertheiltes decret an den nieder Sächsischen cräyß ergangen.

(a) Mulleri annal. Saxon. pag. 650.

Das land Hadelen stehet/ als ein pertienens des Herzogthums Lauenburg/ iezo

in Kayserslicher ober richtlicher sequestration. Es ist selbiges land in denen Reichs lehn briefen/ so die Herzoge von Sachsen Lauenburg von denen Römischen Kaysern Sec. XV, XVI und XVII erhalten/ allezeit mit enthalten/ und verliehen. In dem confraternität pacto de an. 1671 verscriebet Herzog Julius Franz von Lauenburg auch die successions an Hadelen an Chur Sachsen/ als Reichs lehen. Die verlassene Princessinn töchter Herzog Julii Frantzens/ Anna Maria Francisca und Francisca Sybilla Augusta/ machen/ als des herrn vaters verlassene land/ und allodial erben/ an Hadelen präntension, als einem Reichs allodial stücke und dem lande Lauenburg nicht eben innectirten lehen. Da auch in denen Reichs lehn briefen/ so denen Herzogen von Sachsen Lauenburg vom Römischen Kaysen über das Fürstenthum Lauenburg und land Hadelen ertheilet/ nicht deutlich noch specific von Reichs manns lehn gedacht/ sondern nur en general von Fürstlichen lehen/ als derselben recht und herkommen ist/ allermänniglich an seinen rechten ohnschädlich/ gemeldet wird/ als wollen hochgedachte Princessinnen nicht allein an Hadelen/ so die Herzoge von Sachsen Lauenburg theils armata manu, als ein peculium castrense, erworben/ darvon besaget ein manuscriptum cronicon Bremense ad annum 1500: An. 1500 togen der Hertogs (Magnus II von Lauenburg) garde wedder int land tho Hadeln und nehmen dat wedder in: sondern auch an das Fürstenthum Sachsen Lauenburg eine vermeinte gewisse successions anforderung haben.

TITVLVS XXVII.

Rang des Fürstenthums Minden vor Hollstein.

Als secularisirte stift und dem haufe Brandenburg per instrumentum pacis de an. 1648 conferirte Fürstenthum Minden ist per decretum Caesareum de dato den 5 Maii an. 1654 angewiesen worden/ daß selbiges die session auf Reichs und andern conventen immediate nach Sachsen Lauenburg/ und vor Hollstein nehmen solle; worauf auch selbiges den locum occupiret/ und sich bey der possession allezeit geschützet hat. Sonsten hat

zwar/ wie man vernimmt/ vor einigen jahren das hauf Hollstein Glückstadt und Gottorff bey Chur Brandenburg inständige ansuchung gethan/ daß das Fürstenthum Minden zum wenigsten mit beyden Hollstein Glückstadt und Hollstein Gottorff alterniren möchte/ und hat endlich Chur Brandenburg an. 1663 so weit nachgegeben/ daß Minden zwar mit dem Königl. Hollstein Glückstadt/ aber gar nicht mit Hollstein Gottorff in voto & sessione

sessione alterniren möchte. Darben es ieszige Königliche Majestät zu Preussen auch werden verbleiben lassen.

Beide häuser Hollstein, Glückstadt und Hollstein, Gottorff haben auf denen nächststen Reichs-tagen sehr poussiret / gar vor Sachsen, Lauenburg und Minden zu sitzen / und in die alternation mit denen obigen fünf Fürstlichen häusern mit eingenommen zu werden; es haben auch selbige anno 1653 bereits ein Kaiserl. decretum erhalten / darinnen ihre Kaiserliche Majestät denen alternirenden Fürstl. häusern gnädigst angesonnen / daß Hollstein in die alternation mit eingenommen / und wie das schema der obigen alternation auf fünf Fürstliche häuser ausweist / die

alternation mit einnehmung Hollsteins auf sechs Fürstl. häuser eingerichtet werde / und zwar solchergestalt / daß die alternanten promiscue alternireten / und Pommern und Württemberg keinen vorzug in alternando hätten; allein es haben die alternirende Fürstliche häuser hiergegen alsobald ihre nothdurfft eingebracht / und beide Hollstein, Glückstadt und Gottorff in die alternation keines weges einnehmen wollen. (a) Von der dignität / welche einem Herzoge zu Gottorff / als souverainen Fürsten in Schleswig / sonst zustehet / ist in obigen mit mehrern gedacht worden.

(a) Conf. Crusium de preced. princip. cap. 15 pag. 708, 709 & imprimis acta comit. Ratisbon. de anno 1653 & 1654.

TITVLVS XXVIII.

Rang des Herzogs von Savoyen auf dem Reichs-tage.

In Herzog von Savoyen wird duplici modo, eines theils in Europa / als ein vornehmer hoher Potentat und souverainer Prinz / darvon oben ausführliche nachricht geschehen; anders theils / als ein teutscher Reichs-Fürst consideriret / da er denn auf der weltlichen Reichs-Fürsten bank nach Hollstein und vor dem Landgrafen von Leuchtenberg (welchen Chur-Bayern repräsentiret) votum & sessionem auf Reichs- und andern solennen conventen hat und nimmt. Es ist der Herzog von Savoyen ein teutscher lehen-mann wegen seines Herzogthums Savoyen und allen demselben incorporirten provincien / und dann wegen des Fürstenthums Piemont / welche allesammt nebst denen zugehörigen Graf- und Herrschaften

ein altes antheil des alten Burgundischen und Arelatensischen teutschen Reichs / und also partes essentielles und dependentia von Germanien seynd / (a) und dess wegen ist hochgedachter Herzog zugleich ein teutscher Reichs-Fürst / welcher votum & sessionem auf Reichs- und andern solennen conventen hat / und findet sich nirgendswo / daß je einer der teutschen vornehmen Reichs-stände / den zugehörigen locum bey dergleichen conventen dem Herzoge habe disputiren oder in zweiffel ziehen wollen. (b)

(a) Conf. Conringium de finibus imperii de regno Burgundia & Arelatensi. (b) Conf. tractat. erluterunge, daß Savoyen des heil. Reichs lehn-mann. impress. an. 1703.

TITVLVS XXIX.

Rang der Landgraffschaft Leuchtenberg.

Das Haus derer Herren Landgrafen zu Leuchtenberg ist an. 1646 mit Landgraf Maximiliano Adamo abgestorben / und dieses Landgrafthum an die stamm-vettern / Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge und Churfürsten zu Bayern / theils ex agnatione, theils krafft gewisser zwischen der Pfalz Bayern und denen Landgrafen zu Leuchtenberg an. 1612 aufgerich-

teten erb-verbrüderungen heimgefallen / und vertritt Chur-Bayern / als Pfalzgraf am Ober-Rhein / selbiges Landgrafthum in voto & sessione bey denen Reichs-conventen. Nummehro hat der Churfürst zu Pfalz alle aus dieser Landgraffschaft von der Ober-Pfalz zu lehen gehende stücke an sich genommen / die Reichs-lehn aber ist vom Kaiser dem Prinzen von Lamberge gegeben worden.

TITVLVS

TITVLVS XXX.

Rang der Fürsten von Anhalt.

Als Hochfürstliche hauß Anhalt setzet auf der weltlichen Fürstenband immediate nach dem Landgrasthume Leuchtenberg / und ob wohl dieses hochfürstliche hauß in verschiedene regierende linien zertheilet ist / welche alle cum superioritate territoriali ihr antheil landes beherrschen; so ist doch krafft aller pactorum familiae, und durch Kayser Ferdinandi II ertheilte concession hergebracht / daß der regierende senior und ætate maior vom ganzen hochfürstlichen hause des ganzen

hauses haupt ist / welcher allein und vor sich / und im namen seines ganzen Fürstlichen Hauses die Reichslehen über das gesamte Fürstenthum empfänget / und die Reichs- und crantz-tage besüchet / und dar auf votum und sessionem hat / auch allein vor seine person auf Reichs- und crantz-tagen das ganze hauß bey ihm heil. Röm. Reiche präsentiret / und desselben negotia treibet / worzu die andere regierende Fürsten nichts mehr als ihren consens zu ertheilen / und die aufgehenden spesen mit zu ertragen haben.

TITVLVS XXXI.

Rang der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Als Fürstliche hauß Henneberg ist an. 1583 mit Fürst Georg Ernesten abgestorben / und krafft eines an. 1554 bereits aufgerichteten pacti successorii an die Chur- und dann hernach an das Herzogl. hauß zu Sachsen Ernestinischer linie verfallen. Nachdem aber vermöge Churfürst Johann Georgen des ersten testament / unter andern dero in der gefürsteten Grafschaft Henneberg gehaltenes antheil an Herzog Morizen von Sachsen-Naumburg Durchl. zu ihrer portion zugetheilet / haben selbige in ansehung derselben votum & sessionem in comitiis imperialibus & circularibus auf verwilligung Churfürst Iohannis Georgii II exerciret. Wie auch nachgehends dessen successor, Herzog Moriz Wilhelm / darmit continuiert / und nun schon biñen etlichen jahren seinen accreditirten gesandten zu Regensburg / nachdem er sich vorher / wie gewöhnlich / bey dem Reichs-directorio legitimiret / wegen vorgedachter gefürsteten Grafschaft Henneberg votum & sessionem auf dem Reichstag nach der verglichenen alternation, mit

denen Fürstlichen Sächsischen häusern Ernestinischer linie / würcklich führen und nehmen lassen / und eben auf diese weise verhält es sich auch mit dem sitz- und stimm-recht auf denen crantz- und andern zusammenkünften.

Es ist notorisch / daß an. 1660 den 9 Augusti unter ihnen / Herzog Morizen zu Sachsen-Naumburg / Herzog Wilhelmen / dann Herzog Wilhelmen und Herzog Ernst zu Sachsen-Weimar und Gotha / und Herzog Friedrich Wilhelmen zu Altenburg die beschickunge derer Reichs- und crantz-tage dergestalt in communione verblieben / daß (wegen Henneberg) sie dißfalls alterniren wollen; Und zwar soll Sachsen-Naumburg den anfang machen / dann Sachsen-Altenburg / und darauf Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha zugleich folgen / welche beyde letztere aber nachfolgendes sich dermassen verglichen / daß sie auch unter sich dißfalls alterniren wollen. (a)

(a) vid. Muller. annal. Saxon. p. 442 ad an. 1660.

TITVLVS XXXII.

Rang des Fürstenthums Schwerin.

Als stift und nunmehr secularisirte und per instrumentum pacis an. 1648 an Mecklenburg-Schwerin cedirte Fürstenthum Schwerin hat / krafft des Kayserlichen an. 1654 den 5 Maii

ergangenen decreti, seine session immediate nach Henneberg und vor Nomeny und Montbeliard erhalten / darbey es auch noch iezo bestehet.

TITVLVS

TITVLVS XXXIII.

Rang des Fürstenthums Camin.

Was Fürstenthum Camin / welches / als ein secularisirtes stift / an Chur-Brandenburg per instrumentum pacis de an. 1648 gegeben worden / hat mit consens Kaiserlicher Maj. und gesamter stände des reichs seine successiō zwischen Schwerin und Raseburg auf dem reichs-

tage zu Regensburg anno 1668 erhalten und genommen. Gleichesfalls hat Camin seine session, als ein weltliches Reichs-fürstenthum / auff Ober- & Sächsischen cräyß-tagen. (a)

(a) Conf. A. A. Comit. Ratisb. de an. 1664, 1668.

TITVLVS XXXIV.

Rang des Fürstenthums Raseburg.

Was von an. 1648 secularisirte stift und Fürstenthum Raseburg / welches der Mecklenburgisch- & Schwerinisch- & Strelitzischen linie zuständig / hat gleichfalls per decretum Caesareum de-

anno 1654 den 5 Maii erhalten / daß es vor Hirschfeld / und also nach Camin locum, votum & sessionem in consiliis haben solle.

TITVLVS XXXV.

Rang des Fürstenthums Hirschfeld.

Was Fürstenthum Hirschfeld ist / als eine Reichs-Abtey / gleicher gestalt an. 1654 per instrumentum pacis Osnabr. secularisiret / und an Hessen-Cassel cediret

worden / und hat selbiges immediate per decretum Caesaris sub dato den 5 Maii 1654 seine sessionem auff reichs-conventen nach Raseburg erhalten.

TITVLVS XXXVI.

Rang des Herzogs von Lothringen wegen Nomeny und Pont à Mousson.

Was land Nomeny und Pont à Mousson ist dem regierenden Herzoge von Lothringen zuständig; Und obwohl ein Herzog von Lothringen ein grosser souverainer Prinz ist / uñ als in obigem gedacht / in herrlichkeit uñ dignität sonst einem Reichs-

Fürsten weit zuvor gehet; so ist er doch wegen Nomeny und Pont à Mousson ein particulier Reichs-Fürst / und hat seine session nach Raseburg auff denen reichs-versammlungen.

TITVLVS XXXVII.

Rang der gefürsteten graffschafft Montbeliard.

Was land und die gefürstete graffschafft Montbeliard stehet von anno 1395, da die regierende gräfliche familie mit Graf Heinrichen abgestorben / und von der Gräfin Henrietten / Herzog Eberharden zu Württemberg / als ein beyrath-guth / zugebracht worden / der herzoglichen Württembergischen familie zu. (a) Es hat Montbeliard seine eigene regie-

rende und aus denen collateralibus des hant-ses Württemberg entsprossene Fürsten / welche von alters her hoc loco & ordine nach Nomeny und vor Alremberg votum und sessionem auff denen reichs-tagen genommen.

(a) Conf. Walzium geneal. Württemberg. 5 Crusii annal. Suevic. lib. 3 part. 2 & Fesleri Cancellarii Württemberg.

TITVLVS XXXVIII.

Rang der Fürsten von Aremberg.

Die Fürsten von Aremberg seynd unter denen neu-creierten teutschen Reichs-Fürsten die vornehmsten und ersten; und zwar ist Ioannes de Brabantia, wegen seiner gemahlin Margarethens Graf zu Aremberg / schon auffrecommendation Königs Philippi II in Spanien von Kayser Maximiliano II zum Fürsten von Aremberg declariret / auch die grafschafft Aremberg in ein reichs-fürstenthum erhoben worden. Anno 1644 hat Kayser Ferdinandus III denen sämtlichen Prin-

gen von Aremberg den character der Herzoge beygelegt / und Eurs-Maynz anno 1647 durch ein manifest promulgiret / daß die Prinzen von Aremberg mit diesem character begnadiget worden. Ob wohl das hauß in verschiedene branchen und linien sich theilet / so ist doch nur allezeit der älteste gebohrne ex linea primogenita, und iezo Herr Philipp Carl / regierender Herzog zu Aremberg / welcher bey denen reichs- und nieder-Rheinischen cräpß-tägen erscheint.

TITVLVS XXXIX.

Rang derer Fürsten von Hohenzollern.

Die Fürsten von Hohenzollern stammen von denen alten und vornehmen Grafen zu Hohenzollern / welche ur- und stamm-väter des Königes zu Preussen und derer Eursfürsten und Marggrafen zu Brandenburg. Es seynd diese Fürsten des Heil. Römischen reichs Erb-cämmerer / und der Eursfürsten von Brandenburg als Erb-cämmerer / vornehme sub-officiales, und zwar soll nach Graf Carls zu Hohenzollern constitution de an. 1575 der älteste von der familie / wann er darzu geschickt / solches amt tragen und verwalten / und in dessen abwesen der nächste nach ihm / oder der / so am Kayserl. hofe antwesend. Dieses reichs Erb-cämmerer-amt tragen die von Zollern von dem Erb-cämmerer / Eursfürsten zu Brandenburg / zu mann-lehn / und schicket bey allen lehn-fällen der älteste Fürst von Zollern einen adelichen lehn-träger in das Eursfürstliche hof-lager / so vor und bey der Eursfürstlich-Brandenburgischen lehns-cansley und directorio das lehns-iurament leistet / und einen lehn-brieff auff seinen Principal erhebet. Ja es kan ein Fürst von Zollern mit diesem amt auch ausserhalb des Eursfürstlichen hof-lagers durch Eursfürstliche Commissarien belehnet werden.

Graf Johan Georg zu Hohenzollern und Reichs Hof-Raths-Präsident wurde vom Kayser Ferdinando II zum Reichs-Fürsten per diploma sub dato Regensburg den 28 Martii 1623 erkläret / und nachfolgendes

dessen älterer Herr sohn und regierender Fürst / Prinz Eitel Friederich / anno 1633 den 30 Jun. ins Fürstliche collegium introducirt / und immediate nach Aremberg durch den Reichs-marschall placirt. Wie denn auch damahls der erstgebohrne von der andern und Sigmaringischen linie / Meinardus / in den Fürsten-stand erhoben worden / doch daß die linea Iohannis Georgii & Hechingensis, allein das votum und die session auf dem reichs-tage behält: Und haben beyde / Eitel Friederich von Zollern-Hechingen / und Meinardus von Zollern-Sigmaringen / mit Kayserl. confirmation diesen tractat auffgerichtet / daß allezeit nur der älteste gebohrne regierende Herr von ieder linie / ein Fürst seyn / die andere und nachgebohrne aber nur Grafen bleiben sollen. (a) Es ist in denen Fürsten-diplomatibus auch die grafschafft Hohenzollern in eine gefürstete grafschafft nominetenus erhoben / und wird also iezo wirklich unter die reichs-fürstenthümer / wie Henneberg und Wörmelgard / gezehlet. A n. 1692 hat auch Fürst Friederich Wilhelm zu Hohenzollern-Hechingen bey dem Kayser ein extensions-diploma ausgewircket / daß hinfort nicht allein der älteste gebohrne Fürst / sondern auch die nachgebohrenen und cadetten allesamt Fürsten seyn sollen. (b)

(a) Lymn. Iur. Publ. lib. 5 cap. 9 addition. (b) conf. Acta & Negot. Comitior. Ratisbon. de anno 1666.

TITVLVS XL.

Competenz-streit zwischen den neuen Reichs-Fürsten.

Die nachfolgende neue Reichs-Fürsten competiren wegen der präcedenz / und will keiner dem andern

etwas nachgeben / sondern pretendiren unter sich auch eine alternation zu haben; weiln aber diese unter ihnen noch zur zeit nicht intro-

produciret ist / so ist billig / daß jeder suo loco & ordine seine session, wie sie ihm von dem Erb-marshall von Pappenheim apud introductionem angewiesen / behalten müsse / so lange biß von Kayserlicher Majestät / dem

reiche / und ihnen / denen neuen Fürsten selbst / ein anderes beliebt und verordnet werde. (a)

(a) conf. Recess. Imper. de anno 1654 §. ult.

TITVLVS XLI. Rang derer Fürsten von Eggenberg.

Die Fürsten von Eggenberg stammen her von denen Freyherrn von Eggenberg / darvon Herr Johann Ulrich bey Kayser Ferdinando II die charge eines Ober-Hofmeisters und geheimten Raths bedienet / und von höchstgedachtem Kayser an. 1623 mit dem Reichs-fürstlichen stande und würde begnadiget / und zum Fürsten von Eggenberg und Herzoge zu Crumau in Böhmen creiret worden.

Dieses Crumau ist eine feine und ziemlich grosse stadt mit einem schönen zugehör / so die herrschafft Rosenberg mit dem schlosse Rosenberg heisset. In der stadt Crumau ist ein ansehnlich schloß / auf welchem vor diesem die Herren von Rosenberg residiret haben. Diese Herren waren reformirter / oder wie man es vor alters nennete / Hufitischer religio / und von hohem illustren stande / (a) und Ursinischen stammes. Der letztere dieses stammes / Peter Wock / Ursinus Fürst und Regent des hauses Rosenberg / war etliche mahl verheyrahtet an Princessinnen von grossen teutschen familien : die erste gemahlin war Catharina / Herzogin von Braunschweig Lüneburg / die andere Sophia / Churfürst Johann Georgen von Brandenburg tochter / die dritte Anna Maria / Marggräfin von Baden ; er hatte aber gar keine erben / und verließ bey seinem ableben anno 1611 durch gemachte disposition seine herrschaffen der Eron Böhmen.

(a) Spener. Oper. Herald. part. special. pag. 557. 559 lib. 2 c. 106.

Weiln aber bey dem Heil. Römischen reiche hergebracht / daß ein wirklicher caracterisierter Reichs-Fürste / so votum & sessionem auff reichs-tagen haben will / sich müsse mit unmittelbaren reichs-gütern possessioniret machen / und diese qualität anfangs denen Fürsten und dem fürstlichen hause zu Eggenberg manquirete ; als ist die introduction des Fürsten von Eggenberg in den Fürsten-rath biß anno 1654 differiret worden : Dann da vorher Johan Anton Fürst von Eggenberg / die gefürstete ohnmittelbare reichs-graffschafft Gradiška mit aller hohen superiorität und reichs-territorial-hobeiten von Kayser Ferdinando III erkauffet / und sich und ihro Fürstliches hauß mit reichs-gütern qualificiret / und eine gewisse quotam des reichs-anschlages gleich mit denen Fürsten von Altemberg auff sich genommen / sich auch in das hohe hauß derer Churfürsten und Marggrafen von Brandenburg / und an Marggräfin Anna Maria / des regierenden Marggrafen Christians zu Bayreuth Princessin tochter / anno 1639 verheyrahtet hatte ; so ist der aus solcher ehe erzeugte sohn / Fürst und Herzog Johann Christian zu Eggenberg / in den Fürsten-rath per decretum Caesaris durch den Erb-marshall zu Pappenheim anno 1654 introduciret / und ihm und seinen nachkommen locus & sessio nach Hohenzollern angewiesen worden.

TITVLVS XLII. Rang derer Fürsten von Lobkowitz.

Die Fürsten von Lobkowitz stammen von der alten Böhmischn vornehmen familie derer Poppeler von Lobes her. Zdenko Adelbert / welcher Kayser Rudolphi II, Matthia und Ferdinandi II Rath und des königreichs Böhmen Obrister Cansler gewesen / ist anno 1624 von Kayser Ferdinando II in den Reichs-Fürstenstand erhoben worden.

Anfangs hatte diese familie auch diese incommodität / daß sie nicht alsobald gelegenheit fand / sich mit reichs-gütern zu

qualificiren / biß endlich Herr Wenzel Fürst von Lobkowitz / und Kayser Ferdinandi III und Leopoldi I Ober-hofmeister / die unmittelbare reichs-herrschafft Neustadt an der Rabe im Nordgau / an sich erkauffte / selbige in eine gefürstete reichs-graffschafft erigiren / und dem Bayerischen cräyße incorporiren liesse ; da er dann an. 1654 gleichfalls in den Reichsfürsten-rath introduciret / und ihm votum und sessio nach Eggenberg assigniret worden. Sonsten hat der Fürst von Lobkowitz / als Herzog zu Sagan /

auff denen Schlesiſchen Fürſten-tägen die
vierdte ſtimme / votum und ſeſſion nach

Lichtenſtein Troppau Jägerndorff. (a)

Henclii Sileſiograph. v. 8. p. 222.

TITVLVS XLIII.

Rang derer Fürſten von Salm.

Die Fürſten von Salm ſtammen von
denen alten Wild- und Rhein-
Grafen vom Salm her / darvon
Philipp Otto / Rhein-Graf vom Salm / bey
Käyſer Rudolpho II. Matthea und Ferdi-
nando II. groſſen credit gehabt / und vom
leſtern Käyſer anno 1623 den 8 Jan. in den
Reichs-Fürſten-ſtand erhoben worden.
Nun hätte dieſer Reichs-Fürſte von daran
billig in das Reichs-fürſtliche collegium kön-
nen eingenommen werden / weil er mit alten
anererbten reichs-güthern gnugsam verſe-
hen war; allein es verhinderten dieſe die da-
mahlige reichs-trouben / und wurde derſel-
be endlich anno 1634 in der Nördlinger-
ſchlacht dergeltet bleibet / daß er an ſeinen
wunden verſtarbe. Er verließ einen un-
mündigen ſohn / Leopold Philipp Carolum /
welcher an 1654 den 28 Febr. bey der reichs-
verſammlung zu Regensburg in den Reichs-
Fürſten-rath introduciret / und ihm locus,
votum & ſeſſio nach Lobkowitz eingeräumt
worden. Es iſt aber gedachter Fürſt mit

ſelbigem plaze nicht zufrieden geſeſſen / ſon-
dern nach der dankſagung vor die admiſſion
und introduction hat er / noch ehe er ſein er-
ſteres votum gegeben / proteſtirt / nemlich /
daß er / als ein aus einem immediaten reichs-
gräflichen hauſe entſprungener Fürſt / und
da ſeine vorfahren ſchon von an. 1623 dieſen
Reichs-fürſtlichen character ex gratia Caeſa-
rea erhalten / zu niedrig placiret würde /
und ihm billig locus & ſeſſio noch vor Ho-
henzollern / Eggenberg und Lobkowitz zukä-
me; Allein es haben die Reichs-Fürſten /
Hohenzollern / Eggenberg und Lobkowitz ih-
re loca nicht mutiren wollen / ſondern ſeynd
bey ihrer poſſeſſion / und wie ihnen ſelbige
apud introductionem / ehe noch Salm in-
troduciret worden / angewieſen / verblieben.
Inſonderheit wird Hohenzollern / als ein al-
tes vornehmeres hauſ / daraus ſo vornehme
regierende Ebur- und Fürſtliche familien her-
ſtammen / und deſhalb das ſelbe in ſonderli-
cher conſideration iſt / an Salm nimmer die
præcedens und den vorſig cediren.

TITVLVS XLIV.

Rang derer Fürſten von Dietrichſtein.

Als hauſ derer Fürſten von Dietrich-
ſtein hat den Fürſten-titel und cara-
cter ſchon von Käyſer Ferdinando II.
erhalten: dann als Franeſcus / Graf von
Dietrichſtein / der Römischen kirchen Cardi-
nal und Biſchoff zu Olmütz und derer
Käyſer Rudolphi / Matthea und Ferdinan-
di II. geheimder Etats-Rath / von leſterm
Käyſer zu dem Fürſten-ſtande erhoben wor-
den / ſtellte ihm höchſtgedachter Käyſer zu-
gleich frey / weil er vor ſeine perſon / als ein
Clericus / ohne erben war / einem ſeiner
männlichen Agnaten nach belieben den
Fürſtlichen character und dignität zu verlaſ-
ſen; deſhalb dann derſelbe Maximilianum /
ſeines bruders Sigismundi ſohn / durch ein
neues Käyſerliches diploma zum Fürſten
von Dietrichſtein creiren lieſſe / doch derge-
ſtalt / daß allezeit die älteſtgebörne vom hau-
ſe und der fürſtlichen familie / Fürſt zu Die-
trichſtein in Niclaſburg ſeyn / die andere und
nachgebörne aber den alten Grafen-cara-
cter bloß beybehalten ſolten.

Dieſer Fürſt Maximilian wurde anno
1654 durch ein Käyſerlich decretum / mit ge-
nehmhaltung der Reichs-ſtände / in den Für-
ſten-rath mit eingenommen / und auf der

Reichsfürſten-banck immediate nach
Salm placiret / doch mußte er zuvor dieſe re-
verſales ausſtellen / daß er noch bey ſeinem
leben / oder ſein ſohn / ſich mit Fürſten-mäßigen
immediaten reichs-güthern qualificiren wol-
te; und als der ſohn / Prinz Ferdinandus /
nach abſehen des vaters an. 1655 ſolche condi-
tiones nicht alsobald adimpliren können / hat
er auff eine zeit von der reichs-ſeſſion ſich ent-
halten / biß endlich die Röm. Käyſerl. Moj.
Leopoldus I. ihm wegen ſeiner habenden
ſchweren Ober-hofmeiſter-charge ob bene-
merita an. 1686 auff alle männliche deſcen-
dentes die herrſchaft Traſp in inner-De-
ſterreichiſchen landen / an den Schweigeri-
ſchen grängen / mit aller landesfürſt. Hoheit
cediret / und er und ſein älteſtgebörner ſohn
ad deſcendentes perpetuos / mit conſens al-
ler Reichs- und Eburfürſten / eodem anno zur
reichs-ſeſſion / loco conſueto & priſtino or-
dine admittiret / und mit dem alten Römer-
anſchlag / ſo ſchon an. 1654 von ſeinem Herrn
vater auff 76 fl. monatlich oder 3 mann zu
roſſe und 9 mann zu fuſſe angenommen iſt /
beleget worden. (a)

(a) conf. Act. Comit. Ratiſb. de anno 1686.

TI-

TITVLVS XLV.

Rang derer Fürsten von Nassau.

Als hauß derer alten Grafen von Nassau ist von denen considerablesten familien in Teutschland/dann aus selbigen nicht allein Kaysen und Könige hergekommen / sondern es hat auch selbiges durch heyrathen mit denen vornehmsten Ebur- und Fürstlichen häusern sich verschwägert und befreundet. Kaysen Carolus IV hat dieser familie auch schon an. 1366 den titul gefürsteter Grafen zu Nassau zugelegt/ deswegen dann Kaysen Ferdinandus III auch bewogen worden/das er die 4 hauptlinien dieses hauses/ als Dillenburg/ Siegen/ Hadamar / Dies / in den Reichs- Fürstenstand erhoben/ und seynd von denenselben Hadamar und Dillenburg/ woran Siegen und Dies participiren/ per decretum Caesareum in den Reichs- Fürsten- rath recipiret/ introduciret / und denenselben nach Dietrichstein zwey loca, vota, und sessiones angewiesen worden. Wie dann auch Hadamar und Dillenburg per specialem compositionem unter einander alterniren. Ob nun wohl Dillenburg/ als maior nata linea, vor mahls den rang vor Hadamar- Siegen prætendiren wollen; so hat doch Hadamar/ als minor nata linea, vorgewendet/ wie sie vom Kaysen Ferdinando III ehender als Dillenburg- Dies in den Fürstenstand erhoben seyn / und also die prætogative haben müsse. Endlich ist/ allen unnützen præcedenz- streit zu vermeiden / unter beyden die alternation beliebt worden. Zwar hat sonst das alte hauß derer Fürsten von Nassau vor allen neuerhöheten Reichs- Fürsten zu sitzen prætendiret / dieweil selbiges hauß vor etlichen 100 Jahren altbereits denen alten Fürsten zur seiten gesessen / auch das herzogthum Geldern/ als ein immediat- reichs- für-

stenthum inne gehabt / und also billig unter die alten Reichs- Fürsten zu rechnen seyn. Es hat aber selbiges solchen rang bißher nicht erhalten mögen / sondern mit dem ordine introductionis, wie selbigen Se. Kaysenliche Majestät an. 1654 benimmet / müssen zufriednen seyn. Es haben alle vier linien Hadamar/ Dillenburg/ Siegen und Dies/ eine alternation.

Sonsten war auch eine linie Nassau- Schaumburg genandt: Fürst Adolph/ Eadet von Nassau- Dillenburg / heyraethe an. 1633 Elisabeth Charlotten / eine Gräfin und erb- tochter Grafen Peters von Holzapfel/ Kaysenlichen Generals/ welcher an. 1640 den 23 Dec. von Kaysen Ferdinando III in den Reichs- Grafen- stand erhoben worden: Selbige hat ihm zugebracht das schloß Schaumburg mit denen dörfhern Eramberg/ Dieberich/ Steinberg / so der vater/ Graf Holzapfel/ von denen Grafen zu Leiningen- Westerburg erkaufft; ingleichen die freye herrschafft Esterau auff der Lohne mit denen voigteyen Isselbach/ Eyperode/ so ebenfals Graf Peter von Holzapfel/ von denen Fürsten von Nassau- Hadamar anerkauffet / und welche von Kaysen Ferdinando III an. 1643 den 7ten Sept. zur freyen Reichs- graffschafft Holzapfel errichtet/ und inhalt des Kaysenl. diplomatis in die reichs- und cräyß- convente recipiret worden. Dieser Fürst Adolph ist ohne männliche erben an. 1699 gestorben / dessen älteste erb- tochter / Princessin Ernestine Charlotte/ hat an. 1678 Fürst Wilhelm Moris zu Nassau- Siegen geheyrathet / und ist per testamentum patris erbin aller obgedachten güter worden. (a)

(a) conf. Imhofi genealog. famil. Nassovia.

TITVLVS XLVI.

Rang derer Fürsten von Auerberg.

Auerberg ist auch eine neue fürstliche familie. Graf Johann Wichart von Auerberg bediente die charge eines Oberhofmeisters bey dem Röm. König Ferdinando IV, und hatte hernach gleiche fortun bey dem Römischen Kaysen Ferdinando III, welcher selbigen / und dessen erstgebohrnen manns- erben in den Fürsten- stand erhoben. Anno 1654 wurde gedachtem Fürsten locus & sessio nach Nassau in dem Reichs- fürsten- rath per decretum Caesaris assigniret. Es hat sich das hauß Auerberg mit immediaten reichs- gütern dadurch qualificiret/

das es die gefürstete graffschafft un herrligkeit Neckenburg und Tengen in Schwabeneum omni superioritate territoriali von dem hausse Desierreich an sich erkaufft und erhandelt.

Sonsten besizet der Fürst von Auerberg in Schlessen / als vassall der Cron Böheim/ das alte fürstenthum Münsterberg / als ein Schlessischer Herzog; er hat auch ratione desselben auff denen Schlessischen Fürsten- tågen die fünffte stimme und session, und zwar nach Lobkowitz / Herzogen zu Sagan. (a)

(a) Henelii Silesiogr. c. 8 pag. 222.

TITVLVS XLVII.

Rang derer Fürsten von Ost-Friesland.

Als Fürstliche und Gräfliche haup Ost-Friesland/welches von denen alten Herren von Sirkfen und Breitmannern von Grefsiel herstammet/(a) betreffend / so hat an. 1454 den 31 Augusti Kayser Fridericus III durch ein zu Neustadt in Oesterreich ertheiltes diploma aus Kayserl. macht und vollkommenheit / Herrn Ulrich Hauptlingen und Herrn zu Grefsiel zum Grafen in Ost-Friesland creiret/und nechst desselben erbshafften ihm auch das ganze zwischen der Ems und Weser gelegene Ost-Friesland unter seine erb-administration gegeben. (b)

(a) Conf. Vbbo Emmius rer. Frisic. tot. lib.

(b) conf. Ost-Friesische Reccess & Pacta edit. an. 1656; & Emmii histor. Frisic. pag. 373.

Die Kayserliche Majestät / Ferdinandus III, haben aus eigenem trieb und tragender astime gegen das Hochgräfliche haup Ost-Friesland an. 1650 Graf Euno Ludewig von Ost-Friesland in die dignität eines Reichs-Fürsten erhoben / welcher an. 1654 in Comitii durch ein übergebenes memoriale anhielte / daß ihm nach denen Herzogthümern Jülich und Cleve votum und sessio auff denen reichs-tägen / gleichwie

auff den Westphälischen creys-conventen/ gegeben würde; (c) er hat aber diesen prätendierten rang damahls nicht erhalten / und ist hierauff endlich gar ohne männliche erben verstorben. Hernach succedirete ihm sein Herr Bruder / Georg Christian / welchem regierende Kayserl. Majestät Leopold an. 1662 den Reichs-Fürstlichen character und titul confirmireten. Endlich haben nach derselben ableben ihro Fürstl. gnaden / Fürst Christian Eberhard zu Ost-Friesland / da dieselbe noch in ihren jarten jahren/und unter der Frau Mutter vormundschafft waren / per decretum Caesaris an. 1667 votum & sessionem auf der weltlichen Fürsten-banck erhalten: weilen aber zwischen Fürstenberg und Ost-Friesland wegen der prefeance zwistigkeiten entstanden; so haben beyde theile durch einen an. 1667 aufgerichteten recess in die alternation unter sich bewilliget / so daß Ost-Friesland vor Fürstenberg zweymahl zuvor / und hinwieder Fürstenberg darauff vor Ost-Friesland einmahl zuvor sitzet/ auch beyde auf solche weise den reichs-tags-recess unterzeichnen.

(c) conf. Londorpii act. publ. lib. 6 pag. 717.

TITVLVS XLVIII.

Rang derer Fürsten von Fürstenberg.

Fürstenberg ist ein altes vornehmes Gräfl. haup in Schwaben/ und denen Fürstl. familien schon vor zeiten wegen seines alterthums / illustren herkommens und einträglichen herrshafften und reichsgütern parificiret worden. (d) Endlich haben ihro Kayserl. Majestät Leopoldus denen gesamten Grafen von Fürstenberg den würcklichen Reichsfürstl. titul und character beygeleget / und nicht allein Herrn

Frank Egon/ hernach Bischoffen zu Straßburg/ sondern auch Herrn Wilhelmen/ Cardinalen und vormahligen erwählten Coadiutor zu Eöln/ dann auch den regierenden Fürsten zu Fürstenberg / Herrn Anton Egon / zum Reichsfürsten creiret / und ihm nach Ost-Friesland votum und sessionem auf der weltlichen banck im Fürsten-Rath antweisen lassen.

(d) conf. inf. Titul. 56.

TITVLVS XLIX.

Rang derer Fürsten von Schwarzenberg.

Schwarzenberg ist auch ein altes Gräflich-Teutsches haup / und zwar ist selbiges mit der ohnmittelbahren uhralten Reichs-Grasschafft Schwarzenberg und Herrschafft Sämsheim und denen darzu gehörigen pertinentien im reiche angeessen / und ein Fränckischer alter creysstand. Hiernächst besizet dieses haup die herrschafft Gimborn in Westphalen/ und ist von an. 1651 her in die zahl der Westphälischen

creys-stände/ als ein Baron zu Gimborn/ aufgenommen worden. (e)

(e) Imhofi notit. Procer. Imperii lib. 5 c. 10 p. 860.

Herr Johann Adolph / Graf zu Schwarzenberg / brachte es durch seine überaus vortreffliche qualitäten und geschicklichkeit / deßhalber er sonderlich berühmet/ dahin/daß er nicht allein Kayser Ferdinandi III und Leopoldi I geheimder Rath wor-

worden / sondern auch die Reichs-Hof-Raths-Präsidenten stelle mit höchstem ruhm administrirte / weßwegen in consideration der heilsamen dem vaterlande geleisteten dienste seine Kaysersliche Majestät ihn an. 1671 zur Reichsfürstl. würde erho-

ben/und seynd seine Fürstl. Gnaden hernach an. 1674 den 22 Aug. mit gebührenden solennitäten von dem Erb-Marschalle von Pappenheim in den Reichsfürsten-Rath introducirt / und ist ihnen nach Ost-Fries-land locus & session assignirt worden.

TITVLVS L.

Rang derer Fürsten von Dettingen.

Dettingen ist gleichfalls eine alte ohn-mittelbare Reichs-Gräfliche Teutsche familie. Herr Graf Albrecht Ernst ist an. 1674 von vorigem Kaysers Leopoldo I in den Fürsten-stand erhoben worden. Es hat auch derselbe nach erhaltener Reichsfürstl. dignität alsobald gesucht in das Reichs-Fürstl. collegium placiret zu seyn/und seynd deswegen von Kaysersl. Majestät noch den 19 Nov. selbigen jahres schreiben / theils an Chur-Mayns und Sachsen/ als Erbs-Marschall / theils an die Schwäbische Creys-Directores, ergangen/ darauff den 4 Febr. an. 1675 seine Fürstl. Gnaden zwar sessionem inter principes auff den Schwäbischen creys-tagen erhalten; aber dahin konten es dieselbe doch nicht bringen/ daß sie auf die weltliche Fürsten-banck bey iezigem reichs-tage inter principes Imperii locum & sessionem erhalten möchten. Es ist aber solche introduction in den Fürsten-rath bloß durch die vom Gräflichen Schwäbischen collegio und denen agnaten Grafen

zu Dettingen in Wallerstein und Spielberg x. gemachte difficultäten am meisten gehindert worden/ indem dieselbe pretendiret / Dettingen solte zur Gräflichen collegial-cassa einen weg wie den andern contribuiren.

Über diesen disputat ist obgedachter Fürst an. 1683 den 23 Martii verstorben/ und haben die Herren vorminder des unmündigen verlassenen Prinzens / Albert Ernsts II zu Dettingen/ dieses dessein auff neue eifrigt pousirt / es aber wegen vieler difficultäten doch dahin noch nicht bringen können; inzwischen bleiben ihm alle zuständige iura und prærogativen vorenthalten: deßhalber als der Fürst von Waldeck an. 1686 in den Fürsten-rath recipiret und introducirt worden / er reversales an Dettingen ausgestellt / daß seine vor Dettingen geschehene introduction diesem Prinzen an seinem bereits habenden/ oder auff künftige ausführung bestehenden vorgangs-rechter allerdings unschädlich seyn solle.

TITVLVS LI.

Rang des Fürsten von Waldeck / des Herkogs von Marlborough und des Fürstenthums Meurs.

In Te Herren Grafen zu Waldeck seynd allezeit von denen vornehmsten und ältesten Reichs-Grafen in Teutschland gewesen / und weilten Graf George Friedrich von Waldeck / des Johanniter-Ordensmeister zu Sonnenburg/ und Heil. Reichs / und der Staaten von Holland General-Feld-Marschall / wegen seiner hohen prudenz / kriegs-erfahrenheit und patriotischen eifer der vorigen Kaysersl. Majestät Leopoldi hohe sonderbare gnade ihm acquirirt/ als haben dieselbe proprio motu mehrgedachter Gräflichen Gnaden den Reichs-Fürsten-titel durch ein an. 1682 den 27 Jun. zu Larenburg datirtes diploma conferirt / auch ist ihm in dem Fürsten-rath durch den Grafen von Pappenheim nach denen andern Reichs-Fürsten locus & votum assignirt. Und obßchon die introduction in den Fürsten-rath anfangs von

der Wetterauischen Grafen-banck verhindert worden; so ist die sache doch endlich dahin beygelegt worden/ daß an. 1686 den 18 Novembr. ihro Fürstl. Gnaden zu Waldeck wirklich mit behörigen solennitäten in das Fürstl. collegium translocirt worden.

Ob nun zwar Waldeck ein altes vornehmes Teutsches Gräfliches haus/ und denen neuen Gräflichen in den Fürsten-stand erhobenen familien / allem ansehen nach/ vorzuziehen wäre; so haben doch seine Fürstl. Gnaden zu Waldeck an. 1686 an den Fürsten von Dietrichstein und alle vorsitzende Fürsten reversales ausgestellt / daß sie auff reichs-cräys / oder andern conventen / und sonst den Fürsten von Dietrichstein und andern vorsitzenden ältern Fürsten in ihrer præferenz oder præcedenz nie zu nahe treten / oder einigen eintrag thun wollen. (a)

(a) conf. Act. Comit. Ratiobon. de an. 1686.

Die

Die erhebung des Englischen Herzogs von Marleborough in den Reichsfürstenstand alhier kürzlich anzufügen; so ist der Herzog zu Marleborough ein geborner Engländer alter Geschlechter un Edelmänn/guten herkommens und ritterlichen in der Eron Engeland in civil- und militair- bedienungen/wohl meritirten und wohlangesehenen geschlechtes derer von Churchil. Hochgedachter Johann Herzog zu Marleborough kam/als ein Edelmänn von guter vernunft und geschicklichkeit/auch wegen seiner guten application, so er zum hof- und militair-wesen hatte/in sonderliche consideration bey König Carolo II in Engeland und dessen damahligem Herrn bruder/Herzoge Jacobo von York. Er commandirte der zeit in der Königlich Englischen armee ein regiment dragoner/und war darnebst auch in einer hof- und civil-charge bey dem Herzoge Jacobo von York/nemlich als Maitre de la Garde Robbe, oder Master of the Robbes, employret/und wurde derselbe vom Könige Carolo II in den Baronen-stand erhoben/und führete den character und titul: *Lord Churchil*. Da endlich nach absterben Königs Caroli II anno 1685 der Duc de Iorck zur Erone als König Jacobus II kommen/machte er diesen Lord Johannem von Churchil zum General-Lieutenant unter der Englischen armee, und hatte selbiger bey antritt der regierung des Königes Jacobi II grossen anhang und autorität im Englischen oberhaufe und parlamente.

Nachdem anno 1688 und 1689 der König Jacob II die Erone Groß-Britannien in schwere civil-religions und andere etaats-unruben gesetzt/alles über und über gieng/der König selbst die Erone verliesse/ und sich zu seinem Allirten/dem Könige Ludovico XIV in Frankreich/ retirirete/ bliebe der Lord Churchil/ als ein mann von ehre un gewissen/ein liebhaber seines werthen vaterlandes/und rechtschaffener eiferer der evangelisch-protestantischen Englischen kirchen/beständig in der devotion, so er der Eron Engeland schuldig/hielte sich an die Princessin Annen/als andergeborene erb-tochter der Eron Engeland/und iezige gloriwürdigste Königin/dadurch meritirte er die gnade des auff den vacanten Englischen thron gesetzten Königes Williams III und der ältesten Erb-princessin/ und damahls würcklichen Königin Marien. Allerhöchstgedachter König William und Königin Maria/ erhuben diesen Lord Churchil in den stand eines Englischen Grafen von Marleborough/ so eine graf-schafft ist/an dem fluß Kennet gelegen/inglei-

chen wurde er zum dritten Commendanten derer Königl. gardes zu pferde und zu fusse/ als welche charge in Engeland/ auch sonst anderwärts/von grossen ehren und wurden/dann zum Obristen des royal-regiments of fusiliers bestellet. Ferner wurde derselbe in das geheime raths-collegium, dessen membra in Engeland sacrae personae seyn/ und welcher gegen dieselbe conspiriret/ ein hochverrath begangen/auffgenommen.

Endlich/da die Königin Maria von Engeland an. 1695 mit tode abgangen/ und König William III keine manns-nach weibes-erben hatte/und von der Princessin/jezo Königin Anna/ und dero ehegemahls Prinz Georgens Hoheiten der Duc de Gloucester lebete und verhanden war/ welcher zur succession der Eron Groß-Britannien erzogen wurde/so gab man demselben anno 1695 diesen Grafen und Lord Marleborough/wegen seiner habenden dexterität/staats- und krieges-erfahrenheit/ dann seiner bekandten fidelität gegen den König und die Eron Engeland/ zum Gouverneur oder Ober-hofmeister zu. Als hochgedachter Duc de Gloucester, mit höchstem leidwesen Englands/an 1700 in seiner zarten jugend verstorben/auch anno 1702 das ableben des gloriwürdigsten und grossen Königes Williams erfolgte/und also die regierung der Eron von Groß-Britannien an der Königin Annen Majestät versallen; so haben dieselbe diesem Grafen von Marleborough ihre ganze armee und krieges-verfassung anvertrauet/demselben seine bisherige gehabte pension und sold jährlich auff 6000 pfund sterlings vermehret/und hernach selbigen in die ehre/ würde und character eines Herzogs zu Marleborough aus Königl. macht und vollkommeneheit erhoben. Welches eine gnade und affection ist/so nur wenigen und um die Eron und republique Engeland höchstverdienten Magnaten wiederfähret.

Nachdem nun der Duc oder Herzog de Marleborough bey diesem aufgetragenen commando der Eron Engeland nicht allein/ sondern auch dem gemeinen besten/wider den allgemeinen feind und Europäischen auf-rührer und prætendierten neuen General-Monarchen/ den König und die Eron Frankreich/grosse dienste mit rath und that gethan/fürnemlich an. 1704 mit einem grossen Engländischen und Holländischen combinirten armee nach Teutschland persönlich gekommen/und die teutsche freyheit/so durch die perfidiam einiger gewissen/wider alle göttliche und vöcker rechte ihr eigen vaterland bekriegenden grossen glieder un stände/

in die höchste unruhe und verderb/ durch einziehung des reichs-feindes/ der Eron Franckreich/trouppen in die viscera Germaniae, gesetzt/retten / und zwey considerable bataillen in Schwaben und Bayern/ wider die Franckische und Bayerische armeen / an. 1704 mensl. August. bey dem Schellenberg vor Donawerth und bey Höchstädt an dem Donauströhm mit assistenz der hohen Kayserlichen und des Römischen reichs generalität und vornehmer teutschen Reichs-Fürsten besochten / und denen Franzosen einen so harten streich / daß gleiches sie innerhalb 100 jahren in Teutschland nicht erlitten / versetzen / auch die rebellischen glieder und Reichs-Stände vollends verjagen helffen ; So haben Ihre Kayserliche Majestät Leopoldus I. zu bezeugung Ihrer Kayserlichen gnade / so sie für hohe dem vaterlande erwiesene dienste und meriten getragen / in gleichen zur ehre und danckbarkeit der teutschen nation gegen auswärtige tapffere und kluge kriegs-helden und Staats-ministros, gedachten Englischen Duc de Marlborough in die ehre/stand/würde / herrlichkeit und namen derer Fürsten des heiligen Römischen reichs associiret/ und zugesellet / und ihm/ seiner frau gemahlin und allen seinen nachkommen und leibes-erben den character und dignität als Reichsfürsten von nun an und ins künftige conferiret/ auch an. 1704 einen Reichsfürsten-brieff aus der reichs-cancley auf eigene Kayserliche kosten ausfertigen lassen.

Ob nun zwar zur würcklichen reception eines neu-creirten Reichsfürsten in die Reichsfürsten-session zweyerley erfordert werden : 1 daß Stände / Churfürsten / Fürsten/und andere des reichs glieder in die reception consentiren ; 2 daß der neu-creirte Candidate und Reichsfürst mit unmittelbaren reichs-gütern versehen / und sich darmit qualificire ; so wird doch diesem anliegen leichtlich abgeholfen seyn. Dann 1 die Churfürsten / Fürsten / Grafen und reichs-stände des Römisch-teutschen reichs mit gutem willen und vermögen auch gerne einen so hoch-meritirten neuen Fürsten in das reichsfürsten-collegium aufnehmen wollen. 2 Ist der neue Candidate und Fürst Marlborough an sich selbst bey grossen geld-mitteln/und also capabel genug/ unmittelbare reichs-güter an sich zu kauffen/ oder sonst zu acquiriren. 3 Werden Kayserliche Majestät/ als des heiligen reichs Regente und Ober-haupt / auch ein im reiche mächtiger angesessener Prinz / schon dahin sehen / wie dieser Fürst Marlborough mit neuen unmittelbaren fürstlichen reichs-gü-

Anderer Theil.

tern qualificiret werde. Und da dieser Duc de Marlborough keine manns-erben hat/ sondern nur zwey Princessin töchter / von welchen die älteste an einen Englischen Pair und Magnaten/den Lord Spenfer/ Grafen von Sunderland / die andere an den Lord Montermann in Engeland verheyrathet ; in gleichen einen bruder/den General-Lieutenant Churhill in denen Englischen trouppen / so durch seine tapfferkeit bey besagten zwey grossen bataillen dem Römischen reiche auch considerable dienste gethan ; so kan dieser Reichs-fürstliche character, ehre und würde desselben nachkommen und erben ; oder/hinsüro gedachtem des Duc de Marlborough bruder durch Kayserl. und des Römischen reichs concession und dispensation zu nuz kommen. Weil auch in denen Englischen reichs-statuten und verfassungen versehen/und ausdrücklich verboten/einigen erblichen titul/würde/ character und namen von Herzogen/Fürsten/Marggrafen/Grafen/Vicomten/Baron und Adel/ von einem fremden Potentaten / König / Kayser und Prinzen anzunehmen / angesehen in Engeland alle ehren und würden von dem regierenden Könige und Königin alleine sollen herkommen : So hat der Duc de Marlborough/theils aus angebohrner bescheidenheit/theils aus kluger vorsichtigkeit vor seine und der seinigen interesse und wohlfahrt / so lange mit annehmung sothanen Reichsfürsten-characters gewartet / biß vorhero Ihre Kayserl. Majest. der jetzt regierenden Königin Annen von Groß-Britannien consens und approbation hierzu ersuchet und erhalten.

Anno 1706 den 19 Nov. ist höchstgedachter Duc de Marlborough / als Reichsfürst zu Mindelheim / ins reichs-fürstliche collegium introduciret/ und hat stimme und session erhalten. Denn weil der Fürst George Friederich von Waldeck ohne männliche erben verstorben / und also desselben reichsfürstliches votum und session vacant worden/so ist selbiges an den Duc de Marlborough ertheilet / doch mit der protestation und dem reservato, so schriftlich ad acta imperii durch das reichs-fürstliche collegium gegeben worden / daß diese neue introduction, sitz und stimme des Herzogs von Marlborough denen alten teutschen fürstlichen familien/ wenn dieser oder jener alter teutscher Prinz auch noch ein neues votum und sitz bekommen solte/ an ihrer prerogative keinen eintrag thun solle.

Das land Moeurs ist ehemals eine uralte reichs- und assien-lehn-graffschafft des lan-

landes und herzogthums Eleve gewesen. Die alten Grafen zu Moeurs und Herren zu Trimersheim / Dietrich der alte / und Dietrich der junge / offerirten an. 1187 ihre gräffschafft Moeurs dem Grafen uñ lande zu Eleve / mit consens aller gesammten unterthanen von Moeurs / zum affter- und kunkel-lehn. Anno 1294 hat dieser Graf Dietrich der junge die lehn de novo über seine gräffschafft Moeurs vom lande zu Eleve empfangen / uñ hat dem regierenden Grafen zu Eleve das vassallagium geschworen. Anno 1317 liesse ihm Graf Johannes von Eleve zu seiner mehrern sicherheit vom Römischen Kayser Ludovico Bavaro dieses seinen vortahren über Moeurs auffgetragene dominium directum confirmiren. Hierauff hat anno 1375 Graf Friedrich zu Moeurs sich abermals mit seiner gräffschafft Moeurs von Graf Adolph von Eleve belehnen lassen / und die alte lehns-pflicht abgeschworen.

Die alte manns - linie derer Grafen von Moeurs starb endlich aus / und verheyrathete sich zu anfang seculi XVI die letztere Gräfin und erbin an der gräffschafft Moeurs / an Graf Wilhelm von Wied. Dieser vergliche sich mit denen Herzogen von Eleve und Jülich durch ein speciales pactum, daß er nemlich die gräffschafft Moeurs von dem herzogthume Eleve / als ein erb - kunkel-lehn / cum vassallagio & homagio empfangen wolle / so auch anno 1542, und wiederum an. 1553 geschehen.

Anno 1578 starb der manns - stamm dieses Grafen zu Wied und Moeurs abermals aus. Die einzige tochter und erbin / Gräfin Anna Walpurg / verheyrathete sich mit genehmhaltung Herzog Wilhelms zu Eleve und Jülich / als ihres lehn - herrn / an Graf Adolph von Wied / oder Wilhelmen von Nevenar ; derselbe nahm vor sich und alle seine descendenten an. 1584 von Herzog Wilhelmo zu Eleve und Jülich die lehn über die gräffschafft Moeurs / laut eines deßfalls aufgerichteten specialen pacti. Dieser Graf zu Nevenar und Moeurs stund / als ein tapferer soldate / in der Staaten Generals derer vereinigten Niederlande diensten / und als er an. 1598 zu Arnheim vom pulver tödtlich beschädiget wurde / uñ verstarbe ; so setzte er dem lehn herrn Herzoge zu Eleve und Jülich zum präiudic noch vor seinem absterben seine ehe - gemahlin Walpurgis / geborne Gräfin von Egmond uñ Horn / zur erbin ein an der succession der gräffschafft Moeurs. (a) Der Herzog zu Eleve uñ Jülich declarirte hingegen diese lehn - gräffschafft Moeurs

für vacant, und verwarff solches ungegründete testament.

(a) Metteran. histor. Belgic. lib. 16 pag. 650.

Da nun der zeit der grosse Spanische krieg in denen Niederlanden und am Rheinstrom fast alles in disordre setzte / ja selbst denen Herzogen und lande Eleve grosse noth und unruhe causirete / so vermochten weder der Herzog Wilhelm / noch sein nachfolger / Herzog Johann Wilhelm / ihr habendes lehn - recht und den anfall des aperten feudi der gräffschafft Moeurs zu vindiciren / absonderlich da die Gräfin Walpurgis / denen Herzogen und lehn - herren zuwider / sich an die Staaten Generals und dero Capitain - General / Prinz Moriz von Oranien / bienge / dessen besatzung und milice in das schloß Moeurs einnahm / ja diesem Prinz Moriz bey ihrem absterben gar die innhabung und occupation der gräffschafft Moeurs per testamentum, wieder wissen und willen des Herzogs zu Eleve / übergabe / welcher anno 1601 mit voller gewalt das ganze land und gräffschafft Moeurs occupirte / ein castel zu Moeurs erbauen / und die stadt fortificiren liesse. In dessen protestirete hierwider der Herzog Johann Wilhelm zu Eleve und Jülich in alle weise und wege / bis er anno 1609 gar darüber verstorben / und die Elevische / Jülichische lande wegen der streitigen successoren unter sich selbst in grosse unruhe geriethen / und sich um die vindication der gräffschafft Moeurs wenig bekümmern kunten. Also behielt Prinz Moriz von Oranien die gräffschafft Moeurs de facto, und von ihm kam sie an den Prinz Friederich Heinrich von Oranien / und von ihm an Prinz Wilhelmen den andern / dann an Prinz Wilhelmen den III König von Engeland. Und da dieser letztere ganz und gar ohne alle erben verstorben / so ist ja ohnstreitbarlich diese gräffschafft Moeurs dem herzogthume Eleve mit allen regalien und hoheiten / civil - und militair - wesen / und zwar dem regierenden Herzoge zu Eleve / Könige zu Preussen / als lehn - herrn / apert und vacant worden / welcher auch die possession solches feudi aperti ergriffen / und iezo desselben ohnstreitbarer alleiniger eigenthums - herr ist.

Da auch diese gräffschafft ein feines einträgliches territorium und schöne zubehörige herrschafften und ländereyen hat / davon Trimersheim / so hinwieder ein affterlehn von der abtey und dem Reichs - abte zu Werden / Eracom / Erefeld / Budberg und andere sind ; ingleichen der König in Spanien an. 1647 den 27 October bey denen Nie-

der

derländischen ewigen friedens-tractaten per pactum versprochen / daß er sich bey dem Römischen und teutschen Kayser bearbeiten wolle / damit die grafschaft Moers / welche der Prinz von Dranien innen hat / mit einem nahe gelegenen stück von immediaten reichs-gütern / so jährlich an reuenuen zehntausend Holländische gulden ertragen / vermehret / und in ein herzogthum / so immediate vom Römischen reiche zur lehn gehet / errichtet werde; dieses ganze werck aber stecken geblieben / und die Kayser / ohngeachtet die Prinzen von Dranien um adimplirung solcher erhöhung wohl ehmaln angehalten / dennoch wegen zu befahrender contradiction derer iezigen Herzoge zu Cleve und Jülich / allezeit darmit angestanden: So haben des Königes zu Preussen Majestät / Herzog zu Cleve / Graf zu Moers / endlich das werck bey dem iezigen Kayser Josepho wieder anhängig gemacht / und für diese grafschaft die erhöhung in den Reichsfürsten-stand an. 1707 erhalten / auch die belehnung für sich und ihre nachkommen als ein Reichsfürst zu Moers an. 1707 den 16 April vom Kayser empfangen lassen. Und da Moers biß dato schon stimme und siz auff denen Westphälischen cräpß-tägen im teutschen reiche gehabt; so werden Se. Majestät / als Fürst zu Moers / dergleichen stimme und session auch auff denen reichs-tägen des Römischen reiche zu erwarten / und wenigstens für das fürstenthum Moers die

session und stimme bey und nach dem fürstenthume Camin pretendiren können.

Am 11 Maii an. 1708 ist ein reichs-conclusum ergangen im Reichs-Fürsten-rathe zu Regenspurg / daß / verschiedener contradiction ohngeachtet / das fürstenthum Moers zum reichs-voto und session admittiret werden solle / und könne. Ingleichen wurde auch ein reichs-conclusum sub eodem dato publiciret / daß nemlich die drey neue fürstenthümer: 1. Lorsch / so dem erz-stifte Maynz zugehörig / und im Rineckgau und der Bergstrasse gelegen / und eine fürstliche geistliche freye reichs-abtey ist / auff die geistliche Fürsten-banc; 2. das herzogthum Pfalz-Sulzbach auff die weltliche Fürsten-banc bey und nechst die andere Pfalzgräfliche sessiones; 3. dann das fürstenthum Sachsen-Querfurt / dessen possessor der Herzog von Weissenfels / bey und nebst die anderen Herzoge von Sachsen / Ernestinischer linie / zum reichs-voto und reichs-session auff der weltlichen Reichsfürsten-banc introduciret werden sollen; ingleichen daß der Bischoff und das stift Münster / als ein Burggrafe von Stromberg in Westphalen / (a) dann auch der Prinz von Schwarzburg-Sondershausen-Arnstadt / und dessen fürstenthum; ferner auch der Fürst von Nassau-Saarbrücken stimme und session im fürstlichen reichs-collegio haben sollen.

(a) *vid. supra tit. 9 annotat. ad Schema session.*

TITVLVS LII.

Von den ehemahligen Burggrafen zu Meissen / und dem Herzoge Philipp von Cron / Grafen zu Neux. Ingleichen von dem rang eines Fürsten in person vor einem Fürstlichen Gesandten.

Nlangende das burggrafthum Meissen zu Plauen / un die alldar abgestorbene Burggrafen / derer fürstliches votum und stimme auff reichs-tägen inter principes extinguiert; so waren dieselbe eines stammes und herkommens mit denen Herren Reussen zu Gera / Plauen / Schläis und Gräs. Kayser Fridericus II giebte der familie derer von Reussen das zeugniß / daß sie ex nobilissima & antiquissima Romanorum prole herkommen / welches zeugniß die Kayser Rudolphus I, Albertus I, Ludovicus Bavarus / Sigismundus und Maximilianus in ihren diplomatibus wiederholen. (a) Das ist gewiß / daß es ein uralt ansehnlich ge-

schlechte / welches aus einem gar alten brieffe unterm dato anno 1143 zu erweisen / und daß ihre vorfahren der zeit sich allezeit Bögte (i.e. Reichs-richter /) zu Usterode / auch Herren zu Plauen / item an. 1273 sich von Gottes gnaden / als Fürsten geschriben. (b) In dem angezogenen diplomate Kayser Friderici II de an. 1232 werden die Reussen *Advocati Sacri Romani Imperii*, (c) und in denen diplomatibus Königes Johannis von Lützelburg zu Böhme de an. 1312 und Kayser Sigis-

(a) *conf. Fabricii Orig. Saxon. lib. 7 fol. 778; Pecenstein in theatro Saxoniae cap. 18. (b) Zeilerus in Itinerario Germania p. 2 p. 63 (c) conf. Goldast. Const. Imp. part. 1 pag. 298.*

mundi de an. 1426 Hof- Richter des Reichs genennet. (a)

(a) Peckenstein theat. Saxon. c. 18 pag. 263.

Ein gewisser autor (b) meldet/ er habe in einem im kloster Bosen bey Zeitz vorhandenen manuscripto gefunden/ daß/ als Landgraf Ludwig mit Kaysen Friderico II in den heiligen krieg wieder die Saracenen in Palastinam circa annum 1228 gangen/ so sey einer von denen Reichs-Advocatis und Herren von Plauen/als ein kriegs-mann und Officier mit dahin gegangen/ und hernach nebst einem Grafen von Gleichen in Palastina bey der belägerung Ptolomais gefangen/ allda aber von einem Rußisch- oder Keussischen kauffmanne ransoniret und erkauft worden/ welcher selbigen mit sich nach Rußland in Europam zurück gebracht; da aber der zeit die Tartarn Rußland mit grossen invasionen/raub und plündern verwüstet/ so sey er wieder von denen Tartarn gefangen worden/ welche ihn mit sich nach Polen und bis in Schlessen/ als dahin ihre invasiones sich extendirten/ geführet/ da er sich salviret und frey gemacht/ und den character eines Russen/ Keussen/ zum zeichen und andecken seiner fatalen wanderschaft und gefangenschaft angenommen.

(b) Peckenstein l. c.

An. 1273 haben die Herren Keussen von Plauen nachkommen und des Heil. Reichs Voigte und Hof-Richter im Voigt-lange auch den character, Fürsten von Plauen/ geführt; es hatte ihnen auch lange vorher und an. 1232 Kaysen Fridericus II etliche Fürstliche regalien/ als 1. die münz-gerechtigkeit/ 2. gold-silber- und metall-gruben anzulegen und zu halten/ gegeben. (c) Und zwar hat die erstgebohrne linie derer Keussen zu Plauen das Burggrafthum Meissen innen gehabt. An. 1426 hat Kaysen Sigismund die Keussen/ erstgebohrner von Henrico Seniore herstammender linie/ Burggrafen zu Meissen/ Fürsten zu Plauen/ unter die zahl/ ehre und würde derer Fürsten des heil. Röm. Reichs aufgenommen. Diesen Reichs-Fürstencharacter hat ihnen an. 1439 Kaysen Albertus II mit consens der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs confirmiret. Eine solche Fürsten-confirmation hat denen Keussen und Burggrafen zu Meissen an. 1490 auch Kaysen Maximilianus I gegeben/ des inhalts: Daß hochgedachte Burggrafen zu Meissen und dero leibliche lehns-erben vor Reichs-Fürsten erklärct/ etc. Es haben dieselbe auch die

reichs-session und stimme bekommen/ und die reichs-tags-recesse unterschrieben/ auch den reichs-anschlag des Römerzuges ertragen/ laut matriculæ 1551 und 1557/ als 12 zu roß und 30 zu fuß. Als an. 1548 Heinrich/ Burggraf zu Meissen/ Graf zu Hartenstein/ auf dem reichs-tage zu Augspurg um die reichs-session und stimme anhielt/ haben die Reichs Stände dem Kaysen zu verstehen gegeben/ daß ihres gedenkens kein Burggraf zu Meissen im reichs-rathe nie gewesen; da aber der Kaysen diesen Burggrafen iezo zum reichs-tage beschrieb/ so möchte derselbe zur session admittiret werden. (d)

(c) Goldast. dist. loc. (d) Lymm. Enucleat. lib. 2 c. 18 p. 286.

Das Burggrafthum und Fürstenthum Meissen und Plauen hatte schöne pertinentien und güter: als 1. Frauenstein/ 2. Hartenstein/ 3. Leusungen/ 4. Ludis/ 5. Engelsburg/ 6. Plauen/ 7. Adorff/ 8. Olsnis/ 9. Neukirchen/ 10. Schönick/ 11. Breslau/ 12. Reichenfels; so theils Sächsisch-Weißnische/ theils Böhmisches lehn-stücke. (e) An. 1572 ist der letzte/ Heinrich Keuß/ Burggraf und Reichs-Fürst in Meissen und Plauen/ ohne erben verstorben/ und seynd die regalien/ (das ist der Fürsten-character) ehre und würde dem Römischen reiche/ die herrschaffen aber zum theil der cron Böhme/ das meiste aber dem Churfürsten Morizen zu Sachsen heimgefallen.

(e) Peckenstein l. c. p. 263.

Die Agnaten und annoch im Grafenstande stehende Herren von Keussen/ Gera/ Schläiß/ Gräis/ wurden von der succession präcludiret/ und gewisser ursachen halber damahls vom Kaysen und denen Lehn-Herren abgewiesen. (f) Das Churfürst. haus Sachsen/ so von Ferdinando I, Könige zu Böhme/ auch die Böhmisches Reichs-Burggräfliche lehn-stücke an sich gebracht/ erlegt den obgedachten reichs-anschlag des Römerzuges bis dato annoch dem Römischen reiche.

(f) Peckenstein dist. loc.

Betreffende den Graf Philippum von Neux aus Eropischem Fürstlichem stamme/ so sonst auch Comte de Croix genennet worden/ demselben gab der Kaysen Leopold an. 1663 den titul und character eines Fürsten des heil. Röm. Reichs und Herzogs zu Erop. Selbiger hatte zur ehgemahlin Gräfin Isabellen von Bronchorst und zu Anholt/ welche von ihrem Herrn vater/ Graf Hans Jacoben zu Anholt/ unter

am

andern auch die freye herrlichkeit Müllendonck ererbete / und selbige gedachtem ihro ehgemahl / Prinz Philipp zu Eroy / zu brachte; dieser trate den Käyser an / und batte / daß / da er mit immediaten reichs-freyen gütern in circulo Westphalico begabet / es möchten der Käyser und das Reich ihn in die zahl / stimme / session und das collegium derer regierenden Reichs Fürsten auf- und annehmen. Der Käyser recommandirte diesen Fürsten per rescriptum de dato den 1 Sept. an seinen Principal-Commissarium aufm reichs-tage / welcher solches rescript ad dictaturam bringen liesse / und nahmen es die Fürstl. Gesandten aufm reichs-tage ad referendum an. An. 1669 mens. Jan. liesse dieser Fürst einen reichs-anschlag auf seine herrlichkeit Müllendonck dem reichs-convente präsentiren / als zum einfachen Römerzuge 76 gülden monatlich / und zum cammergerichts-ziele jährlich 56 gülden. Er konte aber dennoch nicht zu seinem zweck gelangen / und verstarb darüber an. 1688. Sein sohn und erbe / Prinz Carl Eugene von Eroy / Römisch-Käyserlicher / dann letzters Ezaarischer Majestät / Petri Alexowits in Moskau / General-Feld-Marschall / liesse das werck ruhen / und da er mit grossen

schulden behaftet war / und die herrlichkeit nicht maintainiren konte / hat er an. 1700 selbige freye herrlichkeit Müllendonck an die Reichs-Gräfin von Berlepsch und dero erben verkauft.

Wann ein Reichs-Fürst in person / ob er auch einer von denen neuern und leystern wäre / zu reichs-trayß-und andern solennen conventen kömmt / so hat derselbe kraft des von Käyserl. Majestät Ferdinando III an. 1653 gegebenen decreti und des von denen Reichsfürsten gemachten reglements allezeit die preseance, vorgang und vortritt vor allen und ieden / auch derer vornehmsten Fürsten Gesandten und Plenipotentiarien. Bloß / wie oben gedacht / seynd die Erg-Herzoge zu Oesterreich / die Herzoge zu Burgund / und die Erg-Bischöffe zu Salzburg hierinnen privilegiert / daß dero Ministri cum caractere repräsentativo und Gesandten vor denen Fürsten in person die præcedens und den rang auf denen reichs- und trayß-conventen nehmen. (a)

(a) conf. Sueder. iur. publ. sect. 1 c. 10 p. 397. ir. Grundveste des heil. Röm. Reichs p. 2 c. 5; Hagemeier de Comitibus Imperii cap. 3 pag. 26.

TITVLVS LIII.

Votum curiatum der Reichs-Prälaten-bäncke.

Die Reichs-Prälaten-bäncke seynd in die Schwäbische und Rheinische Prälaten getheilet / und hat jede von beyden ein votum curiatum, darinnen sie

dennoch auch alterniren / und von diesen allen ist im obigen sub schemate statuum Imperii mit mehrern meldung geschehen.

TITVLVS LIV.

Rang derer Reichs-Grafen.

Alangend den rang derer Reichs-Grafen / so ist in articulo V der wahlcapitulation Käysers Leopoldi versehen: So soll auch bey Käyserl. und Römigl. erdnungen und andern reichs-solennitäten denen immediaten Reichs-Grafen und Herren / die im reich sessionem und votum haben / vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren / wie auch Käyserl. Cammer-Herren und Räthen / und zwar gleich nach dem Fürstenstand / die præcedens gelassen / und ebenmäßig / ausser solchen reichs-festivitäten / am Käyserl. hofe mit denenjenigen Grafen und Herren / so nicht in Käyserl. hofdiensten / solches observiret werden.

Die Grafen-bäncke / deren jede ein votum curiatum hat / betreffend / die sollen

billig in præcedentia & vorando unter sich per observantiam alterniren. Es wollen aber dennoch die Wetterauisch-Rheinische und Schwäbische Herren Grafen bey solchaner alternation noch so schlechter dings nicht acquiesciren / sondern seynd öftters de præcedentia hiß dato streitig worden.

Das collegium der Wetterauisch-Rheinischen Grafen hat an. 1655 zu Frankfurt am Mayn auf dem damahligen deputations-tage durch seinen gevollmächtigten Ministrum Rohrscheidt ausführlich dociret und deduciret / wie daß von alters her aus dem eigenen geständniß / bericht und schreiben derer Schwäbischen Herren Grafen de an. 1603, 1606 gnugsam zu erweisen und zu behaupten sey / daß die Schwäbische und Wetterauisch-Rheinische Grafen in

voto curiato & sessione von reichs-tagen zu reichs-tagen bey der proposition und ersten session, und dann von versammlungen zu versammlungen abgewechselt / deßhalber dann das Hochgräfliche Wetterauische collegium, und insonderheit desselben Director perpetuus (das haus der Herren Grafen zu Nassau /) an. 1655 ibrem schon an. 1653 zum reichs-tage abgeordneten Ministrum instruirt; daß weilen an. 1642 der Director des Gräflichen Schwäbischen collegii auf damahligem reichs-tage den vorsitz bey eröffnung der Kayserlichen proposition und darauff erfolgtem ersten Reichs- und Fürsten-rath vermöge der alternation ge-

habt / er / der Wetterauische Minister, nomine Directoris & collegii aniso vor dem Schwäbischen Gesandten/dem herkommen nach/ abwechseln / und den vorsitz so wohl bey der proposition, als auch dem ersten darauf erfolgenden Fürstenrath haben/und hernach im rath allezeit in der session mit gemeldetem Schwäbischen Gesandten umwechseln sollte. Und weilen dann das Wetterauische Rheinische Grafen-collegium in alternatione mit dem Schwäbischen collegio gungsam fundiret zu seyn scheint / als hat dieses jenem die prefeance blosser dings de facto abdringen wollen/darin aber die Wetterauische Grafen nie consentiren werden.

TITVLVS LV.

Rang derer Grafen von Fürstenberg.

Als haus derer Grafen zu Fürstenberg/ ob schon selbiges nummehro/ wie oben besaget / in den Reichs-Fürstenstand erhoben worden / und votum und sessionem im Fürstlichen collegio hat / behält

doch nichts desto weniger sein directorium, votum & sessionem von und auff der Schwäbischen Grafen-banck / darvon es sich zur zeit nicht separiret hat. (a)

(a) conf. Tit. 90.

TITVLVS LVI.

Rang derer Grafen von Nassau.

Als haus derer Grafen zu Nassau/ (so viel derer annoch regierende Herren/ und den titul behalten /) ist der Director perpetuus auff der Wetterauischen Rheinischen Grafen-banck / und pretendiret billig theils wegen der eingeführten alternation, theils auch wegen seiner alten vornehmen familie und dignität / dem hause Fürstenberg parificiret zu seyn / und vor allen andern Reichs-Grafen den vorzug

zu haben / insonderheit deducirt hochgedachtes haus seine prerogativam nicht allein ex hac praecedentia & alternatione, sondern auch aus dem alten Fürstlichen character, welchen schon Kayser Carolus IV durch ein zu Würzburg an. 1366 dieser Gräflichen familie ertheiltes Fürsten-diploma conferiret hat. (a)

(a) Lymn. Enucleat. lib. 3 cap. 19; Crusius de praecedentia p. 445.

TITVLVS LVII.

Separation derer Grafen-bäncke.

In Fränkische und Westphälische Grafen waren vor diesem mit unter denen Wetterauischen und Schwäbischen begriffen. Endlich haben sich die Fränkische an. 1641 auff dem damahligen reichs-tage von denen Schwäbischen separiret/ und mit consens Kayserl. Majestät und des Reichs eine Fränkische Grafen-banck / und ein absonderliches votum curiatum angericht.

Diesem exempel folgten an. 1654 auch die Westphälische und Nieder-Sächsische

Grafen / und erhielten auff dem damahligen reichs-tage concessio, daß selbige auch eine eigene und die Westphälische Grafen-banck angeleget / und auff reichs-tagen ein votum curiatum haben. Darmit aber auch zwischen denen Directoren und denen Fränkischen und Westphälischen Grafen-bäncken keine dispuo oder praecedenz-streitigkeiten entständen/ als haben beyde bäncke auch die alternation eingeführet und beliebet.

TITVLVS

TITVLVS LVIII.

Rang derer Wild- und Rhein-Grafen zu Salm.

Die Grafen von Salm / und dann die Herren Wild- und Rhein-Grafen zu Salm in Reifferscheid / protestiren gegen den vorsitz vor Wittgenstein / und wollen die præcedenz vor selbiges haben; insonderheit hat Salm ein grosses fundamentum seiner alten prærogativ vor Wittgenstein / daß vor alters die Grafen zu Salm regierende Fürsten und Herren in

denen Ardennischen landen gewesen / und zu Kaysers Henrici II zeiten schon das herzogthum Limburg beherrschet / dannenhero auch die vorige und der ieszige Römische Kaysers die Grafen zu Salm in literis die Hochgebohrne Unsere und des Reichs alte Grafen zu Salm tituliret / und selbige denen Fürsten gleich gehalten haben. (a)

(a) conf. Besoldi Confil. 195 pars. 4.

TITVLVS LIX.

Rang derer Grafen von Waldeck.

Die Herren Grafen zu Waldeck protestiren gleichfalls wider alle vorsehende Grafen bis auff Nassau / welchen sie die præcedenz gönnen / und bringen bey / wie sie uhralte und von denen mächtigsten Reichs-Grafen seynd; (a) es ha-

ben aber diese denen von Waldeck die prætendirte præcedenz noch nicht concediren wollen.

(a) conf. Autor Deduct daß die Grafen zu Waldeck uhralte Reichs-Grafen und denen andern vorzuziehen wären.

TITVLVS LX.

Rang derer Grafen von Schwarzburg.

Die Herren Grafen zu Schwarzburg in Thüringen wollen gleichfalls vor denen andern Grafen / und nach Nassau den rang nehmen / und führen sonderlich an / wie sie von denen alten von den Kaysern auserlesenen und vornehmsten Grafen seyn / und deßhalber den character und titul derer Vier-Grafen des reichs führen / darüber an. 1518 Kaysers Maximilianus I ihnen de novo einen Kayserslichen gnaden-brieffe gegeben; und daß ihre Gräfliche familie auch vor andern deßwegen berühmter und illustrier sey / daß daraus Graf Günther zu Schwarzburg zur Kayserslichen dignität vormahls erhoben worden.

Von dem in den Fürsten-stand von Kaysers Leopoldo I erhobenen Reichs-Vier-Grafen zu Schwarzburg-Arnstadt ist im obigen meldung geschehen / und allhier nichts mehr anzuführen / als da an. 1641 auf dem damahligen reichs-tage der Herzogliche Sachsen-Altenburgische Minister die session auf dem reichs-tage und die reichs-immediatität streiten wolte / hat Schwarzburg reprotectiret und geantwortet / es sey ein Graf zu Schwarzburg ein unmittelbarer stand des Reichs / und unter denen vornehmen alten Reichs-Vier-Grafen mit benennet; wie denn die Grafen von Schwarzburg an. 1576 auf dem gemeinen reichs-tage ein privilegium erhalten / darinnen ihnen

votum und sessio im Reichs-Fürsten-Rath assigniret / und also diese familie denen Fürstlichen häusern in Teutschland per rescriptum Cæsaris damahlen parificiret worden. Und zwar gebet dieses privilegium dahin / daß eigentlich dem ältesten Grafen zu Schwarzburg eine session und stimme im Fürsten-Rathe zustehen solle / welche session an. 1603 auch aufm reichs-tage zu Regenspurg von den Grafen gesucht; es haben aber Ebur-Sachsen und die Fürstlichen häuser Sachsen hier wider eine protestation - schrift auf diesem reichs-tage an. 1603 eingegeben / daß der Kaysers und das reich solche gesuchte prærogative dem hause Schwarzburg nicht verstaten wolte / weil selbiges nicht recht reichs-immediat sey / sondern desselben ämter und gilter meistentheils vom Ebur- und Fürstlichen hause Sachsen zur lehn rühreten / die Grafen auch zu allen Sächsischen land-tagen beschriben würden / und active & passive vor dem Ebur- und Fürstlichen hause Sachsen stehen müßten.

An. 1687 den 27 Jan. haben die Grafen von Schwarzburg - Rudelsstadt - und Arnstädtscher linie sich erkläret / daß sie als len regierenden Herzogen zu Sachsen Ernestinischer linie hinführo den titul: Durchlauchtigster / wie auch: Euer Fürstlichen Durchlauchtigkeit; dann: Gnädigster; und in der courtesie: Unterthän

terthänigst, geben wolten; hingegen haben obgedachte Herzoge zu Sachsen denen Grafen die titulatur: Hochgebohrne,

sed absque præiudicio, zu geben verwilliget. (a)

(a) Müller, *Annal. Saxon.* pag. 539.

TITVLVS LXI. Von den Grafen zu Haxfeld.

Die Grafen zu Haxfeld besizen die Grafschaft Gleichen in Thüringen/ und haben an. 1641 und 1654 auf denen reichs-tägen in dem Wetterauischen Grafen-collegio votum und sessionem genommen/ es hat aber auch das Haus Sachsen Ernestinischer linie ihnen die immediat directe gestritten/ und beygebracht/ wie

die Grafschaft Gleichen niemahls ein immediat reichs lehn gewesen; allein es hat sich dennoch Haxfeld bishero von der reichs-session nicht wollen excludiren lassen/ und hänget deßhalber der proceß coram camera Imperiali; man meynet aber doch/ daß er ehender vor Sachsen/ als Haxfeld/ ausgeschlagen werde.

TITVLVS LXII. Von den Grafen zu Mannsfeld.

Die Grafschaft Mannsfeld ist eine der ältesten und vornehmsten im Heil. Röm. Reiche gelegenen Grafschaften und wegen des extensi territorii und der herrlichen revenuen und pertinentien einem considerablen Fürstenthume zu vergleichen; deßhalber denn die Grafen von Mannsfeld auch denen Fürsten in und ausserhalb Teutschlandes öftters parificiret worden/ sie haben auch zu zeiten ihrer vorfahren/ und im 12 und 13 Seculo das Reichsfürstenthum oder Burggrathum Magdeburg besessen/ (b) und seynd von denen Römischen Käyfern/ wie aus vielen decretis Casareis zu ersehen/ mehrmahls gefürstete Grafen zu Mannsfeld tituliret/ endlich ist auch Graf Peter Ernst von Mannsfeld von Käyser Ferdinando II gar in den Fürsten-stand erhoben worden. Jetzt ist gleichergestalt von Käyser Leopoldo I Heinrich Frang von Mannsfeld/ Käyserl. Ober-Cämmerer und Conferens-Rath/ in den Reichsfürsten-stand/ doch ohne Reichsfürstliches votum und session erhoben/ und vom Könige zu Spanien in Neapolis mit dem fürstenthum Fondi beschencket worden. Er hat aber keine männliche erben.

(b) *conf. Henniges Theatr. Geneal. tom. 3 part. 2 pag. 104; Spangenberg's Annal. MS. Magdeburg. ad Secul. 12 & 13.*

Ob nun zwar die grafschaft und Grafen zu Mannsfeld auf gewisse art der Ehur Sachsen und des Landgrathums Thürin-

gen/ und des Herzogthums und vormahligen Erb-stiftes Magdeburg von an. 1446 affterlehen-stricke und leute seynd/ (c) und nunmehr Ehur-Sachsen wegen schlechter administration derer vorigen Grafen von Käyserl. Majestät gar mit der sequestration über die Grafschaft Mannsfeld/ soferne dieselbe ein Sächsisch affterlehn-gut ist/ beliehen wird/ auch das Erb-stift und Herzogthum Magdeburg alle landes-fürstliche hoheit/ obrigkeit/ territorial-iura in der grafschaft/ soferne dieselbe darvon zur lehen gehet/ exerciret und besizet; so haben doch die Grafen sich darbey ihre reichs-immediat allzeit conserviret/ die lehn von dem regierenden Römischen Käyser über ihre reichs-grafschaft gemuthet und empfangen/ auch auf der Wetterauischen Grafen-banc votum und sessionem gehabt/ und seynd hieran von ihren Affterlehns-Herren/ Ehur-Sachsen und dem Herzogthum Magdeburg/ nicht gehindert worden. Wie es denn in Teutschland nichts neues/ sondern von alters hergebracht/ daß viele reichs-grafschaften mit affterlehnschaft/ huldigung und gehorsam andern grossen fürstenthümern und provincien unterworfen und verbunden/ dennoch aber nach wie vor reichsfähig seyn und bleiben/ und die alldar regierende Grafen den character und dignität derer Grafen des H. Röm. Reichs haben und führen.

(c) *conf. information. iuris & facti Magdeburg. contra Mannsfeld.*

TITVLVS

TITVLVS LXIII.

Vornach die Reichsgräfliche familien ihren rang determiniren.

Mit denen alten Schwäbischen/Fränkischen und Westphälischen Gräfl. familien hat es seine eigene beivandniß / und richten sich selbige meistens nach dem rang und der ordnung / wie selbige bey ihnen auf reichs- und cräys-tägen hergebracht / und ist auch über das ihre reichs-immedietät theils per antiqua pacta & observantiam gnugsam bestätiget / theils seynd auch ihre familien mit solchen immediaten suffizanten reichs-gütern versehen / daß dieselbe/ als Reichs-Stände und Reichs-Grafen/gnugsam qualificiret seyn.

Die neuen in die Reichs-Grafen-collegia bißhero eingenommene Grafen seynd

nicht allein aus vornehmen Herren-stande entsprossen / sondern dieselbe haben auch sich mit immediaten Reichs-herr- und graf-schafften versehen / und haben also ihren Reichs-Grafen-character und rang meistens gnugsam legitimiret. Es wird aber der rang und precedens sothaner neuen Reichs-Grafen billig nach dem alter derer familien und gräflich-erlangeten dignitäten / oder nach der prærogativ derer graf-schafften/ welche sie besitzen/ ohnstreitbar zu reguliren seyn; deßwegen denn dieselbe Grafen in dem obigen designirten schemate der Grafen-bäncke nicht nach der ordnung/ sondern nur péle méle gesetzt worden.

TITVLVS LXIV.

Von den Grafen zu Grafenegg und Eglingen.

Je Grafen von Grafenegg und Eglingen stammen von dem alten hause derer Baronen von Grafenegg her. Joachim Gottfried / Baron zu Grafenegg in Eglingen / hat sonderlich durch Kaysersliche begnadigung den titel eines Grafen zu

Grafenegg erhalten und angenommen. Die alte immediate reichs-herr- und nunmehr graf-schafft Grafenegg lieget in Schwaben / und seynd ratione derselben mehrgedachte Grafen des heil. reichs immediate Reichs-Grafen und reichs-glieder.

TITVLVS LXV.

Von den Grafen zu Marelrain und Hohen-Waldeck.

Je Grafen von Marelrain und Hohen-Waldeck stammen her von denen alten Frey-Herren zu Marelrain. Sie besitzen die graf-schafft Hohen-Waldeck in dem Baverischen reichs-cräyse/ und zwar hat Margaretha / Gräfin zu Hohen-Waldeck / ihrem ehegemahl / Weiten

von Marelrain / selbige graf-schafft durch heyrath zugebracht; deßhalber das geschlecht der Grafen zu Marelrain den gräflichen stand und die reichs-immedietät erhalten/ dann sonst wegen Marelrain seynd diese Grafen nur Baverische Landsassen.

TITVLVS LXVI.

Von den Grafen Fugger.

Maus einer alten vornehmen Augspurgischen familie her. Herr Raimundus von Fugger wurde von Kaysers Carolus V anfangs zum Freyherrn / hernach an. 1530 auf dem reichs-tage zu Regensburg in den Grafen-stand erhoben. Ob wohl diese familie sich in Bayern und Schwaben mit vielen graf- und herrschafften begütert hat / und eine von denen reichsten des landes ist; so beruhet doch derselben reichs-gräflicher character mehrentheils auf der graf-schafft Kirchberg und Weissenhorn / welche

vormahls / als lehn-stücke / der graf-schafft Tyrol per aperturam feudalem anheim gefallen/und wohlgedachtem Graf Raimundo von Fugger durch Kaysers Carolum V gegen erhöhung des vormahls an Kaysers Maximilianum I vorgeschossenen pfand-schillings verkauft und verliehen worden. Sie wurden zwar damahls auch mit der reichs-immedietät von hochbemeldtem Kaysers begabet / und die Grafen deßwegen zu Reichs-Grafen creiret; es hat aber Oesterreich bißhero selbige graf-schafft doch beym reiche im reichs-anschlage vertreten.

TITVLVS

TITVLVS LXVII.

Von den Grafen von Hohengeroldseck.

Die Grafen von Hohengeroldseck stammen aus der adelichen vornehmen familie derer Herren von Cronberg. Herr Adam Philipp und seine Agnaten wurden vom Kayser an. 1623 den 13 Jan. in den Reichs-Grafen-stand erhoben / und mit der alten Reichsgrafschaft Hohengeroldseck am Schwarzwalde / welche an 1634 den 26 Jun. mit dem letztern Grafen Jacobo von Geroldseck abgestorben / und dem Reiche vacant worden / beliehen ; dahero dann die Cronbergische familie zu dem Reichsgrafen-stand / und dem voto und ses-

sione auf reichs- und cräyß-tägen gediehen.

Es haben zwar die Marggrafen zu Baaden wegen des letztern Grafen Jacobi tochter / Frauen Annen Marien / welche an Marggraf Friedrichen zu Baaden verheyrathet gewesen / einige präntension auf diese Grafschaft gemacht ; (a) es soll aber die Sache nunmehr so solchergestalt gehoben seyn / daß die Marggrafen von Baaden die bona allodialia, und die von Cronberg die bona feudalia aus der Grafschaft Hohengeroldseck behalten.

(a) *conf. Instrum. pacis Osnabr. artic. 4 §. 27.*

TITVLVS LXVIII.

Von den Grafen von Reckberg.

Die Grafen von Reckberg stammen von denen alten Marschallen von Calatin her / und haben mit denen Grafen von Pappenheim also einen urheber. Herr Caspar Bernhard ist der erste gewesen / welcher von voriger Kayserl. Majestät in den Grafen-stand erhoben worden. Die familie besizet ansehnliche graf- und herrschafften in Schwaben / als Hohen-Re-

ckenberg / Scharffenberg und andere / und wie Hermes (b) behaupten will / so seyn alle dieses Hauses graf- und herrschafften immediata imperii bona, deßwegen die Grafen zu Reckberg auff der Schwäbischen Grafen-banc in comitiis & conventibus circularibus votum und sessionem haben.

(b) *in iur. publ. cap. 34 pag. 689. §. cap. 35 p. 794.*

TITVLVS LXIX.

Von den Grafen zu Bergen / denen Baronen zu Fleckenstein und Dachstuhl, und der Herrschaft Stauff-Ehrenfels.

Die grafschaft Bergen oder Scherrenbergen bey Doëtecum in Zütphen / war vormals nur eine bloße reichs-herrschaft / biß endlich anno 1473 Kayser Friedrich III dieselbe in eine reichs-grafschaft erigirte / und selbige die Grafschaft von dem Berge titulirte. Es ist diese grafschaft ein altes theil von der grafschaft un provins Zütphen. Aubert. Myraus (c) asseriret / daß selbige ein appenagium von der Grafschaft Zütphen sey / und daß Ostwaldus erster vom Kayser Friderico an. 1473 creirter Graf von Bergen von der alten Zütphanischen familie entsprungen. Es wird selbige voriezo zwar certo respectu unter das conquiritte Holländische Zütphen / welches per pacta cessionaria de an. 1647 und 1648 cum omni suverainitate von Spanien an den Staat der vereinigten Niederlande übergeben worden / gerechnet ; allein es ist und bleibt dennoch diese grafschaft Scherrenberg / oder von Bergen / eine unmittelbare Teutsche grafschaft.

(c) *Notit. Eccles. Belg. c. 209.*

An. 1653 übergab Graf Albrecht von Bergen auf dem zu Regenspurg versammelten reichs-tage an den Kayser / Churfürsten / Fürsten und Stände ein memorial, und deducirte / daß diese grafschaft Bergen länger als vor 400 jahren eine eigene mit gewissen von dem lande Zütphen ganz separirten territorio begabte grafschaft gewesen / so ihre eigene Landes-hoheit und regalien gehabt / dem Römischen Reiche unmittelbar unterworfen / und der Reichs-Stände maticul inseriret gewesen ; suchte derohalben / daß er / als ein civis sacri imperii, in das Wetterauische Grafen-collegium, ingleichen in den Westphälischen cräyß möchte hinwieder admittiret werden ; welches gedachter Graf Albrecht von dem Bergen (doch ohne präiudiz derer Staaten Generalen über die grafschaft Bergen etwan habenden hoheiten) quoad votum und sessionem in imperio auf der Westphälischen Grafen-banc erhalten / wie denn desselben nahme auch in der unterschrift des an. 1654 geschlossenen reichs-tages zu finden.

Bey

Bei iezigem von an. 1663 versammelten reichs-tage hat Frau Magdalena / verwit-
tete regierende Gräfin zu Berge / durch ih-
ro abgeschickten Ministrum, Franz Trane /
ihren locum sessionis auf der reichs-ver-
sammlung occupiren lassen.

Die grafschaft Bergen wird iezo durch
Graf Ostwald / Grafen von dem Berge / be-
herrscht / welcher annoch von der alten gräf-
lichen Bergischen familie herstammet / aber
ohne erben ist / und möchte diese grafschaft
nach seinem absterben wohl auf seiner schwe-
ster Maria Clara erben / den Fürsten Mai-
narden / und dessen gebrüder zu Zollern-Sig-
maringen / fallen.

Die alten Baronen und reichsunmittel-
bare Herren von Fleckenstein betreffend / so
hat an. 1442 Kaysler Friedrich der dritte /
Heinrichen / Hansen und Friedrichen von
Fleckenstein / im Untern-Elsas belehnet über
nachfolgende lehen / so vom Kaysler und dem
reiche zu lehn gehen / als 1) Fleckenstein / die
burg und den berg / da diese burg auff lieget ;
2) Ein viertheil an der burg Honemburg
mit alten und neuen zubehör. 3) Die ober-
voigtey und hohe gerichte des dorffs Sur-
burg mit allen rechten. 4) Die voigtey des
dorffs zu Gunster mit allen rechten und zu-
behör. 5) Die obriste voigtey des dorffs
Kogenhausen mit allem zubehör / die voigtey
und hohe gerichte des dorffs Nieder-Rud-
dern / Obern-Euterbach / Eberbach / Winzen-
bach und Kretzwiler mit allen rechten / das
dorff Müllenhoffen mit gerichten / leuten
und zubehör. Es thut auch der Kaysler die-
sen Herren zusammen die gnade / daß / wann
die von Fleckenstein ohne leibes-lehns-erben
abgiengen / solche vorgemeldte lehn auff ihre

töchter verfallen solten / doch daß solche lehen
vermannet werden / daß sie um den Kaysler
und das Reich verdienet werden können. (a)
Hernach an. 1450 sub dato Neustadt den 4
May ertheilet gedachter Kaysler über sotha-
ne belehnung de anno 1442 ein solennes
confirmations-diploma. Ingleichen sub
eodem dato giebet dieser Kaysler Heinrichen
von Fleckenstein eine concession, daß er um
und bey der burg Sulz eine stadt bauen und
anrichten mag. Dann an. 1467 ertheilet
Kaysler Fridericus III dem bißherigen
Reichs-Edelmannen und Reichs-Kitter/
Friedrichen von Fleckenstein / eine Frey-
herrn-stand-erhebung / mit begabung wa-
pen und tituls / und daß er und seine nach-
kommen sich Freyherrn zu Dachstuhl nen-
nen und schreiben mögen. (b) Von der
zeit her sind die von Fleckenstein / ehemalige
Reichs-Edelleute / fürderhin unter die Pro-
ceres Imperii Germanici gezehlet / und unter
die unmittelbare Reichs-Freyherren- und
Reichs-Grafen-banck eingesezet und einge-
nommen worden.

(a) conf. Diplom. Casar Friderici III edit. a
Schilter. (b) vid. Diplomata Friderici III.

Die Graf- und herrschaft Stauff-Ehren-
fels / oder sonst auch Stauff am Regen ge-
nannt / hatte ehmalen ihre eigene Frey- und
Erb-Herren. Der letztere des stammes / Ba-
ron Bernhard / hat die herrschaft Ehrenfels
an Pfals-Neuburg bey seinem leben ver-
kauft / und ist an. 1585 ohne erben verstor-
ben. (c) Es gehöret sonst diese unmittel-
bare reichs-herrlichkeit zum Baprischen
reichs-cräpse.

(c) Wiuleius Hund part. 2 fol. 309 Bayer.
Stamm-buch.

TITVLVS LXX.

Von den Grafen von Metternich.

Die Grafen von Metternich stam-
men von denen alten Freyherrn
von Metternich / und zwar aus der
Winnenburgischen un-Beilsteinischen Met-
ternichischen freyherrlichen familie her. Es
hatte dieses hauß im vorigen seculo das
glück / daß Herr Lotharius / Graf zu Met-
ternich / zum Erg-bischoff und Eurfürsten
von Trier erwählet worden / welcher im
Westphälischen reichs-cräpse die beyde im-
mediate reichs-herrschaften Winnenburg
und Beilstein / so nach abgang ihrer besizer/
derer Freyherrn von Winnenburg und
Beilstein / dem Römischen reiche / als Ober-
lehns-herrn / und dem erg-stifte Trier / als

Nisterlehns-herrn eröffnet waren / erkauffet/
und seinen Herren vettern verlassen / darvon
der eine Carl Heinrich anno 1679 zum Erg-
bischoff und Eurfürsten zu Maynz er-
wählet worden ; der andere Philipp Eme-
rich aber von Kayslerlicher Majestät Leopoldo I zum Reichs-Grafen zu Winnenburg
und Beilstein ernennet / hernach in das
Westphälische Grafen-collegium eingese-
zet / auch von dem Westphälischen cräpse auf-
genommen worden / von welchem die noch
lebende Herren Reichs-Grafen von Met-
ternich zu Winnenburg und Beilstein her-
stammen.

TITVLVS LXXI.

Von den Grafen von Rangkow.

Die Herren Grafen von Rangkow deduciren ihre familie von denen alten fürstlichen Marggrafen zu Meissen und Burggrafen zu Leisnick / welche seculo XII regieret / darvon sich Otto I abgetheilte Burggraf zu Leisnick zuerst in dem lande Holstein possessioniret / und das schloß Rangkow erbauet hat.

Es seynd diese Grafen mehrentheils der Eron Dennemareck und Herzoge zu Holstein lehn-leute gewesen / und haben keine immediate reichs-güter besessen; biß endlich Herr Christian Graf Rangkow / und Freyherr zu Breitenburg / Königl. Dänischer geheimder Rath und Stadthalter in Schleswig-Holstein / von Kayser Ferdinando III in den Reichs-Grafen-stand erhöhet worden /

und darmit er und seine descendenten mit unmittelbaren gräflichen reichs-gütern secundum statuta Imperii versehen seyn möchten / so hat gedachter Herr Graf Christian von dem regierenden Herzog Friderico zu Holstein-Gottorff den herzoglichen antheil an der ausgestorbenen reichs-graßschafft Pinnenberg / als die herrschafft Bramstedt mit einigen ihro zugehörigen pertinentien / theils durch vertauschung seiner land-güter / theils kauffs-weise an 1649 an sich gebracht / daraus dann die herrschafft Bramstedt anno 1650 von hochgedachtem Kayser zur reichs-graßschafft erhöhet / und denen Grafen von Rangkow auff der Westphälischen Grafenbanck votum und sessio in comitiis angewiesen worden.

TITVLVS LXXII.

Von den Grafen zu Abensperg und Traun.

Die Herren Grafen von Abensperg und Traun stammen aus einer alten freyherrlichen Schwäbischen familie her. Ihre Güther seynd theils unter Oesterreich / als die vortrefliche herrschafft Petronell / theils in Schwaben gelegen / biß end-

lich Herr Graf Ernst zu Abensperg und Traun in Schwaben die unmittelbare reichs-herrschafft Eglof erkauffet / und dieselwegen anno 1662 auff denen reichs- und eod. anno auff denen Schwäbischen cräyß-tägen votum und sessionem bekommen.

TITVLVS LXXIII.

Von den Grafen Tylly zu Breitenneck.

Erer Grafen von Tylly zu Breitenneck ur-alte vorfahren stammten aus einer alten in Brabant gesessenen familie / und nannten sich selbige sec. XI annoch Herren von Osteel / und hernach Freyherrn von Tylly und Montigny / hernach haben sich dieselbe in Bayern begütert / und hat sonderlich Graf Zerclas von Tylly / ein in dem alten Böhmischen und Schwedischen Kriege berühmter General / seiner familie verschiedene einträgliche güter / auch die

reichs-graf- und herrschafft Breitenneck in der ober-Pfals verlassen / welche der Churfürst Maximilianus in Bayern an. 1630 an selbigen ob bene merita, als ein reichs- und Bayerisches affter-lehn cediret / und verliehen / und welcher halben denen Grafen von Tylly votum und sessio auff denen Baprischen cräyß-tägen / und dann auch von Kayser Ferdinando III auff denen reichs-tägen sitz und stimme gegeben worden.

TITVLVS LXXIV.

Von den Grafen von Trautmannsdorff.

Die Grafen von Trautmannsdorff besitzen ansehnliche güter und herrschafften in denen Oesterreichischen landen / welche mehrentheils von Graf Maximiliana / Kayfers Ferdinandi III Ober-hofmeister / und zu denen Münster- und Osnabrüggischen friedens-tractaten gevollmächtigten Gesandten der familie anerworben seynd. Ob nun zwar diesel-

be herrschafften und güter allezusammen mediata, und der Oesterreichischen superiorität unterworffene bona seyn; so hat dennoch Kayser Ferdinandus III an. 1650 gedachten Graf Ferdinandum in den Reichs-grafen-stand erhoben / und ist er auch würcklich an. 1653 ad votum & sessionem auff der Schwäbischen Grafenbanck recipiret worden.

TITVLVS LXXV.

Von den Grafen Schlick / der graffschaft Helffenstein/
herrschaft Wiesensteig und Mindelheim.

Die Grafen von Schlick stammen her aus einem alten Böhmischen geschlecht/und besizen in Böhheim und Oesterreich viele reiche herrschaften. Es seynd zwar alle diesem gräflichen geschlechte zustehende herrschaften der souverainität und superiorität des hauses Oesterreich unterworfen / nichts destoweniger haben die Grafen von Schlick / und insonderheit Graf Ernst / stamm-vater der jetzigen Grafen von Schlick / an. 1653 votum und sessionem in Imperio unter denen Schwäbischen Reichs-Grafen erhalten / und hat gedachter Graf anno 1654 den reichs-abschied unterschrieben.

Von der Schwäbischen Reichs-gra-fschafft Helffenstein besizet einen grossen antheil die freye reichs-stadt Ulm / welche sie kauffweise ehemahls nach und nach von anno 1369 bis 1449 an sich gebracht / (a) und wird hiemit von denen Römischen Käyfern/als einem reichs-sehn/ beliehen und investiret.

(a) *Crus. annales Suevia* 1,3, 11 p. 36 & p. 321; *Limn. Enucl. lib. 2 cap. 57 & lib. 4 cap. 57* *Hermes iuris public. pag. 780.*

Die herrschaft Wiesensteig und Wildenstein in Schwaben hat anno 1627 der Ehurfürst Maximilian I, da nemlich der letzte Graf Rudolph Helffensteinischen stamms ohne erben verstorben/ an sich und das Ehurhausß Bayern gebracht/ und zwar / weil er und seine vorfahren denen vorigen und letzteren Grafen verschiedene geld-summen auf diese reichs-herrschaft vorgeschossen. (b) Diesem allen contradicirte aber gar sehr der Herzog und das herzogliche hausß Würtemberg in Schwaben/so eine habende lehns-gerechtigkeit hier an angabe/ingeleichen / daß er der Herzog / als Schwäbischer cräyß-director, der nächste zu ankaffung dieser herrschaft Wiesensteig sey / und keinen ausserhalb des cräyßes gesessenen Prinzen hier zu admittiren schuldig sey.

(b) *Imhof part. 1 lib. 2 tit. 6 pagin. 49 notis. Procerum Imperii.*

Die Schwäbische reichs-herrlichkeit Mindelheim gehörte ehemals denen reichs-freyen Rittern und Herren von Frondsberg oder Freundsberg zu. (c) Der grosse kriegs-held und General Käyfers Caroli V, George Frondsberg/ (d) war der letztere

seiner familie männlichen stamms. Seine verlassene tochter / Fräulein Anna von Frondsberg / verheyrathete sich an Herrn Wolfgang von Karelrain und Waldeck in Bayern / und brachte an denselben und dessen nachkommen die herrschaft Mindelheim. (e) Die nachkommen dieses Herrn Wolfgang von Karelrain / hernach Grafen zu Karelrain/da sie so wohl der schulden/ als anderer civil-und religions-affairen halber von Ehur-Bayern sehr gedruckt wurden/ haben die reichsfreye herrlichkeit Mindelheim in Schwaben endlich an den Ehurfürsten Maximilianum I in Bayern übergeben und cediren müssen. Es hat Ehur-Bayern nach der zeit im Schwäbischen cräyße zwey vota und standes-sessiones, eine wegen Helffenstein-Wiesensteig/ die andere wegen Mindelheim erhalten/ ist auch in die Reichs-Grafen-session auff der Schwäbischen banck in comitiis & diatis Imperii aufgenommen worden.

(c) *conf. Spener Oper. Herald. part. specialis lib. 2 pag. 448.* (d) *vid. sup. part. 1 cap. 18.* (e) *Imhof part. 1 lib. 2 p. 49 tit. 6 & part. 2, 7 c. 8.*

Nachdem anno 1703 und 1704 der Ehurfürst Maximilian II von Bayern/ als ein schuldiger reichs-achter / da er den Käyser und den Schwäbischen reichs-cräyß mit Französischer hülffe angefallen und be-frieget / von allen seinen landen und leuten vertrieben und ausgejaget worden; so ist der regierende Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg und Director des Schwäbischen cräyßes zugetreten / und hat Mindelheim in possession und administration genommen. Wie derselbe denn ein speciales recht/man weiß aber nicht aus was für fundament, an Mindelheim zu haben/am Käyserlichen hof deduciren und demonstrieren wollen. Allein das erb-hausß Oesterreich und der Römische Käyser Habsburgischen stammes und uralte successores derer alten mit Conradino / gebornem Könige von Sicilien/und letzterem Herzoge in Schwaben ausgegangenen Schwäbischen Regenten zu Schwaben/un Reichs-Fürsten/ hat sich also-fort wider diese aus cräyß-directorialischen amte unterfangene occupation gesetzt/und ist Mindelheim von Käyserlicher Majestät/ als vornehmsten Fürsten des heiligen reichs

in

in Schwaben/für ein alt Schwäbisches lehn und eigenthum des hauses Habsburg-Desterreich pronunciret und angegeben worden/ daß also das fürstliche hauß Württemberg in dieser seiner entreprise nicht reussiren mögen.

Da auch Se. Kaysersliche Majestät / als in obigem gedacht/ den Herzog von Warleborough in den character, würde und ehre eines unmittelbaren Teutschen Reichs-Fürsten gesetzt / und es an nichts gefehlet/ als daß er auch mit unmittelbaren reichsgütern qualificiret/ und ad votum & sessionem im Reichs-Fürsten-collegio, und in dem Schwäbischen reichs-cräyße admittiret würde; so haben Kaysersl. Majestät Josephus I die ihrem fürstenthum Schwaben eigenthümlich zugehörige/und vom Römischen reiche immediate dependirende graf- und herrschafft Mindelheim dem Reichs-Fürsten und Herzoge Johannsen von War-

leborough / durch ein förmliches diploma an. 1705 mens. Novemb. aus Kayserslicher macht-vollkommenheit / als ein Römisches reichs-lehn-stück / conferiret: dem Prinzen und Herzoge auch darinnen versprochen/ daß sie befördern wollen/daß er ad votum & sessionem deßfalls als ein Reichs-Fürst auff- und eingenommen werde/ auch seine nachkommen solcher Reichs-fürstlichen herrlichkeit/und zwar daß die Princeßinnen töchter mit lehens-fähigen lehns-männern / so die Reichs-fürstliche lehns-pflicht / würde/ stand und ehren vertreten und fortsetzen/ sich allezeit versehen wolten/ hinfort geruhig genießen sollen. (a)

(a) *vid. sup. tit. 51.*

Es hat dieses territorium zu Mindelheim schöne gegend und pertinentien/als Mindelheim / Durlawang / Mussenhausen / Mindelberg / Eck / Dairfried / Eggenthal/Vlocten/2c.

TITVLVS LXXVI.

Von den Grafen Ungnad von Weissenwolff.

Die Grafen Ungnad von Weissenwolff stammen aus einer alten im Herzogthum Kärnthen geseßenen freyherrlichen familie her. Es besizen dieselbe zwar keine immediate reichsgüter / es hat aber dennoch Graf David von Weissenwolff seine familie in den reichs-gräflichen stand gebracht. Dann weilten dieser Graf am Kaysersl. hof in grosser consideration war/und nicht allein die geheime raths-son-

dern auch die hof-Cammer-Präsidentencharge bediente/ endlich auch von Kayserslicher Majestät als Principal-Commissarius auff den reichs-tag nach Regensburg verschieket worden/hat er schon vormahls anno 1654 wegen seiner grossen dem reiche und hause Oesterreich geleisteten ansehnlichen dienste den character eines Reichs-grafen erhalten / und ist anno 1653 in das Reichs-grafen-collegium aufgenommen worden.

TITVLVS LXXVII.

Von den Grafen von Singendorff.

Die Grafen von Singendorff seynd alten Schwäbischen Herren-standes/ sie theilen sich in drey linien/ darvon zwar alle den Reichs-Grafen-stand führen/ und Ebur-Pfalz sub-officiales, und des heiligen Römischen Reichs Erb-Schatzmeister seynd; die beyde letztere/ als Grafen Theodori und Carl Ludwigs linien aber sich nur mit immediaten reichs-gräflichen gütern versehen haben: und zwar besizet Graf Theodori linea die immediate reichs-burggraffschafft Rheineck am Rhein / zwischen Brissich und Andernach gelegen / und welche von der graffschafft Rheineck am Mayn gang different, (a) deßhalber dieselbe linie votum und sessionem auff denen Westphälischen cräyß-tägen/ und dann auch stimme und sitz unter denen Westphälischen Grafen auff denen reichs-tägen hat.

(a) *confer. lib. 7 c. 13 n. 3 & lib. 8. introit. Imbofs notis. Procerum Imperii.*

Das burggrasthum Reineck ist in matricula Imperii zum römer-zuge 1 zu roß/und 3 zu fuß angeschlagen. Anno 1567 hat die cammer zu Speyer per sententiam Grafen Johann von Warsberg/ Burggrafen zu Reineck/die immediatät contra Ebur-Eöln/zugesprochen.(b) Jacob/der letzte Burggraf zu Reineck/und Erb-Burggraf des erb-stifts Eöln/starb ohne erben/und mag mit consens des erb-stifts dieses burggrasthum/als ein reichs-guth/an die jetzige von Singendorff kommen seyn.

(b) *Lynn. Enucleat. lib. 2 c. 18.*

Graf Carl Ludwigs von Singendorff linea besizet die unmittelbare reichs-herrschafft Tannhausen in Schwaben / und ist deßwegen unter die Schwäbische Reichs-Grafen cum voto & sessione eingenommen worden.

TITVLVS LXXVIII.

Von den Grafen zu Waldstein oder Wallenstein.

Die Grafen von Wallenstein oder Waldstein stammen von dem alten Böhmischen geschlechte derer Herren von Wartenberg un Waldstein her. Sec. XIII und ohngefähr circa an. 1236 hat Jdenko I, ein Böhmischer Herr von Wartenberg/ das schloß Waldstein erbauet/ und sich und seine familie Herren von Waldstein benennet. Diese familie hat Herr Albertus/ Graf zu Wallenstein und Herzog zu Friedland und zu Sagan/ sonderlich erhoben/ und in die höchste Fürstliche renommée gesetzt/ wie darvon die Teutsche und Europäische historien des 17 Seculi durchgehends überflüssige nachricht geben. Die übrige Grafen von Wallenstein haben meistens an dem Kayserslichen Hofe grosse und ansehnliche

chargen bedienet/ und ist in diesem Seculo auch Herr Johann Friedrich/ Graf von Wallenstein/ zur dignität eines Erg. Bischoffs zu Prag und Legati Nati Sedis Pontificiae, und zum Reichs-Fürstlichen character erhoben worden. Graf Maximilian von Wallenstein/ welcher bey Kaysers Ferdinando III die charge eines Ober-Cämmerers und geheimen Erats-Raths bedienet/ hat von hochgedachtem Kaysers den character eines Reichs-Grafens erhalten/ und ist bey dem vorigen reichs-tage an. 1653 und 1654 unter die Schwäbische Grafen ad votum & sessionem in imperio recipiret worden/ und hat selbigen reichs-tags-recess auch mit unterschrieben. (a)

(a) vid. Recess Imperii de an. 1654.

TITVLVS LXXIX.

Von den Grafen zu Wolckenstein und Eberstein.

Die Grafen von Wolckenstein und Eberstein seynd aus der gefürsteten und in Tyrol gelesenen familie derer von Vilander entsprossen/ und besizen alldar annoch ansehnliche herrschafften/ als Wolckenstein/ Troßburg und Rodeneck. Alle diese herrschafften geben zwar zu afterlehn von dem hause Oesterreich/ und werden auch im reichs-anschlage von selbigem hause vertreten; die Gräfliche Wolckensteinische familie aber hat dennoch die reichs-immediatät von Kaysers Ferdinando III erhalten/ und befindet sich in denen reichs-tags-acten und recessen de an. 1641 und 1654, daß die Grafen von Wolckenstein und Eberstein unter denen Schwäbischen Grafen votum und sessionem in imperii comitiis haben.

Es bestehet aber die reichs-immediatät dieser Gräflichen familie vornemlich auf der alten Ebersteinischen Gräfl. erbshafft in Schwaben: denn als Graf Philippus Senior zu Eberstein in Schwaben ohne manns-erben verstorben/ prätendirten

beyde töchter Sibylla und Maria/ deren eine an den Grafen von Gronsfeld/ die andere an den Grafen von Wolckenstein verheyraethet war/ die successionem ad omnia Philippi parentis bona; Es wolten aber die nächsten lebensfolger/ Grafen zu Eberstein/ in diese succession keinesweges willigen/ sondern prätendirten successionem feudalem ex proxima agnatione. Beyde theile haben dieserhalber gegen einander langwierige rechtfertigung geführet/ biß endlich anno 1624 von Kaysers Ferdinando II der Erg. Herzog Leopold von Oesterreich cum potestate decidendi die streitsache in güte abzuthun befehliget worden. Derselbe hat eodem anno die lehnstücke des Grafen Philippi den Agnaten/ Grafen zu Eberstein/ und die allodial-güter denen beyden töchtern/ Marien und Sibyllen/ und deren nachkommen zuerkennet und übergeben/ davon die Wolckensteiner anizo den titul: Grafen von Eberstein/ führen/ und in das Schwäbische Grafen-collegium auf reichs-und cräyß-tagen recipiret seynd.

TITVLVS LXXX.

Von den Grafen Rothhafft.

Graf Johann Heinrich von Rothhafft ist von Kaysers Ferdinando III zum Reichsgrafen von Wartenberg und Rothhafft creiret worden/ hat auch an.

1654 bey dem damahligen reichs-tage locum und sessionem erhalten. Er hat sich zwar mit Reichsgräfl. gütern zu qualificiren angelobet/ auch auf etliche immediate reichs-lehn

lehn im Fränkischen cräpse von hochgedachtem Käyser expectativas erhalten. (a) Allein weil nach seinem an. 1665 erfolgten absterben seine söhne zur possession derselben nicht gelanget / auch sonst keine reichs-güter acquiriret haben / seynd selbige zu der reichs- und cräpse- session, so viel darvon bekant

ist/nicht mehr gekommen. Diese Grafen besizen in der ober-Pfalz/als lehn/die graf-schafft Cham / dann auch andere güter in Bayern.

(a) *conf. Imbosi introit. ad lib. 8 notit. Procer. Imperii pag. 1301.*

TITVLVS LXXXI.

Von den Grafen von Schönborn.

Die Herren Grafen von Schönborn seynd alten guten Fränkischen Herren-geschlechts. Herr Johan Philipp von Schönborn gediehe nach absterben Herrn Melchior's/Grafen zu Hasfeld und Bischoffs zu Würzburg / zur bischöflichen würde / und wurde zum Bischoff zu Würzburg per suffragia capituli erwählet. Nachst diesem hatte er auch das glück / daß er anno 1647 zum Ers-bischoff und Churfürsten von Mayns creiret worden. Dieser verliche die iure caducitatis anno 1521 nach absterben ihrer possessoren an das stift

Würzburg verfallene herrschafft Reigelsberg an seinen bruder Philippum Erdwini- num und desselben männliche nachkommen/ so daß dieselbe / wie die alten Baronen von Reigelsberg/zwar affter-lehns-leute vom stifte bleiben/doch aber zugleich immediatatem Imperialem genießen. An. 1671 haben auch Käyserl. Majestät durch ein gegebenes decretum denen Herren von Schönborn votum & sessionem in comitiis & conventibus Franconici circuli anweisen/und selbige denen Reichs-Grafen und Reichs-Freyherren annumeriren lassen.

TITVLVS LXXXII.

Von den Grafen von Rostig.

Die Herren Grafen von Rostig besizen zwar ansehnliche graf- und herrschafften in denen Käyserlichen königreichen und erb-landen; die reichs-gräflliche dignität aber haben sie dem ers-bischoflichen sig zu Mayns wohl mehrentheils zu danken. Es tractirete Graf Johan Hartwich von Rostig mit Churfürst Lothario Friderico zu Mayns über ein antheil der dem ers-stifte heimgefallenen reichs-grafschafft Rheineck / und erkauffte dieselbe anno 1673 endlich von hochgedachtem Ers-bi-

schoffe / welcher denn an. 1673 sub dato den 29 Dec. an das directorium des Fränkischen cräpse diesen contract notificirte / und dasselbe ersuchte/diesen Grafen von Rostig und seinen descendenten den alten locum und sessionem, welchen die alten Grafen von Rheineck gehabt / zu assigniren / und ist hierauff an. 1674 der Graf von Rostig so wohl auf dem reichs-als Fränkischen cräpse-convente auff die Fränkische Grafen-banck recipiret worden.

TITVLVS LXXXIII.

Von den Grafen von Dernbach.

Die Grafen von Dernbach seynd alten Herren-standes. Herr Peter Philipp von Dernbach wurde im vorrigen seculo, nach absterben Johann Hartmanns von Rosenberg / zum Bischoff zu Würzburg und Herzog in Franken erwählet. Dieser suchte seinen bruder Otto Wilhelm und dessen nachkommen in höhern und würdigern stand zu setzen / und erkauffte vor selbigen die unmittelbare reichs-herrschafft Wiesenscheid mit 9 darzu gehöri-

gen einträglichen flecken und dörffern / und ließe ihn und dessen nachkommen in den Reichs-Grafen-stand von Käyserl. Majestät erheben. Anno 1687 monse Augusto wurde hierauff bemeldter Herr Graf auff die Fränkische Grafen-banck in reichs- und cräpse-tägen recipiret/und dessen herrschafft Wiesenscheid aus der Fränkischen Ritter-matricul ausgestrichen / und in die Grafen-matricul eingeschrieben.

TITVLVS LXXXIV.

Von den Freyherrn von Freyberg.

Die Freyherrn von Freyberg besitzen in Schwaben die unmittelbare reichs-herrschaft Justingen / nahe bey dem Kloster Ursperg gelegen. Es ist zwar diese herrschaft durch die alten kriegs-trouben eine zeitlang der familie entzogen worden / und in fremde hände gefallen; nach dem aber Johann Christoph Freyherr von Freyberg so glücklich war / daß er zur würde

und dignität eines Bischoffs zu Augspurg gelangte / und dadurch mittel an die hand bekam / seiner familie hintwieder aufzuhelfen: als hat er diese herrschaft Justingen re-luirt / und hat schon anno 1654 Baron Albert Ernst von Freyberg den reichs-recess, als Herr zu Justingen / mit unterschrieben / und auff damahligem reichs-tage inter Comites Svevicos votum & sessionem erhalten.

TITVLVS LXXXV.

Von Oldenburg und Delmenhorst.

Die graffschaffen Oldenburg und Delmenhorst sind billig mit unter die vornehmsten in Teutschland zu rechnen. Denn 1 betreffende die alte Oldenburgis. familie derer Grafen und Regenten in denen graffschaffen Oldenburg und Delmenhorst / so ist bekannt / daß selbige eine von denen berühmtesten und illustrioribus familiis in Europa gewesen / aus welcher so viele Könige in Dänemarc / Schweden und Norwegen entsprungen / und mit welcher alle Kaiser / Könige / Eür- und Fürsten und Potentaten in Europa befreundet waren / der gleichen herrliche und gleiche qualität kaum eine einzige reichs-gräflische familie an sich zu rühmen hat. 2 So seynd auch die graffschaffen Oldenburg und Delmenhorst nicht allein andern graffschaffen am alterthum vorzuziehen / indem selbige von undenklichen seculis unmittelbare reichs-graßschaffen gewesen / (a) sondern es seynd 3 selbige auch allezeit von denen considerablen und mächtigern provincien in Teutschland gewesen / und nicht so wohl graffschaffen / als vielmehr denen

vornehmsten herzogthümern zu vergleichen / auch wohl vorzuziehen. (b) 4 Haben selbige graffschaffen durchgehends qualiter immediatis ab imperio, und seynd mit keiner affter-lehnschaft / wie andere reichs-graßschaffen / beleget / und also um so viel souverainer und herrlicher. Was sonst denfalls das erz-stift Bremen / und der Bischoff von Münster wider die reichs-lehnschaft der graffschaft Delmenhorst eingewendet / solches ist an. 1660 in der Nordischen friedens-handlung zwischen Dänemarc und Schweden abgethan / auch ist Münster an. 1670 bey dem Reichs-hofrathe mit seiner spoliens-klage / so selbiger Bischoff wider die graffschaft Delmenhorst geführt / abgewiesen worden. Welche angeführte rationes dann wohl sufficient seyn / daß Oldenburg mit denen anderen / auch denen vornehmsten reichs-graßschaffen in der pracedenz competiren könne.

(a) conf. Hamelmanns & Winkelmanss annal. Oldenb. (b) conf. Winkelmanss d. l.

TITVLVS LXXXVI.

Von den Grafen zu Wehlen in Raxfeld.

Die Grafen von Wehlen in Raxfeld seynd Westphälischen herkommens. Alexander III, Herr von Wehlen / ist wegen seiner grossen meriten vom Kaiser Ferdinando III in den Reichs-Grafenstand erhoben / und ihm im Westphälischen cräyße / (darinnen seine mehreste güter / auch

das hause Raxfeld / und die herrschaft Schermbeck gelegen /) votum und sessio auf denen cräyß-tagen / und gleichergestalt auff denen des Heil. Röm. reichs conventen und versammlungen sitz und stimme inter Comites Westphaliae assigniret worden.

TITVLVS LXXXVII.

Von den Grafen von Wolffstein zu Sülzburg und Pirnbaum.

Von dem alten vornehmen stamme derer Grafen zu Wolffstein hat Bucelinus (a) ein und anderes verzeich-
Anderer Theil.

net / und seynd schon im lebenden seculo die Herren von Wolffstein auff turniren und

(a) part. 4 pag. 317 German.

a a

an

und anderen conventen berühmt. (a) Die güter derer Grafen von Wolffstein seynd im Neuburgischen un Sulzbachischen/ auch in der Ober-Pfalz gelegen. Und ob wohl das gräfliche hauß von Wolffstein certo respectu an obige Chur- und Fürstliche häuser cum obligatione & obsequio land-fassiali verbunden; so ist dennoch sothanen hauß Wolffstein zu Sulzburg ein vorneh-

mes reichs-gräfliches hauß/ welches sit und stimme auff reichs-tägen und denen Bayrischen cräyß-conventen hat/ (b) und genießet eben die prærogativen/ so andere reichs-säßige Reichs-Grafen haben.

(a) *conf. Wiguleus Hundt im Bayrischen stamm-buch part. 2 p. 369.* (b) *Zeiler. tom. 4 p. 225 de circul. Imperii.*

TITVLVS LXXXVIII.

Von den Grafen von Reckheim und Aspremont.

Die Grafen von Reckheim und Aspremont seynd wegen der Westphälischen unmittelbaren reichs-herrlichkeit Reckheim/ (ohnweit Mastrick gelegen/) in die Reichs-Grafen-session auf denen Reichs- und Westphälischen cräyß-tägen eingenommen. Graf Hermann von

Aspremont hat selbige grafenschaft vor sich und seine erben erkauft/ und ist der stamm-vater der ietzt-lebenden Grafen von Aspremont. (a)

(a) *conf. copiam des Westphälischen aufruffs-zettels auff cräyß-tägen de anno 1672.*

TITVLVS LXXXIX.

Von dem Grafen von Wartenberg aus der familie derer von Kolben.

Von dem guten standes- und reichs-ritterlichen geschlechte derer Herren und des Römischen reichs Freyen von Kolben/ Herren zu und von Wartenberg/ im Ober-Rheinischen cräyße/ und dessen alterthum/ meriten und æstimation, bey denen Römischen Käysern/ Chur- und Fürsten/ auch andern Ständen/ Grafen und Freyen des reichs/ ist allhier kein weitläufftiges demonstriren noch deduciren vonnöthen; angesehen man darvon in denen alten probaten teutschen jahr-büchern/ turnir-vollen/ und ritter-zügen hin und wieder der Kolben von Wartenberg aus dem Maßgau/ und innerhalb der Pfalz am Rhein/ und zwar in zeiten des 12ten/ 13ten/ 14 und 15den seculi benötigte meldung findet/ (a) wie dann George Helwich/ des hohen dom-stifts zu Mayns Vicarius, ehemahls eine richtige genealogiam und stamm-tabelle dieses vornehmen geschlechtes und desselben wohl-meritirten glieder/ so wohl ex documentis publicis, alten beglaubten manuscriptis, als auch historicis verzeichnet und an den tag gegeben/ so im offenem drucke/ und anno 1696, wie auch anno 1703 wiederum de novo heraus gekommen.

(a) *conf. Crusium anal. Suevia lib. 4 part. 3 fol. 244 & part. 2 lib. 6 pag. 327.*

Es findet sich/ daß bey dem hohen Käyserlichen reichs-hof-gerichte zu Rothweil in Schwaben/ (so von Käyser Conrado II oder Svevo anno 1147 angerichtet/ und anno 1247 von Käyser Conrado III völlig reguliret/ und in eine richtige ordnung zur administration der Käyserlichen reichs-iustis in Schwaben und der gegen den/ gebracht/ und die alten regierenden Reichs-Grafen von Sulz in Schwaben zu erb-hof-richtern dieses Käyserlichen hof-gerichtes gesetzt worden) (a) zwey Kolben und Herren von Wartenberg/ als anno 1344 unter Käysers Ludovici Bavarie regierung Herr Conrad von Wartenberg/ dann unter Käysers Ruperts/ Pfalzgrafen am Rhein/ regimente/ anno 1402 Engloff von Wartenberg/ zu freyen hof-richtern oder vice-præsidenten des Käyserlichen reichs-hof-gerichtes zu Rothweil/ nechst dem der zeit seyndenden reichs-erb-hof-richter/ Grafen von Sulz/ bestellet gewesen/ und das gerichte auff dem Käyserlichen hofe zu Rothweil an offener freyen Königes-strassen gehalten. (b) Welches freye hof-richter-amt und vicariat

(a) *conf. Limn. Enucleat. lib. 4 c. 74.* (b) *conf. Crusius anal. Suevia part. 2 lib. 6 pag. 327 & part. 3. lib. 4 fol. 244.*

im Heil. Römischen reiche zu der zeit einen ansehnlichen splendeur gehabt / wie es dan auch im Röm. reiche ohne dem gebräuchlich / auch per constitutiones derer Käyserlichen und reichs-gerichten versehen / daß bey solchen höchsten gerichten kein Präses, Director, noch Vice-Director seyn könne / er sey dann von gräflichen oder herrlichen / und diesem etwan gleichen Teutschen illustren geschlechte und herkommen.

Nach der zeit haben verschiedene dieses uralten Herren = geschlechts derer Kolben von Wartenberg vielfältige alte meriten bey denen Römischen Käysern / dem Teutschen reiche / und desselben vornehmen Ehurfürsten / Fürsten und Ständen anerworben: Also war Johann Casimir Kolbe / Freyherr von Wartenberg / der ältere / Pfalz-gräflicher Simmerischer geheimter Rath und Stadthalter zu Käyserslautern / in welchem ansehnlichen officio er nach erlangtem vielen ruhme seiner vorsichtigen und löblichen administration an. 1661 den 22 Sept. verstorben. Dessen einziger noch lebender erbe und jüngster sohn / Johann Casimir Kolbe / Freyherr von Wartenberg / hat es in der weltlichen dignität / ehre und würde / durch seine qualitäten / fidelität / meriten / hof- und staats-wissenschaft höher gebracht / als seine vorfahren: Dann er ist Seiner Königl. Majestät FridERICI Königes zu Preussen Premier-minister, Ober-cammerer / Oberstallmeister / General-oeconomie-Director, Ober-Hauptmann aller chatoull-ämter / General-erb-postmeister / Hof-marschall in Preussen / Cansler und Ritter des Preussischen ordens zum schwarzen adler / und Protector aller Königl. academien; Und hat von Käyserlicher Majest. Leopoldo den stand / ehre und character eines Reichs-Grafen im heiligen Römischen reiche vor sich / seine familie und ganze posterität männlichen und weiblichen geschlechts / an. 1699 den 26 Octobr. wegen seiner treue / so er dem heiligen Römischen reiche in hochwichtigen angelegenheiten bewähret / erhalten / alles mehrern inhalts des sub dicto dato gegebenen Käyserlichen gnaden-diplomatis. (a)

(a) *conf. neue vorrede zu der väterlichen instruction des alten Herrn Kolben von Wartenberg edit. anno 1703.*

Das general-erb-postmeister-amt und die erb-direction des hohen post-regals, haben Se. Königl. Majestät zu Preussen / gedachtem Grafen und dessen männlichen erben / und allezeit nach der ersten geburth an.

1700 den 11 Maii conferiret; und zwar wie die gedruckte copia des unter sothanen dato ertheilten erb-post-patenti zeigt: Weilen dieser Reichs-Graf verschiedene jahre her "viele considerable angenehme dienste zu sonderbarem gnädigen vergnügen geleistet," 2c. item, demselben Reichs-Grafen eine "marque von gnade und erkänntlichkeit zu geben / deren nicht alleine er / sondern auch seine erben und nachkommen sich zu getrd. sten haben mögen."

Von sothaner reichs-gräflichen standes-erhöhung haben Ihro Käyserliche Majestät dem reichs-cammer-gerichte zu Weßlar / dem Reichs-hofrathe und andern hohen collegiis im Römischen Reiche nach der zeit notiz gethan / auch allergnädigst verwilliget / daß gedachter Reichs-Grafe von Wartenberg wirklich und effectivement solches reichs-gräflichen characters und wirklicher reichs-gräflicher prerogativen / hobeit / herrlichkeit und personal- und realen Reichs-Grafen gerechtigkeit sich zu erfreuen haben / und in die stimme / session und das collegium derer unmittelbaren Reichs-Grafen und Reichsstände des Römischen Reichs aufgenommen werden möge. Da aber / als bekannt / und darvon im nachfolgenden titulo mehrere meldung geschiehet / zu der reception in das Reichs-Grafen-collegium, stimme und session, eine qualification mit unmittelbaren vom Käyser und dem Römischen reiche dependirenden / und mit regalien / hoher und niederer obrigkeit begabten reichs-güthern / herrschaften und grafschaften angeessen zu seyn / erfordert wird / auch das Wetterauische Reichs-Grafen-collegium, so eines des vornehmsten Grafen-standes im Römischen reiche / getwilliget / den Reichs-Grafen von Wartenberg / als ein mitglied zur stimme und session bey solchen umständen auff- und anzunehmen; deßfalls Käyserliche Majestät an. 1704 mens. Febr. allergnädigste intimation an die reichs-versammlung und den reichstag nach Regenspurg gethan / daß nemlich das Ehr-Waynsische directorium es dahin zu verfügen belieben tragen wolle / daß bey solchem bewandniß der sachen und noch weiter zu erfüllender umstände / der Reichs-Grafe von Wartenberg in das collegium derer Wetterauischen Grafen / und auf dero Grafen-banc zur stimme und session, als ein Stand und Graf des heiligen Römischen reichs introduciret werden möge / solche introduction auch wirklich erfolget und geschehen: So ist solchen falls die ganze sache zur legitimation des wirklichen

lichen unmittelbaren Reichs-Grafen-character mehrentheils auch wohl ganz abgethan: Dann der Reichs-Grafe Johann Casimir Kolbe von Wartenberg ist: 1 ratione seiner uralten reichs-familie/ 2 wegen seiner unmittelbaren reichs-freyen ritter-herrschaft Wartenberg in Masgow/ allbereits ein immediat-reichsfürstiger/ wie er dann auch sonst noch mehrere immediate reichs-freie güter zu acquiriren/ oder in den reichs-freyen und immediat-stand setzen zu lassen/ sich anerbotten/ auch seine offerte, gleich wie ehemals von verschiedenen Reichsfürsten/ so von Kaysen Ferdinando II und III, auch Leopoldo I in den unmittelbaren Reichsfürsten-stand erhöhet/ solche condition bey und in dem Römischen reiche angenommen/ und folgendes/ wie im obigen/ bey solchen erhöheten reichs-fürstlichen auch reichs-gräflichen familien/ als Fürsten von Lobkowitz/ Dietrichstein/2c. item Grafen von Tilly/ Graevenegg/Singendorff und andern gedacht/ adimpliret worden/ bey Kaysenlicher Majestät/ auch dem Wetterauischen Grafen-collegio, dessen eingenommenes glied der Graf von Wartenberg ist/ würckliche statt gefunden/ auch finden kan und mag; ingleichen auch in legibus fundamentalibus des heiligen Römischen reiche und in der capitulatione Caesarea sicheren grund hat: absonderlich/ wie notorisch/ um so viel mehr und zu stärkerer und kräftiger legitimation sothanen Reichs-Grafen-standes im heiligen Römischen teutschen reiche gedach-

ter Grafe von Wartenberg für sich und seine familie noch mehrere unmittelbare reichs-güter/ graf- und herrschaften zu acquiriren/ alle mühe und kosten anwendet/ auch wie man vernimmt/ noch ferner anwenden will/ und den sichern vollkommenen zweck gewinnen/ und hierinnen erhalten wird.

Der Ober-Rheinische Reichs-cräyß wird auch/ da das vornehme Wetterauische Reichs-Grafen-collegium den Grafen von Wartenberg und dessen posterität und gräfliche erben zum voto und sessione reichs-gräflich eingenommen/um so viel weniger difficultäten machen/die unmittelbare freye reichs-herrlichkeit Wartenberg un den Grafen von Wartenberg in qualität des reichs-gräflichen characters,ehren und würden/zum circulair- und cräyß-stand als ein mit-glied zu recipiren/ und solcher weise das Ober-Rheinische Stände-und Grafen-collegium zu vermehren/nemlich: Wann und wie etwan einige und andere requirirte und noch von Kaysenlicher Majestät principaliter, dann subsequenter von der reichs-ritterschaft zunehmende conditiones nach zeit und beschaffenheit mögen zu stande gebracht seyn/2c. Und deren abhelfung/ so viel der zustand und die observanz im Römischen reiche bekannt/ ja ohnmaßgeblich wohl keine triffige difficultäten geben mag/ auch viele dergleichen casus im Römischen reiche schon existiret und practicabel worden seynd. (a)

(a) *conf. supra tit. 45 & seq.*

TITVLVS XC.

Von den titulaturen derer Grafen des reichs/ auch denenjenigen Grafen, so nicht reichs-säßig, und wie diese dazu gelangen mögen. item von den Land-und Burggrafen, absonderlich denen Burggrafen von Dohna.

Wie unter denen würcklich regierenden Reichs-Fürsten/ so Landes-fürstlichen supremat, territorial-hoheit/obrigkeit/ und souveraine regalia, lande/fürstenthume/leute/ und landes-fürstliches regiment haben; und dann denen titulirten Römischen Reichs-Fürsten/ so intra & extra Romanum Imperium mit solchem reichs-fürstlichen character/titul/ehre und würde vom Römischen Kaysen begabet/ in der realen dignität/ehre und respect, in Europa ein grosser unterschied/ als dergleichen Fürsten/ und fürstliche familien in dem er-

sten theile dieses tractats mit mehrern angeführet worden: Also ist unter denen würcklich-regierenden/ und mit regalien/obrigkeit/ landes-herrlichen iuribus, und immediaten reichs-graffschaften/ landen und leuten/ begabten Reichs-Grafen/und denen nur mit titul/ehre und namen vom Kaysen gezierten Grafen des heiligen Römischen reiche/ an rang und gültiger dignität eine ziemliche differenz. (a)

(a) *Besold. n. 13. Lymn. addition. Iur. Publ. lib. 4 cap. 7.*

Dann

Denn der Kaysers. gnaden-brieff und das Grafen-diploma erhebet diejenige vornehme standes-personen / so den Reichs-Grafen-stand suchen und annehmen / zwar in die titulatur / nahmen und ehre derer Reichs-Grafen und Reichs-Gräfinnen / und daß sie für und für in ewige zeit sich des heil. reichs Grafen und Gräfinnen nennen und schreiben können / auch von Kaysern und dero nachkommen am Römischen reiche / und ferner aus allen reichs-canzelleyen und sonst von jedermänniglich also geehret / genennet / erkennet und geschrieben werden / darzu auch alle und iegliche gnade / ehre / würde / freyheit / vorthail / recht und gerechtigkeit / vorgang / stand / session, altes herkommen und prerogativen / in versammlungen / beneficien / auf gräflichen Thum-stifften / hoch- und nieder-geist- und weltlichen ständen haben und fähig seyn / und sich derer selbst frey gebrauchen sollen und mögen / etc.

Alleine dieses alles concerniret nur bloß personalia und curialia, aber keine realia. Solchenfalls hat ein titulirter des heil. Röm. reichs Graf zwar ohnstreitbar bey und neben denen wirklichen Reichs-Grafen / aber niemahls vor denselben / sie wären am alter jung oder höher bey jahren / den vorgang. Denn ein regierender Reichs-Graf / edler Herr und Reichs-Freyherr hat hohe herrlichkeit in seiner reichs-grafschaft und gebiete / er hat landes-herrliche regalia und obrigkeit / (a) und ist öfters in seiner reichs-grafschaft / herrschaffen und gütern eben so souverain, und darinnen eben so maitre, als ein vornehmer teutscher Fürst und Herzog in seinem état und lande. Er kömmt auch ad summa consilia des Römischen reichs / und als ein unmittelbarer Reichs-stand zu allen reichs-cräyß-tagen / und ist ein ansehnlicher mitstand des Teutschen kaysertums und reichs. (b) Dahingegen ein von dem Kaysere creirter und mit immediaten reichs-gütern nicht begabter Reichs-Graf in realitate lange nicht dergleichen herrlichkeiten / regierunge / landes-obrigkeit und hohheiten hat / weniger zu des heil. Röm. reichs-tagen noch cräyß-versammlungen gehöret / sondern mehrentheils mit privat-land-gütern unter der hohheit derer Churfürsten und Reichs-stände angesessen ist.

(a) conf. Lymn. Enucl. lib. 2 cap. 16. (b) conf. Winkelmanus Chronic. Oldenburg. ; Meibom. tom. 3 rer. Germanic. fol. 203, 209; Iter. de Feud. Imperii passim.

Solchenfalls wird zwar ein titulirter Reichs-Graf wirklich in dem respecte / ehre und würde / so von Kaysers. Majestät ihm zugeleget / sich maintainiren ; aber ein in realitate regierender mit unmittelbaren landen / leuten und regiment begabter Reichs-Graf hingegen seinen rang / vorgang und respect allezeit zu verwahren und zu halten wissen. Indessen kan ein ob schon nicht mit landen und leuten versehener Reichs-Graf / krafft habender Reichsgräfl. personal-dignität / ehre und würde / sich immediate an einen auf reichs-und cräyß-tagen sitzenden und regierenden Reichs-Grafen allezeit anschließen und im range anhalten / und vor allen und jeden Grafen / aus welcher cron und königreiche er auch herkomme / wie alt oder jung / oder neu derselbe sey / den rang nehmen.

Ein solcher titulirter Reichs-Graf hat auch einen offenen weg vor sich / nach und nach / ohnmittelbare vom Römischen Kaysere und dem Röm. reiche dependente reichs-güter in Francken / Schwaben / am Rheinstrome und sonst im reiche an sich zu kaufen / und selbige vom Kaysere in eine reichs-immediat und reichs-grafschaft (c) erhöhen zu lassen / wann er nur mit den Reichs-Ritter-collegiis sich deßfalls vergleichet / denn selbige nicht gerne wollen / daß denselben an ihren Ritter-regalien / steuern und andern befugnissen etwas abgehiet. (d) Dergleichen viele / wie oben gedacht / titulirte Reichs-gräfliche familien / als Dernbach / Freyberg / Schönborn / Metternich und andere gethan / und bis dato noch stets thun. Also hat ehmahls und an. 1442 Kaysere Fridericus III. das Reichs-freye Rittergut und herrlichkeit Büdingen in der Wetterau / in eine Reichs-grafschaft erhöht / und Dithern / Grafen zu Isenburg / auch zum Grafen von Büdingen creiret. (e) Wie denn noch neulicher zeit Heinrich Wolffgang von Geyer / ein Reichs-Frey-Edelgebohrner / und Baron zu Siebelstadt / sich in den Reichs-Grafen-stand vom Römischen Kaysere hat erheben lassen / und an. 1693 den 18 Febr. wirkliche stimme und session

(c) conf. articul. 44 capitulat. Leopoldin.

(d) conf. Rescript. Cesar. Rudolph. de an. 1601 & Ferdinand. II de anno 1620; Lymn. Enucl. lib. 3 c. 29 & addition. additionum pag. 90; Andler lib. 2 iurisprudent. public. privat. sub tit. 32 de erection. Domini vel Boni Equestris in Comitatum Sacri Romani Imperii pag. 581, 590.

(e) Textor. iur. publ. Stat. Imper. pag. 747.

in dem Fränkischen Reichs-Grafen-collegio auf dem reichs- und cräyß-tage in Francken den $\frac{18}{28}$ Mart. dergleichen session erhalten. Daß er also / ob er schon keine geschlossene Reichs-Grafschaft besitzet / dennoch / da seine adeliche herrlichkeiten die reichs-immedietät haben / ein würcklicher Reichs-Grafe ist. Gleichergestalt haben die Grafen von Rechberg und Roten-Löwen / so die Reichs-adeliche herrschaft Altheim an der Iller in Schwaben iure uxorio acquiriret / selbige ihrer herrschaft Rechberg zugeleget / sich mit stimm und session aufm reichs-tage (a) versehen lassen / und Altheim andern ihren Reichsgräflichen gütern gleich tractiret / nur daß sie wegen der contribution zur Schwäbischen Ritter-casse mit dem Reichs-Adel in Schwaben differentien gehabt. (b) Anderer allhier zu geschweigen / so gewisser biß dato nur adelich gewesen reichs-güter oder anderer von Käyfern / Ehurfürsten und Fürsten ihnen cedirten und in die reichs-freyheit gesetzten ländereyen halber den Reichs-Grafen-stand biß dato schon erhalten / oder dennoch suchen. Denn ohne possession unmittelbarer reichs-güter kein Graf in die session und stimme der Reichs-Stände eingenommen werden kan. Ja man findet / absonderlich in denen königreichen / herzogthümern / provincien und staaten des erß-hauses Oesterreich / darinnen der Käyser Josephus / als Erb-Herzog / alleine regierender Landes-Herr / daß gewisse in solchen landen und staaten sitzende fürstliche und reichs-gräfliche familien von dem erß-hause Oesterreich und Käyfern Ferdinando II, III und Leopoldo I entweder ex gratia erhalten / oder es loß gekauffet / daß sie wegen ein und anderer herrschaft reichs-säßig und auf reichs- und cräyß-tage kommen / auch ein reichs-contingent und cammergerichts-zieler bezahlen / (c) da doch indessen sothane in die reichs-immedietät erhobene herrschaft und grafschaft nach wie vor zugleich landsäßig bleibt / der proving und dem erß-hause Oesterreich / als purer unterthan / allezeit verbunden ist / und alle iurisdiction und landes-onera, so ein anderer land-stand in der proving erträget / nach wie vor über sich hat / darvon in obigem schemate principum & comitum Imperii, und denen vorgehenden annotatis viele exempla angeführet worden.

(a) *conf. recess. Imper. de an. 1654.* (b) *Hermes iur. publ. cap. 34 pag. 689 & cap. 35 p. 794.* (c) *conf. Capitulat. Leopoldi articul. 44.*

Sonsten haben etliche Reichsgräfliche auch andere gräfliche Teutsche familien verschiedene ansehnliche und herrliche neben-prædicata und titulaturen; also hat das haus derer alten Grafen von Fürstenberg Stillingischer und Neßkirchischer linie in Schwaben / den character: Landgraf zu Baar und Stillingen. Es führen diese herrlichkeiten beyde auch den character von Landgrafschaften. (d) Gleichergestalt führten ehemals die Grafen von Rheineck am Rhein bey Andernach / so nun ausgestorben / den titul: Burggrafen zu Rheineck. Jezo haben die burggrafschaft / als ein a partes reichs-gut / die Grafen Singendorff. Ob nun schon solche prædicata einer gräflichen familie ein lustre vor andern geben / so führen sie dennoch keinen rang noch præcedenz mit sich / sondern es sind solche landgraf- und burggrafschaften in diesem fall wie andere des heil. Röm. reichs grafschaften / und feuda imperii minus regalia conditionirt. Also ist bey der familie derer Prinzen und Grafen von Fürstenberg die landgrafschaft Baar und Stillingen nebst ihren pertinentien Hüfingen / Don-Eschingen und Blumberg / der freyen reichs-grafschaft Fürstenberg adnumeriret / und behalten die Grafen von Fürstenberg ihren alten und in obigen specificirten Reichsgrafen-rang. Also setzen die Marggrafen und vornehme Reichsfürsten von Baaden-Baaden und Baaden-Durlach in ihren titulaturen den character ihrer landgrafschaft Sausenberg / nach denen marggrathümern Baaden und Hochberg / an und bey dem Reichsgrafen-titul Sponheim und Eberstein. Auch ist in der Vorder-Oesterreichisch-Schwäbischen marggrafschaft Bургau eine grafschaft Nellenburg / so vor diesem den character und titul einer landgrafschaft führte. (e) Der letztere possessor von Nellenburg / Graf Christoph Ladislav / titulirte sich nicht anders / als Graf zu Nellenburg und Ebengen. (f) Jezo ist selbige in den Fürsten-rang gesetzt / und cessiret aller landgräflicher titul. (g)

(d) *Zeiler. de circul. Imperii p. 558.* (e) *Lynn. Enucl. lib. 2 c. 15 §. 19, 20, 21.* (f) *Zeiler. Itinerar. German. P. 2. p. 343, 344; Spener. Oper. Herald. part. special. p. 499.* (g) *vid. sup. tit. 46.*

Die alten Burggrafen / so hin und wieder in Teutschland befindlich / und nicht gleichen Fürsten-standes / wie Nürnberg / Magdeburg /

deburg / Meissen zu Plauen (a) ehemahls gewesen / und annoch seynd / sondern nur in blossen Herren-Adel- und Grafen-stand stunden / waren in dignitate & qualitate auch unter sich sehr different, und eines solchen Burggrafen von letzterer gräflicher adelicher condition, amt und pflicht bestunde lediglich hierinnen: entweder Kaysersliche schlosser und röm. oder grosse geistliche stiftungen in obacht zu haben / und die iustiz denen darzu gehörigen unterthanen zu administriren / welche dignität theils erblich / theils personell und ein pures Kaysersliches dependentes Grafen-officium & beneficium war. (b) Also findet man in Teutschland bis dato noch freye Kaysersliche häuser und burgen / so in gan-erb-schaft / reichs-freyen herrschaftlichen und adelichen familien verlehnet / als zu Gelnhausen und zu Friedberg in der Wetterau / allda gewisse Burggrafen seynd / und solches Burggrafen-amt per electionem von denen an der burg interessirten gan-erben bekommen / und ad dies vitae ihnen haben und geniessen.

(a) conf. Lymn. Enucleat. lib. 2. c. 15. pag. 248, 249; Zeiler. itinerar. Germania part. 2. p. 63; Peckenstein & Spener. oper. Herald. lib. 1. cap. 81. pag. 321; Sagittar. cum Supplem.

(b) Webner. observat. Pract. Burg; Albin. tit. 8. p. 199. Chronic. Misnia; Burgoldenf. ad instrum. pacis part. 1. discurs. 20.

Die erbliche Teutsche Burggrafen / so den rechten alten burggräflichen illustren Herren-stand bey ihren familien haben / seynd / nachdem die mehreste Erb-Burggrafen / als zu Leisnick / Altenburg / Sorbeck und Zörbig / und andere / so allesamt guten marggräflichen und fürstlichen / auch illustren alt-gräflichen herkommens (c) abgestorben und ausgegangen / die Burggrafen und Grafen von und zu Dobna / ehemahls von Dohnin genannt. Und weil man für deutlicher und dem leser zur klären nachricht müsslicher befunden / in der obigen serie derer iegigen Eurfürsten / Fürsten / Grafen und Reichs-stände propter connexionem fortzufahren; als hat man den specialen illustren character derer Burggrafen von und zu Dobna bis hieher zur eigenen kurzen ventilation aussetzen / darbey aber im rang und denen precedens-iuribus nichts definiren noch erläutern / sondern eine und andere dieser burggräflichen familie zuständige beschaffenheit anführen wollen; da sich dann befindet / daß derer Burggrafen und Grafen von Dobna / Dohninen / geschlechter so herrlich / illustre und berühmt / daß man nicht determiniren

mag / ob dasselbe dem Fürsten und des heil. Röm. reichs Grafen-stande einfach oder beyderseits einzuverleiben.

(c) conf. Maderi Chronic. Mont. Seren. 3. Albini Annal. Misnia ab anno 1000 usq. ad 1300; Schurzleisch in March. Misenf. & in Witekind. Magn.

Das letztere / als den Reichs-grafen-stand anlangend / denselben hat dieses illustre haus / (ob es sich realiter nicht eben / gewisser convenientien halber / in denen letztern zeiten her / mit unmittelbaren Teutschen reichs-gütern ansässig gemacht / dann selbiges sonst keine herrschaften / sie wären denn Burggrafen-mäßigen standes / acquiriren wollen /) von ubralters her in Teutschland von Römischen Kaysern / Königen / Eurfürsten und grossen Prinzen in Europa nicht allein in dem respecte / in der ehre und der dignität erhalten und genossen; sondern es ist auch gar seines herrlichen alterthums / geblütes und meriten halber certo respectu mit dem Fürsten-character, ehre und würde von Römisch-Kaysersl. Majestät allbereit an. 1600, wie unten mit mehrern gedacht / begabet und begnadiget worden. Von dem ursprung und fortgang dieser burggräflichen familie haben verschiedene autores ausführlich geschrieben / und ist ohne allen streit / daß diese Burg-gräfliche familie sehr alt / und annoch bis in die zeiten des zehnden und eilfften Seculi Christiani von dato an zurück und hinauf läuffet. (d)

(d) Henniges in theatro Genealogico; Rittersbusius in tabulis Genealogicis; Gerhard Io. Vossius in Commentar. ad vit. Fabian. Burggravii de Donab; Bertius rer. German.; Peckenstein theat. Saxon.; Bartholom. Paprocius cap. 19. in tractatu an. 1602 Boheimice impress. von den Böhmischen Fürsten und Königen, auch aller 3 Herren-stände des königreichs Böhme; Henelius von Hennefeld in seiner Silesiographia; Spener. part. special. oper. Heraldic. lib. 2. cap. 20.

Der erste und vornehmste Burggrafen-sitz / Burg Dohnin / welchen diese familie gehabt / ist nebst der burggrafschaft und grafenschaft auf denen grängen des marggrafthums Meissen / und dann inner der ehemahls freyen wahl-cron Böhme gelegen gewesen. An. 1212 hat Kaysers Friedericus II König Ottocarum von Böhme / nebst vielen Teutschen reichs-lehnstücken / auch die ober-herrschaft über das schloß und städtgen Dohnin / so der zeit an die Marggrafen zu Meissen versetzt war / gegeben. (e)

(e) conf. Goldasti beylagen ad regn. Bohem. pag. 143.

Hier

Hierüber hat an. 1289 Rāyſer Rudolphus I confirmation ertheilet. (a) Wie und auff was weiſe die familie der Burggrafen von Dohna um ihren ſo genannten burg-ſitz Dohnin gekommen/ davon wird von denen Historicis diverſimode geſchrieben. Die ſicherſte nachricht mag wol ſeyn/ daß Wilhelm Coclites/der einäugigte Marggrafe zu Meiſſen / da er mit König Wenzeln dem Faulen von Böhheim / wegen ſeines ſchwieger-vaters (und dieſes Wenzels bruders) Marggrafen Jodoci zu Mähren / auch Meiſſniſcher und Böhheimiſcher lehn- und grāns-ſtreitigkeiten halber in ſchweren krieg verſiele / verſchiedene Böhheimiſche grāns-ſchlöſſer ruinirte/ die ſtadt Praga belagerte/ die ſchlüſſel zu Böhheim/ Pirna und Königſtein/ occupirte/ (b) auch dieſes ſchloß und burg Dohnin auf und in den Böhheimiſchen conſinen an. 1401 occupiret und umgeworffen/ (c) auch die herrſchaft Dohna/ davon das ſtädgen und landſchaft/ inglei- chen die rudera der ruinirten burg Dohnin biß dato verhanden/ weggenommen/ und an das marggrafthum Meiſſen gebracht/ und mögen die damahligen Grafen von Dohna/ als welche der cron Böhheim von den Röm. Rāyſern angewieſene vaſallen und lehn-leute waren/ auch necht der burg Dohnin und herrſchaft Dohna andere groſſe lehn-ſtücke und herrlichkeiten in der cron Böhheim und Lauſitz an ſich gebracht/ (d) all- zuſette an König Wenzeln/ damahls abgeſetzten Rāyſer/ gehangen haben/ darüber ſie dieſes ſtamm-∘hauſes Dohnin und Dohna quitt gegangen.

(a) Goldaſt. d. l. p. 149. (b) conf. Fabricius origin. Saxon. in Wilhelmo II. (c) conf. Müllers Archivar. Saxonici Annal. Saxonia ad an. 1400 & 1401 p. 2. (d) conf. Spener. diſt. loc.

Es hat dieſe burg-herrlichkeit Dohna und Dohnin eine ſeine etendue und importante pertinentien/ herrſchaften und andere regalien/ davon in König Ludewigs von Böhmen hier angefügter copeylichen citation ſpecifice gedacht wird/ gehabt; dann ſelbſt ein antheil des zoll-regals an der brücken zu Dreßden an der elbe dieſer burg-herrlichkeit vor alters mit zugehöret hat/ deſſenfalls das Dohnaiſch-alt-väterliche wapen zwey unten kreuzweiſe geſchloſſene hirsch-geweide an der an. 1070 biß 1080 ſchon erbaueten elb-brücke zu Dreßden annoch bey leſtern zeiten zu finden geweſen. (e) Nach- dem nun dieſe Burggrafen von Dohna durch ſolche obbemeldte Böhmiſch-Meiſſniſche unruhen um ihre burg Dohnin/ land

und burggraffſchaft Dohna gebracht worden/ ſo ſeynd ſie niemahls hinwieder darinnen zur feſten poſſeſſion gekommen.

(e) conf. Voſſii diſt. tractat. 1. p. 18; Peckenſtein & Albin. Annal. Miſnia tit. 24 pag. 327; Henelii Chronicon Sileſia cum Commentator. edit. an. 1704 cap. 8; Dreſſer. Iſagog. Hiſtor. part. 4 fol. 614.

Als obgedachter Marggraf Wilhelm Coclites (der einäugigte) an. 1407 ohne erben verſtorben/ haben deſſen brüder und vetter die lande Meiſſen und Thüringen getheilet/ und ſind in dem Meiſſniſchen antheile die Böhmiſche conqueten Pirna/ Königſtein und Dohnin/ Marggraf und Landgraf Friedrich dem einfältigen an. 1410 Donnerſtages vor dem feſt Petri Kettenſeyer zugefallen. (f) Zwar kan es ſeyn/ daß Nicolaus und Jariſlas/ Grafen und Burggrafen von Dohna/ ſich an. 1423 (g) der zeit/ als Rāyſer Sigismundus/ zugleich König von Böhheim/ den 6 Jan. am heiligen drey Könige tage die Chur Sachſen mit dem burggrafthum Magdeburg und der Pfalz Sachſen/ (ſo vorbergehendes jahres 1422 durch des lezten Churfürſten Alberti III Fürſt. Anhaltiſchen ſtammes abſterben erlediget und apert worden/) Marggrafen und Landgrafen Friderico dem ſtreitbaren zu Meiſſen und Thüringen conferirte/ es bey dem gedachten Rāyſer/ als Ober-Lehn-Herrn und Könige zu Böhheim/ dahin gebracht/ daß ſie mit dem verlobnen burggraviatu und graffſchaft Dohna und Dohnin/ wie unten bemeldet/ wieder belehnet worden. Wie dann der Sächſiſche Erneſtiniſche archivarius Müller annotiret/ daß Dohnin/oder die Herren von Dohna/ gleichwie die Herren Reuſſen von Plauen/ die Herren von Schönburg/ auch die Schlicken zu Schöneck/ in der neuen Sächſiſchen erblandes-theilunge Churfürſt Friedrich II zu Sachſen angefallen. Allein man findet nicht eben nachricht/ daß ſie wirklich wiederum in die poſſeſſion gebracht worden/ oder ſich darbey maintainiren können; ſondern es iſt das ganze werck ins ſtecken gerathen/ und hat Chur-Sachſen/ als Marggraf zu Meiſſen/ die burggraffſchaft Dohna unter ſeinen Böhmiſchen lehnſtücken/ darüber den 25 April. an. 1459 zwiſchen König Georgen Podiebrad von Böhmen/ und Herzog Wilhelmen zu Sachſen/ ſtammvatern aller iezigen Herzoge zu Sachſen/ eine ewige verein- und vergleich/ durch un-

(f) conf. Müller. Annal. Saxonia p. 6. (g) vid. Voſſius c. l. (h) in Annalibus Saxonia p. 19 ad an. 1445.

ter.

terhandlung Marggraf Alberti Achillis von Brandenburg / errichtet / an sich behalten. Indessen ist dennoch in so gedachtem verein und vergleich / wie unterwärtige beylage zeigt / das werck wegen der burggrafschaft Dohna noch ausgesetzt worden.

In der an. 1485 den 26 Aug. zwischen Churfürst Ernten und Herzog Alberten zu Sachsen errichteten Thüringisch-Weismischen landes-theilung / wird Dohnin / gleich wie Pirna / und die Königinische güter / als ein erb-gut / dem Herzog Alberten / Herzogs Wilhelms jüngern sohne / gegeben / und wird von keinem Grafen weder Burggrafen zu Dohnin mehr gedacht; wie dann die hier angefügte beylagen mit mehrern zeigen / was zwischen Chur-Sachsen / der Eron Böhme / und denen Burggrafen von Dohna des burggrafthums halber passiret. Die jetzigen Churfürsten zu Sachsen tragen / als Marggrafen zu Meissen / nebst andern vielen lehn-stücken annoch das städtlein Dohna / so an die 85 bewohnte bürger-häuser nebst feinen ländereyen hat / in gleichen alle zu der alten burggrafschaft gehörige herrschaften zur helffte von der Eron Böhme zu lehn. (c)

(a) Müller. p. 33 51 d. l. (b) conf. Goldast. de regno Boemia. (c) vid. Lendorpii acta public. ad an. 1620; it. abmahnungs-schreiben regis Friderici Palatini an die Böhm. Sächsische lehn-leute.

Ob nun zwar sothane Burggrafen von Dohna um ihre burg Dohnin und deren zugehör und rechte per infamta fasta gekommen / auch die grafenschaft Dohna untergangen und zerrissen worden / so haben sie dennoch den character, dignität und prerogative derer Burggrafen und Grafen von Dohna / oder Dohnin / mit höchstem rechte / ihrem geschlechte / und dessen illustren alterthum im Römischen reiche / zu ehren allezeit behalten / und seynd von allen grossen Herren in der welt für solche uralte Burg- und Grafen estimiret und gehalten worden. Also hat der glorwürdigste Kayser Ferdinandus III anno 1648 den 18 Martii sub dato Prage in der Eron Böhme per decretum Caesareum die verordnung gestellet / daß die Reichs-erz-canzlers / Churfürsten von Mayns / Trier und Eöln / bey denen Reichs-hof-justiz-canzleyn auch Römischen Reichs-hof-raths- und cammer-gerichten sollen darob halten / daß hinfüro in ewige zeit / allen / so aus dem uralten geschlechte / namen und stamme der Burggrafen zu Dohna entsprossen / und deronachkommen / der titel und namen des H. Römischen Burggrafen und Grafen zu Anderer Theil.

Dohna in allen und ieden vorfallenheiten gegeben / und sie also genennet / geehret / und in allen orten und stellen also geachtet werden. Welcher verordnung auch alle Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. reichs nachkommen sollen. Über dem hat allerhöchstgedachter Kayser dem hause derer Burggrafen und Grafen zu Dohna ein speciales Kayserliches diploma und gnaden- auch confirmations-brieff hierüber aus der Kayserlichen Reichs-hof-canzley ertheilet / als:

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen zeiten mehrer des reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhme / Dalmatien / Croatia / und Slavonien / ic. König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu Kärnten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußis / gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Tyrol / zu Pfierdt / zu Kyburg / und zu Göriz / Landgraf im Elsaß / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins; Bekennen für uns und unsere nachkommen öffentlich mit diesem Brieffe / und thun kund altermänniglich. Wiewohl wir aus Kayserlicher höhe und würdigkeit / darein Uns der Allmächtige nach seinem göttlichen willen gesetzt hat / aus angebörner gute und sanfftmüthigkeit / allezeit geneigt und wohl gewogen seynd / aller und ieglicher Unserer und des heiligen Reichs / auch Unserer erblichen königreiche / fürstenthumen und landen unterthanen und getreuen / ehren / nutzen / aufnehmen und bestes / zu betrachten und zu befördern; So ist doch Unser Kayserlich gemüth nicht unbillig mehr geneigt und begierlicher / denjenigen Unsere Kayserliche mildigkeit mitzutheilen / und sie mit Unseren sondern gnaden und freyheiten zu versehen und zu begaben / deren vor-eltern / und sie bey unsern hochgeehrten vorfahren am Heil. Reich und Unserm löblichen hause Oesterreich in uraltem ansehnlichen stand und geschlecht hergekommen / und sich gegen demselben je und allewege in gehorsam und standhaftiger treue und devotion beflissen. Wann uns nun unser bestellter Obrister / und des Reichs liebe getreue / Heinrich und Johann George / Burggrafen zu Dohna / allerunterthänigst gebethen / daß allen von besagtem geschlechte und stamme der Burg-

b b

gra

grafen zu Dohna / welche hiebevör so wohl Grafen als Burggrafen gewesen / und also genannt und geschrieben worden / und noch seyn / und dannenhero hinfürters von allen unsern auch Eurfürsten und Ständen des Reichs cangeleyen / des heiligen Römischen Reichs Burggrafen und Grafen zu Dohna gegeben / und hinfüro an / von niemand an derentwegen beirret noch beeinträchtigt werden mögen / und Wir den gnädiglich angesehenen und betrachtet / das vornehme und uralte geschlecht / namen und stamm der Burggrafen zu Dohna / so vor eilichen hundert Jahren aus dem gräflichen in den burggräflichen stand erhöhet und erhebet worden ; inmassen sie dasjenige gräfliche wappen / so von weyland Rāyser Carl dem grossen / dem ersten dieses namens und geschlechts / Algisio ertheilet / und in den kriegern / so gedachter Rāyser wider die Sachsen geführt / mit kriegs-volk an die Sächsische / Weisnische und Böhmeischen grängen gelegt worden / bis annoch führen / und ihnen neben des Burggrafen auch Grafen - titul gegeben worden / wie solches der lehn - brieff Rāyfers Sigismundi sub dato Brix am tage der unschuldigen kindlein anno vierzehnen hundert drey und zwanzig mit mehrerem ausweist / und daß sie zugleich Burggrafen genennet worden / erzeigt Königs Ludwigs brieff sub dato Prag am St. Aegidi-tage im funffzehnhundert zwey und zwanzigsten jahr datiret : Daß also das geschlecht deren zu Dohna je und allezeit für Grafen und Burggrafen tituliret / und demselben dieses prædicat gegeben worden ; darneben auch wahrgenommen und zu gemüth geführt / die angenehme / getreue / nutzbar - tapffer- und hochersprießliche dienste / so uns und weyland unserm freundlich geliebten Herrn vater und nechsten vorfahren am Reich / Rāyser Ferdinando dem Anderen / höchst seligsten gedächtniß / sonderlich aber obgedachtes Heinrich Burggrafens zu Dohna Brüder / Carl Hanibald / als weyland höchst-gedacht unsers freundlich geliebten vaters Majest. und Eden. gewester geheimter Rath und Land-vogt unsers marggrafthums Ober-Lausitz / und sie Heinrich und Johann Georg / Burggrafen zu Dohna / bey diesen im Reich gewährten kriegern unterthänigst erzeigt und geleistet haben / und hinfüro ferners allerunterthänigst zu thun erbötig sind / auch wohl thun können / mögen und sollen ; So haben wir demnach / in ansehung solcher hohen verdiensten und obangezogener ursachen / mit wohlbedachtem muth / guten rath / und rechten wissen / solchen ihren noch vor die-

sem erlangt- und geführten burggräf- und gräflichen titul und uraltes prædicat zu männiglichs wissenschaft / wer der / oder die auch seyn möchten / und damit in einem oder dem andern / wie selbige solche titulos von alters hero genossen / und bis auff gegenwärtige stunde mit sich wohl hergebracht / im geringsten nichts derogiret oder entzogen werde / noch und mehrmahlen insinuiren wollen / also und dergestalt / daß nun hinfüro in ewigkeit von allen unsern und des Reichs auch unserer erb-königreiche / fürstenthum / und landen - cangeleyen / allen aus dem obgedachten uralten geschlecht / namen und stamm / der Burggrafen zu Dohna entsprossenen des Heil. Römischen Reichs Burggrafen und Grafen zu Dohna / geschrieben / und sie von allermänniglich also genannt / geehret / und dafür erkennet werden sollen ; Und gebieten darauff denen Hoch- und Ehrwürdigen Durchleuchtig- Hochgebohrnen Unsern lieben neven und vettern / den Erzbischöffen zu Maynz / Trier und Eßln / als Unsern und des Heil. Reichs geistlichen Eurfürsten und Erzbischof-canzlern durch Germanien / Gallien und das königreich Arrelat / und Italien / Erzbischof-canzlern / auch allen andern unsern nachgesetzten Canzlern / Cangeley-verwaltern und Secretarien gegenwärtig und zukünftigen / wie nicht weniger auch den andern weltlichen Eurfürsten / Fürsten / Prälaten / Grafen / Freyen Herren / Rittern / Knechten / Stadthaltern / Land-marschalcken / Landshauptleuten / Lands-vögten / Hauptleuten / Vögthumen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rätthen / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Heil. Römischen Reichs / auch andern Unserer erb-königreiche / fürstenthum und landen / unterthanen und getreuen / in was würden / stand oder wesens die seynd / erslich und vestiglich mit diesem brieff / und wollen / daß insonderheit wie obgenannte drey geistliche Eurfürsten und Erzbischof-canzlere / Cangeley-verwalter und Secretarien / fernern befehl und ordnung in Unseren und Unserer nachkommen cangeleyen geben / schaffen / und mit fleiß und ernst daran seyn und darob halten / daß hinfüro in ewige zeit allen aus dem uralten geschlecht / namen und stamme der Burggrafen zu Dohna entsprossenen unter Unsern und Unserer nachkommen titul und namen des Heil. Römischen Reichs Burggrafen und Grafen zu Dohna in allen vorfallenheiten geschrieben / also genennt / geehrt / und in allen orten und stellen also geacht werden / sie daran sāmmt-

lichen

lichen im wenigsten nicht irren noch hindern/ als lieb ihnen einem jeden sey Unsere und des reichs schwere ungnade und straff/ und darzu ein pöen, nemlichen/ ein hundert marcck löthiges goldes zu vermeiden/ die ein jeder/ so oft er freventlich hierwieder thäte/ muß halb in unsere und des Reichs- cammer/ und den andern halben theil oft besagten zu Dohna/ ihren allerseits ehelichen leibes- erben/ und derselben erbens- erben/ so hier wieder beleidiget wurden/ unnachlässig zu bezahlen/ verfallen seyn sol- len/ und diß ist unser gnädigst ernstlich und wohlbedachter wille und meinung. Mit urkund diß brieffs/ so wir mit unserer Rär-ferlichen gülden bull anhängen und be- kräftigen lassen; der geben ist auf unserm Königlichem schloß zu Prag/ den achtzehenden monats- tag Martij/ nach Christi un- sers lieben HErrn und einigen Seeligma- chers gnadenreichen und gloriwürdigen ge- burt/ im sechzehnen hundert acht und vier- zigsten/ unserer reiche/ des Römischen im zwölften/ des Hungarischen im drey und zwanzigsten/ und des Böhämbischen im ein und zwanzigsten jahre.

FERDINAND, Mppr.

Vt

Ferdinand Graf Rurg.

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium

Johann Söldner.

DEn Fürsten-character betreffend/ wel- chen ein gewisses mitglied dieser fami- lie an. 1600 von Röm. Käyser erhalten/ so war Burggraf und Graf Abraham von Dohna/ Herr der Schlesischen freyen standes- herrschafft Wartenberg/ Ritter des S. Geor- gen Hierosolymitaniter- ordens/ ein Ca- vallier und Herr von grossen studiis und me- riten. (a) Dann erstlich hat er grosse reisen/ durch Europa, Africa und Asia gethan/ in sei- ner jugend ist er mit Fürsten Christoph Nicla- sen von Radzivil nach Palästina, oder in das heilige land/ zum heiligen grabe gerei- set/ auch in gewisser weniger Cavalliere gesellschaft die wüsten Arabien durchzogen/ und den berg Sinai besichtiget/ (b) her- nach wurde er des Käysers Rudolphi II ge-heimer Rath und Obrister Hauptmann über die Schlesische und Lausnigische krie- ges- völker/ nach diesem land- voigt des Marggraffthums Ober- Lausnig/ dann auch ingleichen des Erb- Herzogs Maxi- miliani zu Oesterreich geheimer Rath und Cammerer. Derselbe wurde in vielen le- gationen des Käysers Rudolphi II, als auch

des Erb- Herzoges gebrauchet/ 1 nach der Cron- Polen/ 2 zu zweyen mahlen nach dem Eaar in Moscau/ und zwar cum caractere repräsentativo und eines Groß- Gesandten. Da er nun durch solche rei- sen/krieges-application, auch negotiationen/ und heilsame rathschläge ihm solche meriten erworben/ daß er hiesse *vir armis & lite- ris clarus*, so wurde Käyser Rudolphus II betwogen/ diesen Burggrafen Abraham von Dohna anno 1600 in den Röm. Reichs Fürsten-stand ex autoritate Casarea zu er- heben. Da aber dieser Burggraf ohne dem das lustre seiner familie kennete/ und aus modestie und verständiger aquanimi- tät keine höhere als seine angebohrne stan- des-erhöhungen verlangete/ als haben we- der er/ noch sein Sohn Carl Hannibal/ noch die nachkommen sich solches Fürsten-chara- cters in effectu gebrauchen wollen. (c)

(a) vid. Paprocus in beschreibung der Cron Ba- heim und dero Herren-standes. (b) conf. Radzivilii Itinerar. Palästina. (c) vid. He- nelii Silestographia cap. 8 p. 46.

Anjeto theilet sich das hauß derer Burg- grafen und Grafen von Dohna in zwey haupt- linien/ als: 1. Die Schlesisch- Wartenbergische/ so mit der standes- herr- schafflichen dignität in Schlesien begabet ist. 2. Die Preussische von Burggrafen Sta- nislao/ welcher aus Schlesien nach Preus- sen mit ausgange des XV Seculi gegan- gen/ und alldar seinen sedem gesetzt/ und von dessen sohne Burggraf Petern her- stammende linie. Aus welchen beyden alle Burggrafen und Burggräfinnen zu Doh- na in Schlesien/ Böhmen und im Preussi- schen posteriret und hergestammet. Wie dann dieses hauß sonderlich an manns-erben sehr fertil und nombreux gewesen/ und vie- le virtuose um das heil. Römische reich/ die Käyser/ und das land jeso Königreich Preus- sen/ und dessen Landesherren/ wohlverdiente subiecta gegeben/ darvon in denen historicis hin und wieder verschiedenes memorables nachzulesen.

Käysers SIGISMUNDI Lehn- brieff.

Wir Sigismund von Gottes Gnaden Röm. Käyser/ etc. Bekennen/ daß vor uns erschienen sind/ Nicklas und Ge- schecke/ oder Iarilas gebrüdere/ Grafen von Dohna/ unsere liebe/ getreue/ und uns demüthigst angezeigt und gebeten/ damit wir ihnen die hernach beschriebene lehn/ nach ihren vorfahren/ welche uns und dem Königreich Böhheim zuständig/ gnädigst vergönnten wolten/ nemlich das schloß und Grafschafft Dohna mit allen freyheiten/

bb 2

nugun-

nutzungen / rechten / und gangen gewalt über den ritterstand und adel / auch samt dem gemeinen volck / den gerichtlichen freyen rechts = sprüchen ; wie auch samt dem lehn der geist- und weltlichen lehn = güter / dorffschafften / zöllen / höfen / wäldern / gejägden / fischereyen / und andern zugehörungen / wie dieselbe von alters her in seinen bahnen / und grenzen verbleibet / also und an dem ort / wo das wasser und der fluß Luckewig genannt / seinen anfang hat / und in die elbe einfällt / gegen den gebürgen und andern Böhmischen wäldern /c. Nun haben wir bemeldter brüder Nicolas und Geschecks willige und getreue dienste / welche sie uns und der cron Böhme je und allwege geleistet / auch künftig thun und leisten können / angesehen / und thun derhalben ihnen alle güter und schlösser und die ganze Grafschafft Dobna / mit obangezogenen rechten und herrlichkeiten / unter die lehen übergeben und verleihen / krafft dieses brieffes / also und dergestalt / wie wir solches zu verleihen macht haben / daß selbige künftig samt ihren erben und nachkommen unter den lehen zu haben / halten / und gebrauchen / wie solches das lehen = recht ausweisen thut / auch alles dasjenige / was ihre vorfahren in posses gehabt / und auf sie von alters her gefallen / ohne eines jeden menschen ver hinderung / doch uns ohne schaden. Wir haben auch aus sonderm gnaden benannten Niclas und Geschecken / alle und jede briefliche urkunden / privilegia und handvesten / welche sie über bemeldte schlösser und Grafschafft Dobna von unsern vorfahren und Königen in Böhme gehabt / confirmiret und verneuret / confirmiren auch di selbe / aus unsrer Königlichem macht in Böhme krafft dieses brieffes / und ist dieses unser wille / daß sie hiebey auch in künftigen zeiten erhalten / und gelassen werden / und obbenannte güter / allenthalben ganz völig genießen und inne haben können / ohne alle und jede ver hinderung. Datum Brix / unter unser Majestät insiegel / an der unschuldigen kindlein tage / anno 1423. Unserer Königreiche des Ungrischen im vier und zwanzigsten / des Römischen im andern / und des Böhmisches im ersten Jahre.

Churfürst Ernsts und Prinz Albrechts / gebrüder und Herzogen zu Sachsen, requi sition, betreffend die streitigkeit mit denen Burggrafen und Grafen zu Dobna an den Margrafen und Churfürsten zu Brandenburg Albertum Achillem.

Wirere freundliche dienste / und was wir sonst liebes und gutes vermögen /

jeden zeit zuvor. Hochgebohrner Fürst / geliebter Schwager. Demnach verwichener zeit mit dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Georgen / zur selben zeit Königen in Böhme / hochlöblichster gedächtniß / und denen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Friederich und Herrn Wilhelm / Herzogen zu Sachsen / Landgraffen in Düringen und Marggrafen in Meissen / unsern lieben vater und geliebten vettern ein gutwilliger vertrag aufgerichtet worden / in welchem vertrag zwischen bemeldten unsern geliebten vater / hochl. gedächtniß / und den Herrn von Dobna / deroselben wehklage und begehrt / so sie wider sie und uns / wegen des schlosses Dobna haben / auf obbenannten König Georg und Eurer Liebden zum ausspruch / vermöge inhalt eines in benanntem vertrag gesetzten articuls / den wir neben diesen brieff hiemit übersenden / übergeben worden ist /c. Nun ist diese rechts = sache noch nicht vollzogen / und wir werden aniezo zu vollziehen ermahnet / da wir doch solches auch begehren. Dieweil dann König Georg / hochlöbl. gedächtniß / auf welchen diese recht = sache / neben Eurer Liebden / gelegt ist / längst todes verblichen ; so sey doch solches nichts desto weniger derselben ohne nachtheil und schaden / dann wir solche rechts = sache auf den Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Vladislaum / König in Böhme / unsern geliebten Herrn und Oheim / ebener massen wie auf König Georg / neben Eurer Liebden geleyet / und wessen sich Eurer Liebden entschliessen werden / darauf wollen wir verbleiben. Derowegen ist unser freundlich und gutwillig bitten / Eurer Liebden wollen mit obbenanntem unsern lieben Herrn und Oheim / König Vladislaum / diese sache auf sich nehmen / den Partheyen einen termin anstellen / und nach verhöörter rechts = sachen zwischen uns und denen von Dobna einen gebührliehen ausspruch und urtheil fällen / und sprechen / damit diese sache zum ende gelangen möge. Solches werden wir / um Eurer Liebden freunds. zu verdienen / schuldig seynd. Datum Brix / am Sonntage Cantate, an. 1482.

NB. Der obangezogene gutwillige vertrag ist anno 1459 den 25 April errichtet / hiervon berichtet der Sächsische Archivarius Müller: (a) Eodem die seyn die zwischen " jetzt gedachtem Könige (Georgen Podiebrad /) in Böhmen und besagten beeden brüder / Churfürst Friederich und Herzog Wilhelm zu Sachsen der Böh mischen lehen und anderer dinge halber "

(a) pag. 33. *Annal. Saxonia.*

ent-

„entstandene irrungen / durch vermittelung
„Marggraf Albrechts zu Brandenburg in
„der gütte beygelegt / und ist darüber eine
„richtung aufgerichtet worden. Item:
„eodem die hat dieser König George in
„Böhmen Herzog Albrechten zu Sachsen/
„als einen Marggrafen zu Meissen / über
„ebliche schlosse / stücke / und städte / einen
„lehn - brief ertheilet zu Eger / 2c. 2c.

Königs Ludewigs von Böhmen citation an
Herzog Georg von Sachsen.

In fügen Euer Liebden zu wissen/
daß die wohlgebohrne / unsere liebe ge-
treue / Friderich und Hans / Burggrafen
von Dohna / vor uns erschienen / an uns ge-
langen lassen / und uns angezeigt / wie das
ihnen die Burggrafschaft Dohna samt al-
len zugehörungen / und deien hernach ge-
setzten güthern / nemlich: Weissenstein/
Dippelswalde / Gottslab / Hamry / Königs-
stein / Liebenthal / die dörffer vorn Walde/
der zoll zu Madenburg / das land - recht zu
Dresden / Falkenstein / Hedenau und Po-
schewitz / die lehen zu Ragbrodt / mit allen
zugehörungen und lehnschaften / vermöge
der rechten / als den rechten erben / zuständig
wäre / und sie gerechtigkeit darzu haben thä-
ten ; Und benebenst demüthigst gebethen/
damit wir Euer Liebden gegen dieselbe ge-
richtlich citiren ; welches wir benannten
Burggrafen von Dohna der gerechtigkeit
nach / dieweil die angeregte Burggrafschaft
Dohna mit andern zugehörungen uns und
der cron Böhme mit lehn unterworfen ist/
billig nicht abschlagen können. Deroweg-
en wir Euer Liebden / als einen lehnträger/
und bemeldter lehn einen tag benennen und
ansetzen / nemlich der Freytag nach St.
Michaelis des Erß-Engels nechstkünfftig/

und darzu Euer Liebden begehren und citi-
ren / daß dieselben vor uns und unsern ver-
ordneten Rätthen / gegen offtebenandte von
Dohna / auf dem Prager - schlosse / zur rech-
ten zeit des rechtens / entweder in eigener
person / oder durch Bevollmächtigte antwal-
de erscheinen / und wider sie die Burggrafen
von Dohna gestehen / reden und antworten
sollen. Hierauf wir / nach anhörung der
klag und verantwortung eines und des an-
dern theils eine rechtmäßige sentenz und
urtheil fällen. Wofern sich aber ein oder
der ander theil nicht würde finden lassen/
soll nichts desto weniger dem einigen theil /
welcher sich hierin wird gehorsamlich ver-
halten / dasjenige wiederfahren und besche-
hen / was da rechtmäßig erkant werden wird.
Datum Prag / den sonntag vor St. Ae-
gydii / anno 1522 und unserer Königreiche
des Hungarischen und Böhmisches im 7
Jahr.

Königs FERDINANDI I zu Böhme 2c.
Herzogen zu Oesterreich intimation an die
Hauptleute seiner cron Böhme / sub dato
1530.

Als aber die Wohlgebohrne / Friderich
und Hans / Vettern von Dohna / an-
langet / werdet ihr aus diesem hiermit über-
schickten zettel / den wir euch hiemit über-
senden / was uns wegen ihrer gerechtigkeit
und tractation von des Durchl. Herrn
Georg / Fürsten zu Sachsen Liebden zur
antwort gegeben worden zu vernehmen ha-
ben. Derowegen thut denen von Dohna
solches anzeigen / damit sie sich darnach zu
richten hätten. Bey dieser verantwor-
tung / und nach der zeit ist alles verblieben/
und wegen der Grafen von Dohna nichts
vorgonnen worden.

TITVLVS XCI.

Præcedenz - streit zwischen Cöln und Aachen.

Die Reichs - stadt Cöln prætendiret
vor andern den vorgang und vorsiß
zu haben / es hat aber Aachen diese
preseance allezeit disputiret. Als anno
1495 der reichs - tag zu Worms von Kayser
Maximiliano I versamlet war / nahm der
deputatus der Reichs - stadt Cöln am Rhein
vor andern / und insonderheit auch vor dem
deputato der stadt Aachen den vorsiß und die
præcedenz. (a) Und zwar führete der de-
putatus der stadt Cöln damahls / zu be-
hauptung seiner preseance, folgende ratio-
nes an : 1 Daß Cöln am Rhein eine von
denen ältesten städten Teutschlandes / und

schon zu der Römer zeiten erbauet / und mit
edelen Römischen colonien besetzt worden/
und wird selbige von denen alten Römischen
historicis (b) *urbs maxima & illustris* ge-
nennet. (c) 2 Daß die stadt Cöln am
Rhein in antiqua possessione præcedentia
vor der stadt Aachen sey / deswegen Leh-
mann (d) erzehlet / daß anno 1495 der de-

(a) conf. Lehmann. in Cronico Spirensi lib. 4 c. 5
p. m. 289. (b) Ammiano Marcellin. lib. 15
& Zosimo lib. 1. (c) conf. Gelenii res Co-
loniens. Syntag. 1 & 2 ; & Antiquum Cron.
Coloniens. lib. 1 & 2. (d) Cron. Spirens.
d. 1.

putatus colonensis beygebracht habe / daß Eöln vor Aacken nach altem herkommen und ordnung zuvor geseßen. 3) Daß die possessio perpetua & non interrupta sey; dann ob wohl die von Aacken gegen die præcedens und preface der stadt Eöln öftters protestiret / so sey doch Eöln in sua possessione stets verblieben.

Der stadt Aacken deputatus hat zwar beygebracht / daß dieselbe stadt zur zeit des teutschen Fräncischen reichs eine der vornehmsten in Teutschland / primaria urbs, (a) und der alte sig und sacrum palatium der alten Fräncischen Könige und Käyser gewesen; deßhalben auch dieselbe (b) zur Käyserlichen crönung destiniret ist / und bey allen auffer selbiger geschehenen Käyserlichen crönungen / als antiqua sedes & hospes Caesarum erscheinet; auch bejahet Freherus, (c) daß die stadt Aacken bey dem solenni actu und dem crönungs-mahle Maximiliani I locum sextum, und die stadt Eöln nur locum septimum betreten und occupiret habe; wie denn auch bey der crönung Leopoldi I anno 1658 der Aackische deputirte bey dem solennen crönungs-mahl sich oben an gesezet / und den locum, welchen der Eölnische pretendirte / præoccupiret und betreten hat; deßhalber dann die stadt Aacken noch bis iezo den vorsitz vor Eöln pretendiret.

(a) Nubardus Hist. Antiq. lib. 4. (b) Secundum Auream Bullam cap. 25 §. invenimus. (c) in Coronatione Maximiliani I.

Es erscheinet aber / daß 1 dieser einzige actus bey der crönung Maximiliani I, und

da dann und wann das reglement in sessionibus nicht allzumol observiret worden / noch keine legitimam iustam possessionem præcedentia nach sich ziehe; 2) Weilen nach der zeit Eöln per longum intervallum temporis die præcedens nicht allein wirklich genommen / sondern auch 3) darinnen bey allen solennen conventen quiete bestanden. 4) Daß zur præcedens nicht eben der sedes sacri palatii & antiqua electio & coronatio Caesarum Aquisgrani peracta etwas beytrage / weilen bekannt / daß die reichs-städte / Franckfurt / Augspurg / Regenspurg / Nürnberg und andere / darinnen auch vormahlen sedes sacri palatii gewesen / und verschiedene coronationes und electiones Caesarum geschehen / deßwegen dennoch gar keine præferenz vor Eöln pretendiren. (d) 5) Erhellet aus dem autore diarii Europæi, (e) daß der Aackische Minister sich de facto, ehe noch der Eölnische anwesend / bey dem Käyserl. crönungs-mahl anno 1658 / ohne Käyserliche permission oben an gesezet / dannenhero dieses von dem Eölnischen deputato, als eine illegitima invasio & violatio iuris, an gegeben worden / er ist auch cum protestatione, und mit vorbehalt seiner Principalen habenden gerechtsame / eigenwillig abgetreten / und nicht bey dem crönungs-mahle erschienen. (f)

(d) conf. scriptores rer. Germ. Freheri & Pistorii, & Lehmanni Cron. Spirens. & Goldasti Reichs-Handel per totum. (e) part. 2. p. 331. (f) Lymnaus Observ. ad Aur. Bull. Caroli IV ad cap. 28 §. 3.

TITVLVS XCII.

Rang der Reichs-stadt Regenspurg.

Die reichs-stadt Regenspurg hat auf der reichs-fürsten banck primum locum, und votiret in comitiis immediate nach Eöln / secundo loco, und noch vor Aacken. Man findet auch keine nachricht / daß diese præferenz und preface, auf der Schwäbischen reichs-städte-banck / ihro je wäre disputiret worden / Lehmann

(a) spricht selbiger diese prærogativam præcedendi zu / daß nemlich dieselbe anno 1495 auf dem reichs-tage zu Worms die erste session auf der Schwäbischen fürsten-banck genommen habe / wie von alters es herkommens sey.

(a) Chronico Spir. lib. 4 cap. 5 pag. 289.

TITVLVS XCIII.

Rang der stadt Straßburg.

Die stadt Straßburg ist eine von den ältesten / mächtigsten und vor-trefflichsten freyen reichs-städten Teutschlandes / und thut es an macht /

pracht und herrlichkeit / denen meisten zuvor. (a) Dieselbe sihet auf der Rheinischen

(a) Conf. Herzogs Cron. Alsatia, & Obrecht's Hist. Argentinenf.

reichs-

reichs-städte banck tertio loco, und immediate nach Aachen. Mit ihr streitet sonst keine reichs-stadt de præcedentia, und hat selbige auch vor sich / denen vorsitzenden alten vornehmen reichs-städten / keine quæstionem præcedentia moviren wollen. Diese stadt ist allezeit als eine perle und vormauer von Teutschland gehalten worden.

Anno 1681 litte diese stadt / an ihrer freyheit und herrlichkeit / einen grossen præiudiz, indem den 20 Sept. ohngefehr der General-Lieutenant Montclas und der Marquis de Louvois mit einem ansehnlichen corpo Fransösischer trouppen vor die stadt kamen / und selbige / an den König und die cron Frankreich sich zu ergeben / zwungen / da dann in denen zu Jllkirchen / den 20 Sept. 1689 geschlossenen Tractaten / die stadt Straßburg den König in Frankreich pro summo Domino suo annahm / und sich

desselben supremo dominio unterwarffe / hernach an. 1697 erfolgte der harte und vor ganz Teutschland und Europa verderbliche Ristwickische friede / darinnen Straßburg der cron Frankreich gar unndthiger weise / und ex præcipitato consilio cedirt / dadurch sie alle superioritatem und iura principalia, welche sie als eine reichs-stadt bisher genossen / verlohren hat ; so daß derselben anjese / als einer Fransösischen municipal-stadt / die geringste immediate reichs-stadt / welche annoch in ihrer hohheit und reichs-freyheit sitzet / die præcedens nicht zugestehen wird ; es müssen dann die sachen / wie man hoffet / auf einen andern fuß kommen / und Teutschland die schläfrige augen wieder aufhun / und ex postliminio die stadt Straßburg / als den schlüssel zum Ober-Rhein / vindiciren.

TITVLVS XCIV.

Alternation zwischen Lübeck und Worms.

Beyde Reichs-städte Lübeck und Worms haben anfänglich beyderseits de præcedentia gestritten / auch pro und contra ex antiquitate verschiedene rationes libertatis & dignitatis suæ beygebracht ; weil aber beyde competirende theile endlich gesehen / daß keiner hierunter viel vor dem andern voraus habe / als haben

sie sich einer alternation verglichen / und alterniren allenthalben bey solennen conventionen in sessione & voto. (a)

(a) *Lymnaeus Tom. 2 Iur. Publ. l. 4 cap. 9 n. 98; Lehmann. Chron. Spirens. l. 7 c. 12; & autor in dem berichte von reichs-tägen, cap. 8. conf. & Matricul. Imper.*

TITVLVS XCV.

Præcedenzstreit zwischen Nürnberg und Frankfurt.

Beyde Reichs-städte Nürnberg und Frankfurt haben auch anfangs wegen der præcedens eine streitigkeit gehabt. Es hat zwar Frankfurt vor Nürnberg per decretum Cæsaris Maximiliani I anno 1486 auf dem damahligen zu Frankfurt gehaltenen wahl-tage die præcedens erhalten / und denen Nürnbergern vorgeseffen. Es haben aber die Nürnberger diese præcedens kräftig widerstritten / und deßhalber sich bey dem Kayserl. Erb-Marschall beschweret / und als sie von diesem keine favorable resolution erhielten / indem sich selbiger auf sein damahls projectirtes Ceremoniale Coronationis, da die sessiones solchergestalt / daß Frankfurt vorsitzen solle / regulirt waren / bezogen / haben sie folgendes den Kayser selbst deßhalben angeredet / und derselbe sich gar deutlich also erkläret: *Quoniam in Francofurt electi su-*

mus in regem, ideo modo locum eorum sic habere debent. (a) Es ist aber hierunter denen Nürnbergern an ihrer præcedens vor Frankfurt damahls gar nichts præiudiciret worden / weil denen Frankfurtern die præcedens nur apud hunc actum, und weil den die crönung alldar geschah / aus sonderlicher Kayserlicher hulde gegönnet wurde / und der Kayser denen Nürnbergern ihr ius in salvo hierbey wolte beybehalten haben / da er zugleich hierbey zufügete: *Alio tempore & loco de sessione & locis cogitemus.* Wie dann ausser diesem (b) electio & coronatio Cæsaris aut palatium ipsius keiner stadt ausser dergleichen actu coronationis & electionis einige præcedens giebet ; Sonsten würden auch die städte Maynz / Worms und Costanz / allwo

(a) *conf. Frcherus script. rer. germ. Tom. 3 pag. m. 34. (b) vid. Tit. 90.*

Lotha

Lotharius II, Henricus V, und Conradus Suevus zu Råyfern erwåhlet und gecrõnet worden / ihnen gleiche prærogativen anmassen wollen. (a)

(a) *Frisingens. lib. 1 & 7 cap. 17 & 40; & Lebmann. Chron. Spirens. in vit. dñi. Cesar.*

TITVLVS XCVI.

Competenz-streit zwischen Bremen / Nordhausen und Mühlhausen.

Die Reichs-stadt Bremen hat auch einen alten præcedenz-streit mit der Reichs-stadt Nordhausen. Der Stadt Bremen seynd sonsten von denen Erzbischoffen und dem Erzbischoffe Bremen de immediatate imperiali viele quæstiones moviret worden / und hat solche immediatæt derselben Stadt von jenem öftters wollen gestritten werden. (a) Insonderheit haben die alten Erzbischoffe / und noch zuletzt an. 1653 und 1654 die Eron Schweden / als Erb-Herzog von Bremen / die Stadt vom damaligen reichs-tage gar excludiren / und endlich mit gewaltiger hand dieselbe zur municipal-stadt machen wollen. (b) Und zwar hat man Erbsüffischer und nunmehr Herzoglicher seiten das fundamentum mehrentheils auf das gewöhnliche homagium, welches die Stadt Bremen an die Erzbischoffe (und nunmehr an die Eron Schweden / als Herzog zu Bremen / zu schweren pfleget / setzen / und daraus eine subiectionem municipalem erzwingen / und Bremen zur Herzoglichen Bremischen land-stadt machen wollen: Wie aber eine grosse distinction ist / zwischen einem homagio subiectivo und charitativo, & asservatione amicitia; also befindet man / daß gleichwie Bremen / also auch andere reichs-städte / als Worms / Speyer und Eßln / ihren Erzbischoffen und Bischöffen homagium charitativum amicitia & affectionis, (ihme getreu und hold zu seyn /) leisten / aber denen Erzbischoffen oder Bischöffen niemahls einige Landes-Fürstliche Hoheit zugestanden haben. Es ist auch nicht erhöret worden / daß sie dergleichen gewalt über sothane städte prætendiret hätten. (c) Und ob wohl selbige Erzbischoffe und Bischöffe in denen selben Reichs-städten etliche regalia besitzen / auch wohl gar an der iurisdiction participiren / (d) so bleibet doch die Reichs-immediatæt und hoheit denen städten unverleget / und seynd dieselbe von hochgedachten Erzbischoffen und Bischöffen per reverales darüber versichert. (e) Gleicher gestalt haben die alte Bischöffe zu Bremen (und nunmehr die Eron Schweden / als Herzog zu Bremen /) von alters her / einige hohe iura und regalia

in der Stadt Bremen gehabt / als die iurisdiction und hoheit über die in der Stadt gelegene und zum Erzbischoffe gehörige güther / und dann das homagium affectionis & submissionis, da die Stadt / rath und gemeinde zu Bremen den Erzbischoffen / und nunmehr / inhalts der anno 1654 und anno 1666 den 15 Novembr. aufgerichteten compactaten / der Eron Schweden / so offt ein regierender König seine regierung antritt / und von Råyferlicher Majestæt mit dem Herzogthum Bremen beliehen ist / sich durch einen versicherungs-eyd verpflichten / der Königlichen Majestæt / als Herzogen zu Bremen / gewärtig / treu und hold zu seyn. Im gegentheile extradiret bey solchem geleisteten eyde die Eron Schweden an die Stadt Bremen reversales, daß dieser also genannte huldigungs-eyd der reichs-immediatæt / hoheit / freyheit / und regalien der Stadt Bremen keines weges nachtheilig seyn solle. (f)

(a) *conf. Antiquum MSC. Chronic. Brem. & Dillichii Annal. Brem. per tot.* (b) *conf. Diarium Europ. & Londorpii Act. Publ. de anno 1654.* (c) *conf. Brüning. de Homag. cap. 1 Conclus. 6; Reinking de Regim. Sec. & Eccles. Class. 5 cap. 3 n. 23; Lebmann Chron. Spirens. l. 4 c. 24 & cap. 53.* (d) *Lebmann. Chron. Spirens. lib. 4 c. 24. & Lymnaus Enucleat. l. 4 c. 10.* (e) *Conf. d. Aut. d. loc.* (f) *conf. recess. inter Coronam Suecia & Brem. de anno 1654 §. 2 & de anno 1666 §. 11. Conf. Assert. Libert. Civit. Bremens.*

Ob wohl die Stadt Bremen / wann dieselbe an die Eron Schweden schreibt / oder sonst mit selbiger / als Herzoge zu Bremen / tractiret / inhalts obgedachter recesses sich des tituls einer Reichs-stadt nicht gebraucht / auch bey folgenden Nieder-Sächsis. cråß-tågen und denen zukünftigen reichs-conventen (dann auf dem isigen wåhrenden Reichs-tage hat selbige annoch ihre session,) (g) biß zu ausgang des seculi 17 und biß man anno 1700 schreibt / nicht erschei-

(g) *conf. Tractatus pacis de dato 1666 den 15 Novembr. Articuli. n. 1 & 2 inter Regem Sueciae & Civitat. Bremens. tom. 4. Traité de la paix, Treves, & Alliance pag. 181.*

nen /

nen / sondern sich dieser gänglich enthalten
will / so ist und bleibet dieselbe doch nach
wie vor / und von ubralten zeiten her
eine immediate reichs-stadt / inhalts derer
vormahlen und insonderheit anno 1646 er-
gangenen Kayserslichen declarationen / und
dann nach dem klaren inhalt des instru-
menti pacis de anno 1647 art. 10, da der prä-
sens liber status reipublicæ & civitati Bre-
mensi confirmiret ist / und der Kayserslichen
an das Ehur-Maynsische directorium in
puncto admissionis der stadt Bremen in
den reichs-städte-rath / de dato den 18 Febr.
1654 dem Bremischen zum reichs-tage ab-
geschickten und in die Reichs-session reci-
pirten Syndico und Ministro Wachman-
nen (a) von dem Erb-Marschalle zu
Pappenheim ertheilten attestati, und
dann auch nach eigenem inhalt des anno
1666 zwischen der Cron Schweden und
der stadt Bremen aufgerichteten recessus,
und wird auch Bremen in gang Teutsch-
land / am Kayserslichen und andern vortref-
lichen bösen / als eine reichs-stadt consideri-
ret und tractiret. Anno 1669 ist am Kays-
erslichen hofe per decretum Cæsaris und der
Kayserslichen hof-cammer / die stadt Bremen
vor sich / von dem Reichs-anschlage des
Herzogthums Bremen abgenommen / und
der stadt Bremen ein absonderliches con-
tingent, als der vierzehende theil von dem

gangen Reichs-römer. zugs- quanto des
Herzogthums Bremen zugeschrieben wor-
den. (b)

(a) conf. Lymna. Enucleat. lib. 4 c. 7. (b)
Lymna. Enucleat. addit. pag. 216.

Die stadt Bremen hat in dem reichs-
städte-rathe / besage der subscription recessus
imperii de anno 1641 zwischen Dortmund
und Mühlhausen / auf dem reichs-tage de
anno 1653 und 1654 aber die session imme-
diate nach Schlettstadt genommen; dar-
wieder dann andere / insonderheit die reichs-
städte Mühlhausen und Nordhausen / sehr
protestiret / es hat aber / alles protestirens
ungeachtet / die Kaysersliche Majestät ein
decretum ertheilet / daß der stadt Bremen
die præcedenz vor Mühlhausen und Nord-
hausen competire. Zwar haben die städte
Mühlhausen und Nordhausen anno 1654
gegen die stadt Bremen / bey Kayserslicher
Majestät ihre protestationem eingegeben /
es haben aber Ihre Kaysersliche Majestät
ein decretum sub dato den 18 Maji 1654 an
das Ehur-Maynsische directorium hierauf
ertheilet / daß es Ihre Kayserslichen Maje-
stät gnädigster wille sey / daß die stadt Bre-
men den locum sessionis, welcher ihr an. 1641
auf damaligem reichs-tage angewiesen / und
die præcedenz vor Mühlhausen und Nord-
hausen behalten solle.

TITVLVS XCVII.

Condition der zehen Elßasischen Reichs-städte.

Die zehen Elßasischen reichs-städte
der Land-voigtey Hagenau / als:
Hagenau / Colmar / Schlettstadt /
Weissenburg / Landau / Ober-Ebenheim /
Koppeheim / Münster im thal St. Grego-
rii / Kaysersberg und Türrheim / haben
allezeit völliig immediatam imperialem
genossen / und seynd freye reichs-städte ge-
wesen / und hat die Land-voigtey keine po-
testät oder dominium über dieselbe gehabt /
sondern es bestunde die Land-voigtey pure in
civili & criminali iurisdictione, welche die
Kaysersliche Land-voigte loco iudicii Cæsarei
in diesen 10 reichs-städten und dero zugehö-
rigem districtu (a) administrieren. End-
lich ist diese Land-voigtey / gleichwie viele
andere land-gerichte / als ein erb-mann-
leben von den alten Kaysern verliehen / und
an die Pfalz-Grafen am Rhein / und von
denen hinfuor an die Erb-Herzoge von
Anderer Theil.

Oesterreich / als Land-Grafen zu Elßaß / ge-
dienen.

(a) conf. Gastells Stat. Publ. Europ. cap. 32
pag. 1028.

Als das Landgrasthum Elßaß mit dem
amte der Land-voigtey zu Hagenau an die
Cron Frankreich anno 1648 per pacem
Monasteriensem von dem Hause Oester-
reich cediret worden / hat selbige Cron zwar
artic. 87 gedachten Münsterischen friedens
versprochen / diese zehen reichs-städte in der
freyheit und possession, welcher sie / als
unmittelbare stände des Römischen-reichs /
bisher genossen / verbleiben zu lassen / und
an ihnen nichts zu prætendiren; wie dann
post pacem Monasteriensem an. 1654 diese
zehen Elßasische verein-städte auf offenem
teutschen reichs-tage zu Regensburg ihre
session, votum und reichs-immediatät
gang unturbiret und frey genommen / und
c c durch

durch ihro mandatarium Barth/ syndicum zu Hagenau/ vertreten lassen. Alleine nach der zeit hat die Cron Frankreich sich nechst der iurisdiction einer landes- hohheit über selbige städte angemasset/ und sie unter das parlement und chambre zu Ensisheim/ als municipal- städte/ mit gewalt gezogen/ auch desfalls eine und andere reductiones und remonstraciones von anno 1664 bis 1674 auf dem Teutschen Reichs- tage thun lassen/ und behaupten wollen/ daß diese Land-voigtey eine souverainität mit sich führete/ ingleichen diese städte ein pars essentialis celsæ Allatiæ wären; Und ob wohl diese städte und das ganze reich hiewieder weitläufftige beschwerden geführet/ so hat doch nach dem Niemägischen frieden selbige Cron diese städte zum homagio gezwungen/ und völlig nach dem lezt anno 1684 mit dem teutschen reiche getroffenen stillstande/ unter seine hohheit und souverainität gezogen.

In dem an. 1697 geschlossenen Rißwickschen frieden ist zwar behandelt/ daß alles in

dem zustande/ wie der Westphälische friede de anno 1648 es constituiret/ bleiben solle; allein es ist auch mit stipuliret/ daß die örter und güter/so ausserhalb Elsas gelegen/nur in ihre freyheit restituiret werden/ was innerhalb Elsas gelegen/der Cron Frankreich bleiben sollen. Solcher gestalt wird Frankreich diese zehen Elsäpische städte wol unter seinem dominio behalten.(a) Indessen aber geschiehet solchen städten in ihren freyheiten/in dem sie billig in der reichs-libertät secundum pacem Monasteriensem de an. 1648, pacem Neo-magiensem de an. 1678, pacem Rißwicensen de an. 1697 hätten vom Råyser und dem reiche nachdrücklich geschüzet werden sollen/ viel zu kurz/ und thut ihnen Frankreich offenbare gewalt/ fürnemlich ist fast dem heiligen Römischen Reich unanständig/ daß die Glieder desselben nicht bessern schuß und manuteng haben; Und wird man sehen/ was der künftige friede geben wird.

(a) conf. *Acta pacis Rißwic.* Tom. 2. 3. 4.

TITVLVS XCVIII.

Von der Stadt Hamburg.

Die Stadt Hamburg ist eine von denen ältesten in Teutschland/ und bereits zu Caroli M. des teutschen Römischen Råysers zeiten erbauet. Albertus Stadenlis (a) meldet/ daß Hamburg dalmahls Hochburg genennet worden/ und daß Råyser Carolus M. alldar einen stadthalter oder Gråns- Grafen gegen die Slaven und Wilsen in Holstein und Mecklenburg gehalten habe. Nechst diesem hat die Stadt Hamburg zwar allezeit denen Grafen und hernach Herzhogen zu Holstein huldigung geleistet/ darbey aber auch grosse privilegia von denen Römischen Råysern und dem teutschen reiche erhalten/ (b) und ist nach und nach mehr und mehr an macht und herrlichkeit gewachsen/ und eine von denen berühmtesten Hansee- und freyen handels- städten in Europa worden.

(a) *Chron. ad ann. 810.* (b) conf. *Angeli Annal. Holsat;* *Petersen & Elversfelde Holsat. ad Secul. 12, 13, 14;* *& Lambecii origines Hamburgens;* *& Werdenhagen de reb. publ. Hanseatic.*

Es finden sich bey den historicis (c) verschiedene nachrichten von vielen grossen privilegiis und freyheiten/ welche die Stadt Hamburg seculo XII, XV, XVI und XVII

von denen regierenden Römischen Råysern erhalten; Nechst diesem aber ist auch (d) wohl bekannt/ wie vormals die Stadt ausser diesen privilegien dennoch von seculo XII XIII und XIV an/ auch allezeit denen Grafen und regierenden Herren von Holstein gehorsam/ und mit gewisser unterthåniger pflicht verwandt gewesen/ und daß die Stadt an dieselbe von fällen zu fällen den homagial- eyd abgeschworen habe.

(c) *Danckw. topograph. Holsat.* (d) verlauff was sich zwischen Hamburg und Dennemarek zutrugen; *Gastells Stat. Publ. Europ. cap. 32 p. 1105;* *Londorpil AEl. Tom. 2 ad an. 1621.*

Nach diesem hat die Stadt die Grafen und Herren zu Holstein und Stormarn durch erwiesene freundschaft und gutes verständnuß der gestalt menagiret/ daß dieselbe eine zeitlang sec. XV die huldigung von ihr einzunehmen negligiret/ wie dann auch König Christianus I in Dännemarek und Herzog zu Holstein an. 1460 zwar die huldigung von der Stadt gefordert/ sich aber auch mit allerhand contestationen getreuer pflicht/ gehorsams und dienste/ deren ihn die Stadt versichert/ abweisen lassen. Endlich hat Christianus III König in Dennemarek und Holstein gesehen/ daß durch solche indul-

dulgenz seiner vorfahren die Stadt sich endlich gegen die regierende nachkommende Herzoge zu Hollstein opiniatiren / und gegen derofelben hoheit sich setzen möchte / als hat er an. 1538 die Stadt Hamburg dahin angehalten / daß dieselbe ihm / als Herzoge zu Hollstein / das homagium und fidelitatem, *salvis privilegiis*, geschworen. (a) Hiernechst hat die Stadt Hamburg auch gegen das reich und Käyserliche Majestät gestanden / daß sie *certo respectu* zu denen Hollsteinischen landen / als *pars essentialis*, zugehörig sey: dann als an. 1545 der Käyser Carolus V die reichs-steuer von der Stadt Hamburg erforderte / hat selbige solche recusiret / und zur entschuldigung eingebracht / daß sie dem reiche nicht vor sich contribuirete / sondern in Hollsteinische reichs-collecten mit eingeschlossen / und bey dem reiche vertreten würde. (b) Auch anno 1621 hat die Stadt Hamburg dem Könige Christiano IV in Dennemarck und Herzoge zu Hollstein den homagial-eyd geleistet / und gehuliget / und nichts mehr / als ihre privilegia in statu quo zu behalten / zu voraus bedungen / so lange biß die ganze zwischen Dennemarck und Hamburg wegen der reichs-immedietät ereignete streitigkeiten abgethan würden. Von der zeit hat die Stadt Hamburg denen Königen von Dennemarck und Herzogen zu Hollstein den homagial-eyd nicht mehr gethan / sondern sich auf ihre reichs-immedietät / und da sie nun von undenklichen Jahren her eine freye Reichsstadt sey / und votum und sessionem in comitiis habe / und schon in denen ältesten von anno 1541 / 1571 und 1577 gemachten reichs-matriculn angezeichnet sey / und von denen Römischen Käysern gegen Hollstein so offters frey gesprochen worden / bezogen / und sich in possessione defendiret.

(a) *conf. Danckwerths Holsat. lib. 1 cap. 5.*

(b) *conf. Danckwerths Holsat. d. l.*

Ob wohl der König Christianus V von Dennemarck / als Herzog von Hollstein / die alte an ihn verstammte iura und prætensiones an Hamburg / insonderheit wegen des homagial-eyds anno 1679 abermahls rührig gemacht / und armis zu vindiciren sich resolviret; so ist doch die Sache durch hohe interponenten / Ebur-Sachsen / Ebur Brandenburg / und Braunschweig-Lüneburg / auf Käyserliche commission in gute verglichen / und krafft damahln sub dato Pinnenberg den 10 Novembris 1679 aufgerichteten recessus §. 1 das werck ad interim so beyge-

leget worden / daß dem Könige von Dennemarck alle habende iura und prætensiones an der Stadt biß zu anderwärtiger gültlicher entscheidung oder rechtlicher ausführung des homagial-puncts vorbehalten seyn / und daß indessen die Stadt dem Könige in unterthänigster geziemender devotion zugethan verbleiben / dessen bestes zu befördern / und schaden abwenden solle. Hiervauf hat höchstgedachter König anno 1685 abermahlen seine alte anforderung und iura an der Stadt aufgesuchet / und selbige gar mit einer considerablen armee belagert / und armata manu ad obsequium zwingen wollen / es ist aber ebenfalls durch hohe interponenten diese Sache ad interim abgethan / und der Vergleich auf den Pinnenbergischen recess restringiret worden; bleibet also dieses wesen in suspenso, und in einer continuirenden streitigkeit; da nemlich die Stadt Hamburg allezeit ihre Reichs-städtische angemachte immedietät / und die Cron Dennemarck ihre etwan prætendirte iura bestreiten wird.

In deren Reichs-anschlägen de an. 1545 und 1551 ist Hamburg im Reichs-römer-zuge 20 mann zu roß / 120 mann zu fuß / thut an gelde 720 gulden angeschlagen: und zum Reichs-cammer-gerichte 162½ gulden. Sonsten ist Hamburg diese letztere zeiten her / obngeachtet ihrer angegebenen Reichs-freygerichtigkeit / dennoch nicht zum wirklichen Reichs-städtischen voto und session kommen. Die Käyser Ferdinandus III und Leopoldus haben zwar von an. 1654 her favorable decreta pro immedietate der Stadt Hamburg ertheilet / sie auch zur Reichsstadt declariret. (c) Es haben auch ihre Käys. Maj. selbige Stadt zu denen reichs-tagen an. 1654 und 1663 verschrieben / es seynd denen hieauf zum Reichs-tage abgeschickten Hamburgischen deputirten von dem Reichs-Erb-Marschall von Pappenheim Reichs-quartiere zugetheilet / und die gewöhnliche tafel ausgehängt worden / sie auch von dem Reichs-Erb-Marschalle zur Reichs-versammlung und dem städte-rath zu köhen / an. 1654 und 1665 convociret; alleine wegen grosser contradiction der Cron Dennemarck und des fürstlichen hauses Hollstein / hat sich die Stadt der wirklichen Reichs-städtischen versammlung / voti und session enthalten. Indessen haben schon anno 1664 den 24 Nov. die Käyserliche Majestät dieser Reichsstadt Hamburg ein decretum salvatorium und assurance gegeben / als: Daß die

(c) *Lynn. Enucleat. Addition.*

Reichs-stadt Hamburg / der urtheile und Kayserslichen decretis zu folge / den Reichs-städte-rath wirklich nicht besucht / solches soll ihr der Stadt / wie auch dem Reiche / ihrer rechten unabbrüchig seyn. (a) Anno 1649 auch nachfolgendlich hat die Stadt Hamburg sich bey den Niedersächsischen cräyß-ver-

sammlungen gemeldet / um ad votum & sessionem im cräyße admittiret zu seyn; alleine es ist solche admision auch annoch unterblieben / und wird man sehen / wie es hinfort weiter läuffet.

(a) Lymn. d. l.

TITVLVS XCIX.

Was wegen der streitigen præcedenz unter denen Reichs-ständen im Römischen Reiche provisionaliter constituiret.

Dann / als in obigem ausgeführet / gnugsam erhellet / wie geist- und weltliche Fürsten / Herzoge / Landgrafen / Marggrafen / Bischöffe / Prinzen / Aebte / Aebteßinnen / Prälaten / Grafen / Herren / Städte und Stände des heiligen Römischen Reichs / verschiedene rang- und prærogativ-streitigkeiten haben / so theils abgethan / theils in alternatione, theils in völligem lite annoch stehen; indessen dennoch die convenienz / ruhe / wohlstand / auch nothdurfft des heiligen Röm. Reichs erfordert / daß unter ihnen allen und jeden pro dignitate, der Würden / Standes / naissance, ehren / macht und herrlichkeit / eine gute und gewisse harmonie, fried- und freundliche correspondenz seye / auch weder Se. Kaysersl. Majestät / als des Heil. Römischen teutschen Reichs höchstes geheiligtes ober-haupt / und welche allezeit geneigt und begierig / diejenigen mit Kaysersl. gnaden / Standes-erhöhungen und freyheiten zu begaben / deren vor-eltern / und sie / in ubralten ansehnlichen stande und geschlechte hergekommen / zc. wie solches die von allen Kaysern ertheilte Fürsten-Grafen- und Herren-standes-briefe / und Städte-privilegien in ihrem tenor ausweisen; noch die vornehmste Eurer Fürsten / und höchste glieder des Reichs / so wohl an ehren / als an familien / diesem oder

jenem Reichs-stande / seinen rang und prærogativen keines weges versagen / noch mißgönnen; so ist / da das præcedenz-werck schwerlich finaliter oder definitive zu heben und auszumachen / zu schwer befunden / in dem anno 1654 zu Regensburg geschlossenen Reichs-abschiede / Kayserslicher / Eurer- und Fürstlicher auch Reichs-städtischer seiten / provisionaliter beschlossen und versehen: "Als sich auch bey gegenwärtiger Reichs-versammlung zwischen etlichen Ständen des Reichs / der session halber / streit und irrungen erhoben / deren sich dieselbe Stände und an dero statt ihre rätthe und bottschafften dißmahl auch endlich nicht vergleichen mögen / demnach wollen wir / Ferdinand III Römischer Kaysers / daß einem jedem Fürsten / Prälaten / Grafen und Stande / die bey iesigem Reichstage gehaltene session und zu ende dieses abschiedes geschene subscription an seinem hergebrachten gebrauch / und gerechtigkeiten / in einige wege nicht nachtheilig / schädlich / oder vorgreifflich seyn solle / und seynd wir / zc. des gnädigsten erbietens / nach befindung eines jedweden gerechtigkeit / sie wegen solcher irrungen der session auf ziemliche leidliche wege zu vereinigen und zu vertragen / oder sonst nach billigkeit der sachen zu entscheiden. zc."

TITVLVS C.

Præcedenz derer Reichs-städte vor denen Reichs-Edelleuten.

S haben die so genannte dem Römisch-teutschen Reiche ohnmitelbar unterworfenen Reichs-freye von adel in Francken / Schwaben und am Rheinstrom mit denen unmittelbaren Reichs-städten einen alten præcedenz-streit: Und zwar movirten die Reichs-freye

von adel in Francken diesen præcedenz-streit fürnehmlich anno 1619 / 1631 und 1634 bey denen damahligen zu Nürnberg und Franckfurt zwischen denen Reichs-städten und der ritterschafft angefaßten correspondenz-versammlungen / und führeten vor sich und zu behauptung des iuris præcedentiae gegen

gegen die Reichs-städte folgende rationes an: (a) 1. Sey es eine uralte observanz des teutschen und aller Europæischen Reiche und staaten/ daß ein Ritter und geborner oder sonst in den adel-stand erhobener Edelmann einem bürger/ oder denen/ so bürgerl. herkommens/ standes und condition, vorgehe/ und vor diesem die precedenz habe. 2. Sey der adel-stand allezeit immediate und von alters her dem Grafen- und Herren-stande in dem rang gefolget/ und sey unbillig/ daß die immediaten Reichs-bürger und städte sich nunmehr darzwischen meliren/ und den adelstand herunter stossen wollen. 3. Daß in denen mediat Reichs-Eurfürstenthumen/ Fürstenthumen und landen die ritter- und adel-bäncke auf denen solennen land-versammlungen allezeit den bürgerlichen und städtischen collegiis vorsitzen. 4. Der Käyser distinguire die Reichs-Edelleute in prædicationis durchgehends von denen Reichs-städten/ da er jenen das prædicat edele/ auch wären sie Herren-standes/ wolgeborne/ und denen Reichs-städten bloß ehrsame und erbare zulegen. 5. Wäre die Reichs-adelschafft vor 200 jahren auch mit zu denen Reichs-versammlungen verschrieben worden/ auch darbey erschienen/ und wäre die Reichs-ritterschafft noch biß jezo und in instrumento pacis unter denen Reichs-gliedern und unterthanen begriffen.

(a) *conf. Treysbachs tractat. de Præcedentia Nobilium Imperii.*

Hierwieder haben die Reichs-städte folgende exceptiones beygebracht: 1. Daß die Reichs-städte/ und jede en particulier in diesem casu nicht als eine gemeine bürger-schafft zu consideriren/ sondern da eine jede Reichs-stadt ein würrklicher status imperii, und partem nobilem reipublicæ germanicæ repræscentiret/ und an der Römischen Reichs-regierung/ darvon die Reichs-edelleute immediate dependiren/ mit partici-

piret/ so ist eine Reichs-stadt und derselben magistrat in publico officio & dignitate edel/ und gehet dem Reichs-adel hierinnen vor. Es bekommen auch eine und andere Reichs-städte/ Nürnberg/ Augspurg/ Ulm/ Franckfurt/ so im Römischen Reiche considerabel und inner- und unter sich patritios haben/ den titul: Edele und Ehr-sahme zusammen vom Römischen Käyser. (b) Wie dann gleichergestalt unter denen geistl. Gefürsteten und ohn-Gefürsteten Reichs-Prälaten und Aebten viele gefunden werden/ welche genere & familia nicht edel/ und dennoch als Gefürstete Reichs-Prälaten und stände denen regierenden Reichs-Grafen und Freyherrn auf solennen Reichs- und creys-versammlungen vorsitzen/ und gradu & dignitate maiores seyn/ und wegen ihres habenden characters und führenden qualität eines vornehmen geistl. Reichs-standes/ diesen letztern in præcedentia vorgehen. 3. Werden in allen Reichs-verfassungen und actis publicis die Reichs-städte mit unter den hohen statibus imperii germanici benennet/ und ihnen die Reichs-ritterschafft als non-status und nur unmittelbare Reichs-unterthanen nachgesetzt. 4. Und obwoln vor etliche 100 jahren/ und ehe die formæ reipublicæ germanicæ auff jetzigen ordentlichen fuß gesetzt und reguliret worden/ die Reichs-ritterschafft bey denen Reichs-tägen mit erschienen/ so ist dieselbe aber nachmahls/ als die stände des Reichs und die Käyser eine richtige matricul derer Reichs-stände verfertigen lassen/ und denen conventen einen rechten modum vorgeschrieben/ darvon ausgelassen worden/ dadurch dann ihr alter splendor verlohren gegangen/ und ihr vermeintlich habendes ius status in so weit expiriret.

(b) *conf. cap. 19 sect. 2 Suederi ius publ. (c) Vistorio Siri Mercur. tom. 5 pag. 348. seq. conf. Textor. titul. 14, 15 de iure publico Statuum Imperii.*

TITVLVS CI.

Condition derer freyen Reichs-Dörffer und Gemeinden.

Sinsten ist die condition derer bau- ren in Teutschland unterschiedlich/ und etlicher orten gar geringe. Und zwar seynd in denen Nieder-teutschen landen/ in Pommern/ Mecklenburg/ und andern orten, die bauern vere adscriptitii, und fast leibeigene leute/ und ihre ober- und gerichtsherrn mit alle dem ihrigen/ weib und kindern sub servitute verbunden. An

etlichen orten aber/und insonderheit in ober-Sachsen und in denen Spanischen Niederlanden/ Ost-Friesland/ einigen orten in Westphalen/ Oldenburg/ auch in Schwaben und Francken seynd die bauern mehrentheils ganz freye leute/ und besitzen considerable ländereyen und land-güter/ und seynd nur certo respectu ihren ober- und gerichtsherrn ad certa servitia und zu ab-

führung gewisser jährlicher zinsen verbunden.

Es ist aber deren condition gar nicht gegen die Reichs-bauern zu vergleichen / als welche in denen unmittelbaren Reichs-dorffschafften gesessen / und keinen ober- noch gericht's-Herrn erkennen / sondern der Käyserl. Majestät und dem Reiche ohnmittelbar unterworfen seyn. Und zwar benennet Boldastus (a) unter denenselben die freyen leute auf der leuthkircher-heyde in Schwaben und zu Meglos / und dann die freyen Reichs-dörffer / Susselheim / Gomb / Godramstein / und etliche / so in Francken und an den Grenzen des Marggraffthums Anspach gesessen und gelegen. Sonsten waren auch eilff Reichs-dörffer in der landvoigtey Hagenau im Elßaß gelegen / welche durch einen Unterland-voigt in des hochlöbl. hauses Oesterreich und Hagenauischen Ober-land-voigts nahmen regieret worden. Nachdem aber post pacem Monasteriensern die Eron Frankreich ex iure Landvogtia Hagenoviensis ihero auch die iura souveranitäts, und zwar contra expressum tenorem pacis Monast. über die in besagter Land-voigtey gelegene örter / städte und dörffer angemasset / so seynd diese XI Reichs-dörffer von der gesellschaft der Reichs-bauern abgerissen / und unter das Frantzösische dominium gezogen.

(a) in Epistol. Dedicat. der Reichs-händel.

Es haben aber die obangeführte annoch verhandene Reichs-dörffer und Reichs-bau-

ren grosse privilegia vom Käyser und dem Reiche / als dem sie ohnmittelbar unterworfen / und zwar sind sie mit der hohen und niedern iurisdiction und gerichten über sich und ihero eingeseßene und leute begabet / und haben (b) ihr religions-exercitium, so wie es anno 1624 etablirt gewesen / sie exerciren auch ihre eigene iura patronatus und iurisdictionem ecclesiasticam, nach hergebrachter gewohnheit ihero vorsehen / (c) und erkennen allein den Käyser vor ihr höchstes oberhaupt. Wann Reichs- kriege seyn / und die Reichs-ritterschafft mit Reichs-rittersteuern belegt wird / so pfleget man von der Käyserlichen hof-cammer diesen dörffern auch eine gewisse quotam contributionis aufzulegen / welche dieselbe auf die Käyserl. assignationes bezahlen müssen; außser diesen seynd dieselbe von allen oneribus frey.

(b) per artic. 5 §. 2 instrum. Pacis Osnabr.

(c) Hugo de Stat. Region. Germ. c. 5 §. 9.

Woraus dann leicht zu ermessen / was für eine absonderliche præferenz diese Reichs-dörffer vor andern mediat- und mittelbaren dörffern und lands-bauern haben; und wie ein Reichs-dorff-Schulze oder richter in einem solchen Reichs-dorffe / als ein cheff seiner bauern-republique und Reichs-freyer einwohner / mit höchstem rechte sich zweymahl so viel / als ein mediat-dorff-Schulze einbilden / ja gar mit einem Burgemeister in einer kleinen land- und mediatstadt um den rang competiren könne.

TITVLVS CII.

Von der cognition und iudicatur über die præcedenzstreitigkeiten im teutschen Römischen Reich unter geist- und weltlichen Magnaten.

NJe nun im obigen küniglich / doch so viel möglich / fundamentaliter von denen rang- und præcedenzstreitigkeiten / absonderlich in diesem letzteren theile bey denen teutschen geist- und weltlichen Fürsten / Prælaten / Grafen / Herren / Städten / Ständen und Reichs-gliedern gemeldet / gedacht und gehandelt; also ist annoch hier mit wenigem anzufügen / wie es etwan mit der cognition und iudicatur über solche præcedenz-iura und rang-differencien ehmahls im Römisch-teutschen Reiche gehalten worden / auch noch gehalten werde.

Die geistliche Fürsten und Stände deduciren ihre prævalenz und præcedenz her

(1) von der honorabilität und dem respecte, so von alters her der Bischöffen- und Prælatenstand in der alten christlichen kirche gehabt / und welcher respect, von weltlichen Puissancen / Fürsten und Herren / vielmehr der kirchen und der religion halber / und ex devotione, als etwan aus erniedrigung oder dem geringsten nachtritte und cession, solchen geistlichen Personen / dignitarien und beneficiaten nachgegeben / und freywillig gelassen. (2) Haben die alte teutsche Käyser von Ottonis Zeiten her / die ecclesiasticas dignitates vornehmlich fürgezogen / und werden also in dem alten glossario ad speculum Saxonicum lib. 2. art. 1 die geistliche Fürsten genennet fürstliche Fürsten

Fürsten und die nächste nach denen Churfürsten. (3) In denen alten Kayserslichen diplomatis, auch Reichs-constitutionen und decreten wird allezeit derer geistlichen Fürsten ebender und voraus für denen weltlichen gedacht/ (a) als: *habito ergo consilio episcoporum, ducum &c. &c.* Ingleichen findet sich/ (b) daß an. 1085 bey und in der unterschrift und vollziehung der zu Quedlinburg und Mayns gehaltenen Reichs-tages=schlüsse/ der Erzbischoffe und Bischöffe des Reichs nahmen und characteres vor und über die weltliche Marggrafen/ Fürsten und Grafen verzeichnet und gesetzt. Besiehe hierbey die unterschrift der sentenz/welche Kayser Friderich I im Fürsten-rathe wegen der lande Oesterreich und Bayern ausgesprochen/ (c) ingleichen die auream bullam Kayseris Friderici II, so derselbe über die libertates ecclesiasticas gegeben. (d) Ferner die letztere Reichs-tages=abschiede de anno 1512 bis jeso/ da die geistliche Bischöffe und Reichs-Fürsten vor denen weltlichen gesamten Reichs-Fürsten/ wes namens und wurden sie seynd/ unterschrieben und unterzeichnen lassen. Dieses alles aber ist nicht anders zu nehmen/ als salva paritate ordinis, und bleibt deswegen die obangeführte/ und zwischen denen Reichs-Fürsten und Ständen/ geistlich= und weltlichen standes in nachfolgenden und jetzigen zeiten etablirte/ und auf Reichs- und Creys=versammlungen zwischen beyden theilen eingerichtete alternative, wechselung und ordnung.

(a) vid. Casar. Frideric. I Barbaroff. Constitut. de prob. Feud. al. 2. F. 55. (b) Goldast. in tomo I Constitut. Imperial. p. 144 & 145. (c) Goldast. tom. I p. 283 Constitut. Imperial. (d) diß. Goldast. tom. I pag. 290; & Textor. de Iur. Publ. Princip. Imperii tit. 4 p. 547. 548.

Aus solcher alt=geistlichen honorabilität fließet auch her/ daß die geistliche Bischöffe und Reichs-Fürsten in denen Reichs=creysen/ da es hergebracht/ allezeit titulo honorario die erstere in ordine ausschreibende Creys-Fürsten und Creys-directores seynd: welche prærogative auch diejenige grosse Potenzen/ so secularisirte Erzstifter und jeso Herzogthume/ inne haben/ nemlich der König zu Preussen/ als Herzog zu Magdeburg/ und der König von Schweden/ als Herzog zu Bremen/ und also in die iura archi-episcopalia & secularia zusammen und in integro succediret/ beybehalten/ auch ihnen krafft des instrumenti pacis Osnabrugensis, des Reichs=abschiedes de

anno 1654 und derer von Römischen Kaysern erhaltenen Reichs=belehnungen/ auch der im Römischen Reiche gebrauchten observanz/ richtig/ rechtlich und undisputirlich zustehet und verbleibet.

Anlangend die weltliche Fürsten/ Magnaten und stände/ und zwar diejenige/ so theils unter sich in ihren domesticalen und familien-wesen/ theils auch mit denen geistlichen Reichs=ständen/ wie im vorhergehenden titulis samt und sonders ausgeführet/ verschiedene irrungen und differentien allezeit gehabt/ und dergleichen selbst die geistliche Bischöffe/ Prælaten und stände auch unter sich haben/ so ist/ als im obigen vielfältig gedacht/ im Römisch=teutschen Reiche/ offte dahin gearbeitet worden/ sothanen streitigkeiten abzuhelffen/ und selbige zu entscheiden; es ist aber niemahls recht und völlig darzu gekommen. Die Churfürsten/ Fürsten und stände des Reichs haben in gemeiner antwort und erstern relation auf dem Reichstage zu Augspurg anno 1566 sich erkläret/ auch ist nachfolgendes im Reichs-tages=abschiede zu Regenspurg de an. 1603 §. Der im heiligen Reich etc. versehen/ als: die erkenntniß zwischen denen ständen/ so der session halber streitig/ hängen der Kayserslichen Hobeit an/ und ist ihrer Majestät/ als dem ober-Haupt/ alleine zuständig/ etc.

Es hat aber der Römisch=teutsche Kayser Rudolphus II sich an. 1608 gegen Churfürsten/ geistliche und weltliche Fürsten/ und Reichs=stände beschwehret/ wie desselben eodem anno 1608 den 12 Januarii gethane proposition erweist/ wie nemlich er und sein Kayserslicher iustiz- und Lehnhoff nicht recht von solchem præcedenz=wesen und streitigkeit in Teutschland informiret worden/ als: Ist ihrer Kayserslichen Majestät begehren/ diem Weil man bey dem Reichs=hoff=raths=collegio nicht gewissen und vollkommenen bericht finden kan/ was alles vor sessions=streite unter denen ständen seynd/ und wie weit man in denen für ihrer Majestät schwebenden processen verfahren/ es wollen die bey diesen streitigkeiten interessirte Churfürsten/ Fürsten und stände oder dero rätche/ bottschaften und gesandten/ ihrer Kaysersl. Majestät eine veranlassige information hierüber mittheilen: Oder aber/ weilm die rechtliche austräge/ wo nicht zum theile gar unendlich/ doch nicht allein sehr langwierig und weitschweiffig/ und noch darzu der erkantniß und urtheile halber/ in erwägung/ daß

„daß durch dergleichen ausspruch (NB. welche etlicher massen glimpff und ehre betreffen/) zwischen denselben fürstlichen häusern grosse verbitterunge und schwülrigkeit / oder / wie die worte des jüngsten Reichs- abschiedes lauten / ungleiche affectionen verursachen / fast bedenklich erwecken und nachsinnen; Ob es nicht darhin zu bringen wäre / daß vielberührte session- streite einem unverdächtigen looß vertrauet würden / und was hierdurch das glücke gebe / jedes theil darmit vergnügter bliebe. Dieses gereichete keinem zu einiger verkleinerunge / wie sonst etwan hingegen definitialis sententia & iudicialis aufgenommen werden könnte / und dem gemeinen wesen beschehe darmit wirklicher nutzen und frommen. Solchergestalt dann also bey einem solchen delicaten Fürsten- wercke / wie das precedens- wesen unter grossen Herren / Puissancen / Fürsten und ständen ist / der Kayser / als ober- haupt des Römischen Reichs / und erster Potentat der Christenheit / selbst bey sich angestanden / und das arbitrium, ja den gültlichen vertrag hierinnen / viel lieber von denen Churfürsten / Fürsten und ständen des Reichs unter sich selbst beliebt und vorgeschlagen / als den viam iustitiae zu prosequiren oder zu ergreifen. Und ist solche Precedens- sache nachgehends nach wie vor in suspenso geblieben.

In dem Reichs- tages- abschiede zu Augspurg de dato 1500 ist ehemahls versehen / daß der Kayser Maximilianus I mit zuziehung der Churfürsten auch des Reichs- regiments die sessions- irrungen und rang- streitigkeiten zwischen geist- und weltlichen Fürsten / ständen und städten zu reguliren willens. Im Reichs- tages abschiede de anno 1530 declariret der Kayser Carolus V allen möglichen fleiß fürzuwenden / die irrungen / so unter denen Reichs- ständen der session wegen vorgehen / auf ziemliche leidliche wege zu vertragen. Dergleichen declarationes seynd in denen Reichs- abschieden anno 1532, 1541, 1542 und 1544 wiederhohlet. Item in den Reichs- abschieden de anno 1545 und 1546 verspricht höchstgedachter Kayser Carolus V alle solche rang- und sessions- streitigkeiten mit zuziehung der Churfürsten und stände zu erörtern. Im Reichs- tage zu Augspurg de an. 1548 und 1551 haben dieser Kayser und seine nachfolger vor sich alleine zu erörterung dergleichen streitigkeiten und

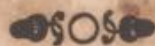
zur gültlichen verhandlung Kayserliche commissarien verordnet. (a)

(a) *vid. Reichs- tages- abschiede de an. 1548. 1551. 1566. 1567. 1570.*

Was aber die endliche decision derer selben precedens- streitigkeiten betrifft / hat Kayser Maximilianus II anno 1576 und Kayser Rudolph II an. 1582 von ständen des heiligen Römischen Reichs verlangt / daß aus allen dreyen der stände- collegiis etliche zu hinlegung und decidirung solcher streitigkeiten mit beygeordnet und zugegeben werden möchten. Dergleichen vermag certo respectu auch der Reichs- tages- abschied de an. 1594 auch de an. 1598 und 1603. Auf den Reichs- tagen de an. 1641 und 1653 haben die Kayser Ferdinandus II und Ferdinandus III die erkenntniß und decision der session- und rang- streitigkeiten ganz alleine für sich und communicative für das Churfürstliche collegium, als ein altes reservatum, gezogen. Also stellten wegen der precedens- streitigkeit / so die Bischöffe von Eichstädt und Speyer hatten / die gesamte Churfürsten des Reichs an. 1653 den 23 Jun. ein gutachten an den Kayser Ferdinandum III ab: „Es solten ihre Majestät aus tragendem hohen Kayserlichen amte fürdersten / ohne einhohlunge anderwerthen in dergleichen fällen ohne herkömmenen gutachten des Fürsten- raths dadurch den Herren Churfürsten (als ihrer Kayserl. Majestät innersten geheimbsten Rätthen) leichtlich præjudiciret werden“ könne / verfahren / etc. etc. (b)

(a) *conf. von Heerden grund- vesse des heiligen Römischen Reichs p. 105; Andler. Jurisprud. publ. lib. 1 tit. 5 part. 2.*

Indessen wann es nöthig und dienlich ist / so mag der Kayser auch wohl aus Fürsten und ständen / und denen in solchen precedens- streitigkeiten selbst interessirten familien ein gutdüncken zur gültlichen beylegung und unterhandlung solcher precedens- sachen erfordern / welches das Churfürstliche collegium leichtlich dulden kan. Dann dem gemeinen besten des heiligen Römischen Reichs höchlich an abheffung solcher rang- und precedens- streitigkeiten gelegen / wie die Reichs- tages- abschiede de an. 1570 und de anno 1603 besagen: Daß nicht mehr hierdurch des Reichs gemeine obliegen zurück gehalten und verzogen / auch ungleiche affection unter Fürsten und Ständen verursacht würde.



Regi-